

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
<b>Herausgeber:</b>	Antiquarische Gesellschaft in Zürich
<b>Band:</b>	3 (1846-1847)
<b>Artikel:</b>	Die Bracteaten der Schweiz. Nebst Beiträgen zur Kenntniss der schweizerischen Münzrechte während des Mittelalters
<b>Autor:</b>	Meyer, H.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-378728">https://doi.org/10.5169/seals-378728</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die  
**Bracteaten der Schweiz.**

Nebst Beiträgen  
zur  
**Kenntniss der schweizerischen Münzrechte**  
während  
des Mittelalters  
von

**Dr. H. MEYER,**  
Director des Münzkabinets

Mit drei Münztafeln.

---

ZÜRICH,  
Verlag von Meyer und Zeller.  
1845.

Die

# Bürgertum der Schule

Mappe für jedes Jahr

THE

Zeichnungen der verschiedenen Ministranten

ausgezogen

der Mittelpunkt

THE

Dr. H. H. H. H. H.

Draht aus dem Kasten

mit der Mutter

VIECH

Leder auf Holz mit Nageln

THE

## Vorrede.

Im Jahr 1840 gab ich Zürichs Münzgeschichte im Mittelalter heraus und beschrieb die Bracteaten der Abtei zum Fraumünster. Schon damals dachte ich daran, diese Arbeit fortzusetzen und allmälig die sämmlichen Münzrechte der Schweiz in den Kreis meiner Untersuchung hineinzuziehen; allein die Schwierigkeit des Gegenstandes und die geringe Zahl der vorhandenen Hülfsmittel verzögerten die Ausführung. Hier folgen nun Beiträge zur Geschichte aller derjenigen Münzstätten, welche, gleich der Zürcherischen, Bracteaten geschlagen haben, und daher habe ich dem Buche den allgemeinen Titel »Die Bracteaten der Schweiz« beigelegt.

Ueber das Zeitalter der schweizerischen Bracteaten können wir nicht im Zweifel sein, da viele Urkunden vorhanden sind, welche dieselben erwähnen. Denn diess war die einzige Geldsorte, welche vom 12ten bis 15ten Jahrhundert bei uns Kurs und Geltung hatte und worin Alles berechnet und bezalt wurde. Man rechnet nemlich immer in Mark (marca), Pfund (libra), Schilling (solidus) und Pfenning (denarius). Von diesen war aber nur der letztere, der Bracteat, wirklich vorhanden, Mark, Pfund und Schilling hingegen waren nur ideale Rechnungsmünzen. Das Verhältniss vom Pfennig zum Schilling und vom Schilling zum Pfund war fest und unveränderlich; der Schilling thut 12 Pfennig, das Pfund 20 Schilling oder 240 Pfennige;<sup>1)</sup> hingegen das Verhältniss des Pfundes zur Mark wechselte mit jeder Veränderung des Münzfusses; anfangs, als die Pfenninge schwer waren, gingen zwei Pfund auf die Mark, nachher, als sie leichter wurden, bald 4, bald sogar 6 Pfund.

Die Bracteaten der Schweiz theilen sich im Aeussern in 2 Hauptklassen: die einen haben den Perlenrand und sind rund, die andern sind viereckig und haben einen hohen Rand. Ich glaube nicht, dass die eine Klasse bloss früher, die andere bloss später vorhanden war, sondern beide waren gleichzeitig, aber nicht an den gleichen Orten vorhanden. Die runden Bracteaten mit dem Perlenrand sind am Bodensee und den angrenzenden Münzstätten vorherrschend, die viereckigen Bracteaten mit hohem Rand sind in Zürich, Basel, Zofingen, Bern, Solothurn, Burgdorf u. s. f. üblich; jede dieser Städte hat aber auch runde Pfenninge mit Perlenrand geschlagen, die indessen erst in's 15te und 16te Jahrhundert gehören. So ist nur eine der beiden Klassen in jeder Münzstätte vorherrschend, obgleich sich ausnahmsweise auch von der andern Sorte einzelne Stücke finden.

Die Bracteaten lassen sich von einander unterscheiden als jünger oder älter, je nach Typus, Beschaffenheit des Silbers und des Gewichtes. Der Typus verändert sich nämlich oft je nach den politischen Schicksalen eines Ortes. So hat Zofingen zuerst den St. Mauricius als Typus, dann geht dieser in das

1) Gerade wie in Italien. Raumer G. d. Hohenstaufen 5 p. 431.

österreichische Wappen über und zwar in die verschiedenen Abwandlungen desselben, wie es im Laufe der Zeiten sich änderte. Dann erscheint das Zofinger Stadtwappen zugleich mit dem österreichischen, hierauf ohne das österreichische, und zuletzt erhielt diese Münze den Bären, seit Zofingen Berns Oberherrschaft anerkennen musste.

Was die Beschaffenheit des Silbers und das Gewicht betrifft, so kann man annehmen, dass, je leichter der Pfennig, und je schlechter der Silbergehalt, er desto jünger ist und nicht selten bis in's 16te Jahrhundert hinuntersteigt.

Viele glauben wohl, es sei unmöglich, diese meist stummen Münzen bestimmten Münzstätten zuzuschreiben und halten es für ein gewagtes Spiel der Phantasie, solches zu versuchen. Allein nicht selten sind aus der gleichen Münzstätte ähnliche Bracteaten vorhanden, worauf der Name des Ortes steht, und hiedurch lassen sich nun die übrigen Stücke, bei denen die Bezeichnung fehlt, durch Analogie erklären. Bei andern sind urkundliche Zeugnisse über den festgesetzten Typus vorhanden; wie z. B. über den Münztypus von St. Gallen. Andere tragen das Wappen des Ortes: z. B. die Bracteaten von Bern, Schaffhausen, Fischingen, Rheinau, Engelberg; andere haben als Typus den Schutzheiligen, wodurch ebenfalls der Ort ermittelt werden kann. So ist St. Mauricius Patron von Zofingen, St. Ursus Patron von Solothurn, St. Leodegarius Patron von Luzern. Die bischöflichen Bracteaten von Basel und Konstanz haben darin etwas Gemeinsames, dass Beide meist den Kopf des Bischofs als Typus haben; hingegen unterscheiden sie sich sowohl in der äussern Form als auch dadurch, dass auf den Baselschen oft der Name des Bischofs oder der Stadt beigefügt ist. Bei andern endlich hilft Analogie auf sichere Entdeckung. So sehen wir, dass, wo der flüchtige Blick es für unmöglich hält, aus diesen stummen Münzen die Münzstätte und das Zeitalter zu erkennen, doch das Nachdenken und die Benutzung der zerstreuten Hülffsmittel uns nicht bloss zu eitlen Vermuthungen, sondern zur Wahrheit führen kann.

In den historischen Untersuchungen über die schweizerischen Münzrechte habe ich vorzüglich Tschudi und Joh. v. Müller benutzt und namentlich in dem letztern eine reiche Fülle trefflicher Gedanken gefunden; dieser Schriftsteller hat überhaupt das Eigenthümliche, dass, je mehr man ihn studirt, man desto lebhafter fühlt, wie unerschöpflich sein Reichthum, wie umfassend sein Wissen. Ferner lieferten die Urkunden im Solothurner Wochenblatt (1811—1833), das bereits zu den seltesten Zeitschriften gehört, vielen neuen Stoff über das Münzrecht von Zofingen, Burgdorf, Solothurn, Bern. Auch erhielt ich von Hrn. Schinz-Hirzel eine Sammlung von Urkunden, welche das schweizerische Münzwesen betreffen und mehrere Münzconventionen enthalten, welche noch nicht herausgegeben sind. Diese wurden gesammelt von jenem ältern Rathsherr Schinz, von dem ich in der Münzgeschichte Zürichs gesprochen habe, und der nach meinem Urtheil weit der grösste und gründlichste Kenner des schweizerischen Münzwesens war. Ich habe die Urkunden, die ich aus dieser Sammlung benutzte, mit dem Namen »Schinz« bezeichnet.

Ueber das Zofinger Münzrecht sandte mir Dekan Frickart zwei handschriftliche Werke, welche die Geschichte von Zofingen behandeln, das eine von Schultheiss Suter vom Jahr 1712, das andere, weit werthvollere, von ihm selbst verfasst.

Die Münzen, die ich abgebildet habe, gehören theils dem Museum der Stadt Zürich, theils der

antiquarischen Gesellschaft, andere verdanke ich der Güte der Hrn. Landolt, Schinz-Hirzel, und Freiherrn von Berstett. Und was die baselschen anbetrifft, so erhielt ich die schöne Reihenfolge der kaiserlichen Denare, der Halbbracteaten und Bracteaten grossenteils von meinem Freunde Weiss, Aufseher des dortigen Münzkabinetts.

Ich bin weit entfernt zu glauben, dass es mir gelungen sei, alle schweizerischen Bracteaten, die noch vorhanden sind, aufzufinden, allein ich hoffe, dass die Münzliebhaber nunmehr veranlasst werden, ihre Schätze zu prüfen und die fehlenden Stücke entweder selbst bekannt zu machen oder mir in Original oder Abdruck oder Zeichnung zuzustellen, damit ich Nachträge liefern und so allmälig das Ziel, dem ich entgegenstrebe, erreichen kann. Ich hätte allerdings die Zahl bedeutend vermehren können, wenn ich alle Stücke, die gewöhnlich den schweizerischen Bracteaten beigesellt werden, hätte aufnehmen wollen; allein ich suchte das Fremdartige und Zweifelhafte bestmöglich auszuscheiden.

Um Missverständnisse zu verhüten über rechts oder links auf der Münze, zeige ich an, dass ich nicht von der Münze, sondern vom Beschauer aus, die rechte und linke Seite bestimme. Was vom Beschauer aus links ist, ist daher von der Münze aus gerechnet rechts.

## Einleitung.

Die verschiedenen Münzfunde, die in der Schweiz gemacht werden, bieten dem Freunde der Geschichte vielen Stoff zum Nachdenken dar: denn sie sind so mannigfaltig, dass wir darin eine zusammenhängende Geschichte aller Hauptepochen dieses Landes erkennen. Die älteste Periode ist die keltisch-gallische, und gerade aus dieser werden nicht wenige Münzen, namentlich in den Kantonen Aargau, Solothurn, Basel, Bern und Zürich gefunden. Es sind Münzen theils der ältesten und rohesten Prägungsweise der Gallier mit unförmlichen Typen, theils der späteren und schöneren Art, welche unter dem Einfluss der römischen Münzkunst entstanden. Sie stimmen in den Typen<sup>1)</sup> am meisten mit denjenigen überein, die in den angrenzenden Theilen Frankreichs, z. B. in der Gegend von Lyon und Besançon gefunden werden, und mögen auch grossentheils von dorther in unser Land eingewandert sein. Andere dagegen wurden in der Schweiz selbst geschlagen, wie diess z. B. die Münzen des Orgetorix<sup>2)</sup> beweisen.

Die zweite Periode des Landes war die römische, und diese wird auch jetzt noch in ihrer Bedeutsamkeit und tief eingreifendem Charakter erkannt beim Anblick der Menge römischer Münzen, die in der Schweiz ausgegraben werden und von den letzten Zeiten der Republik ununterbrochen bis zum Untergang des römischen Reiches im 5ten Jahrhundert hinuntersteigen.

Auf die römische Periode folgte die fränkische und burgundische im 6., 7. und 8. Jahrh. ; von ihr zeugen die merovingischen Münzen und wir dürfen uns nicht wundern, dieselben auch in unserem Lande zu finden, da eine nicht geringe Zahl von Münzstätten während jenes Zeitraumes hier vorhanden war. Die merowingischen Münzen sind alle in Gold und erst gegen das Ende dieser Periode wurden auch silberne geprägt; sie haben gewöhnlich das Bild des fränkischen Königes, jedoch nicht mit beigefügtem Namen, sondern mit dem Namen der Münzstätte, aus welcher die Münze hervorging. Auf der Rückseite steht der Name des Münzbeamten (Monetarius), der vom König die Erlaubniss erhalten hatte, in der genannten Münzstätte Geld zu schlagen; zuweilen aber steht der Name des Münzbeamten auf der Vorderseite um das Bild des Königes herum, und auf der Rückseite der Name der Münzstätte um das Kreuz herum. Dieser letztere Typus veranlasste öfters die irrite Meinung, es sei nicht das Bild des Königs, das wir auf diesen Münzen sehen, sondern dasjenige des Monetarius; allein das Diadem, das auf diesen Bildern niemals fehlt, beweist, dass nur der König bezeichnet werden kann. Die schweizerischen Münzstätten nun, die auf diesen Münzen genannt werden, sind folgende:

1) Z. B. der Eber und das Pferd.

2) Lelewel Type Gaulois p. 285. 189. Ein anderer lokaler Typus wird späterhin behandelt werden.

## I. Genf.

1. Kopf eines Königs. Die Aufschrift ist unleserlich.  
Ein Kreuz. Umschrift GENAVA FIT <sup>1)</sup>.
2. Kopf eines Königs. GENAVA FIT.  
Ein Kreuz. Umschrift VALIRINO MVNI für monetarius. Im Feld die Zahl VII. (ein Zeichen des Werthes, was daraus sich ergibt, dass auf andern Stücken XXI steht <sup>2)</sup>). Wir sehen hier noch einen Münzbeamten mit römischem Namen Valerianus, auf den folgenden sind es deutsche <sup>3)</sup>.
3. Ein drittes Stück enthält die Aufschrift GENAVINSIVM CIVIT. (In der Sammlung des Hr. Fr. Soret zu Genf.)
4. Mader <sup>4)</sup> führt eine Varietät an mit der Aufschrift GINIVIS.

## II. Lausanne.

1. Kopf des Königs. CVGGILOMV, d. i. Cuggilo monetarius.  
Kreuz. LAVSONNA FIT <sup>5)</sup>.

## III. Vevay.

1. Kopf des Königs. VIVATI.  
Kreuz zwischen der Zahl VII. Die Umschrift ist unleserlich <sup>6)</sup>.

## IV. Iverdon.

1. Kopf des Königs. EBERDVNO FIT.  
Kreuz zwischen der Zahl VII. DOMARICVS MVN <sup>7)</sup>.

## V. Sitten.

1. Kopf des Königs. VNDERICV MVNITARIS.  
Kreuz † SIDVNINSIVM CIVITATI <sup>8)</sup>.
2. Umschrift TOTO.  
Umschrift SIDVNIS <sup>9)</sup>
3. TOTVS NONETARIVS.  
SIDVNIS CIVITATE. Kreuz zwischen der Zahl VII <sup>10)</sup>.
4. AIETIVS MVI.  
SIDVNIS CIVET FIT. Kreuz zwischen VII <sup>11)</sup>.
5. Kopf des Königs. SIDVNI CIVE FI.  
Kreuz. AIETIVS MVI.... <sup>12)</sup>.

1) Bei Conbrouse Pl. 26, 1.

2) Revue Num. 1839 p. 425. 1844 p. 108. Viele der merowingischen Münzen, die aus schweizerischen Münzstätten hervorgingen, haben diese Ziffer.

3) Bei Conbrouse Pl. 26, 2. Vgl. Soret Lettre IX. p. 16, und Lettre à M. Zardetti p. 13. Revue Num. 1840 p. 241.

4) Kritische Beiträge z. Münzk. d. Mittelalters III. p. 18.

5) Bei Conbrouse Pl. 27, 4. Revue Num. 1840 p. 223.

6) Mader (III. 16) u. Conbrouse Tab. 48. 34 haben Vivati durch Vevay erklärt.

7) Bei Conbrouse Pl. 24, 2. Es ist nicht ganz gewiss, ob Iverdon zu verstehen ist, da die Stadt Embrun in Frankreich den gleichen Namen (Ebroudunum) trägt.

8) Bei Soret Lettre à M. de Sauley p. 5. Conbrouse 42, 2.

9) Revue Num. 1840 p. 240.

10) Revue Num. 1840 p. 240.

11) Revue Num. 1840 p. 216.

12) Varietät des vorigen. Bei Conbrouse Pl. 42, 3.

6. SIDVNIS CIVE FIT. Kopf des Königs.
  - ASETIVS MVNITARI. Kreuz zwischen VII. (Bibl. z. Basel.)
  7. Kopf des Königs. SMEVS MONITARIVS. Kreuz zwischen VII. SIDVNIS CIVITATE FIT <sup>1)</sup>.
  8. Kopf des Königs. SIDVNIS FIT. Kreuz zwischen VII. AECVS MO <sup>2)</sup>.
  9. Kopf des Königs. Die Umschrift unleserlich. Kreuz. † SIDVNINISIVM CIVITATE <sup>3)</sup>.
  10. Kopf des Königs. Umschrift unleserlich. Kreuz. SIDVNINSI IN CIVIVA <sup>4)</sup>.
  11. GRACVS MONITARIVS. SIDVNIS CIVITATE FIT. Kreuz zwischen VII <sup>5)</sup>.
  12. Lelewel (Num. du m. âge I. p. 43) führt ein Ex. an, wo vom Namen des Monetarius nur ... BIO übrig ist und wo das Kreuz zwischen CA steht. Er ergänzt diese beiden Buchstaben durch Clotarius, andere aber (Rev. Num. 1844 p. 160) durch Crux adoranda.
  13. Ebenso führt er (I. p. 81) ein Ex. an, wo vom Namen des Monetarius nur ... VERIVS übrig ist.
  14. Kopf mit Diadem. SIDVNIS FIT. Kreuz mit Monogramm. H..C.ICVS.
- Bei Haller (Schweiz. Münz- und Med. Kab. T. II. p. 358.) Dieselbe Münze beschreibt Mader (III. 13) ebenfalls und zwar so: SIDVNIS FIT.

— ICVS MO. und bemerkt, dass das, was Haller für ein Monogramm (RR) eines Königes Rudolf hält, vielmehr ein Kelch mit 2 Henkeln ist (ein häufiges Ornament des Kreuzes auf merowingischen Münzen).

#### VI. St. Maurice im Wallis.

Es sind zwei Varietäten aus dieser Münzstätte hervorgegangen: die erste trägt den Namen Agaunum, was bekanntlich der alte Name von St. Maurice ist, wie derselbe auf römischen Inschriften sich findet; die zweite hat den jetzigen Namen von St. Mauricius, dem Schutzpatron des dasigen Klosters, welches bereits a. 516 von Sigmund, König der Burgunder, gestiftet wurde.

1. AGAVNO FIT. Kopf des Königs.
- ....IO MON. Kreuz (im Besitz des Hrn. Schmidt in Augst).
2. Kopf des Königs. AGAV... FIT.
- Kreuz. ..ATALSV (wofern ich richtig lese) <sup>6)</sup>.
3. AGAVNO FIT Kopf des Königs.
- ROSANOS MV. Kreuz zwischen VII. <sup>7)</sup>

1) Bei Conbrouse Pl. 42, 1.

2) Bei Mader III. p. 13. No. 29. Conbrouse Pl. 42, 4.

3) Bei Conbrouse Pl. 42, 5.

4) Bei Conbrouse Pl. 42, 6.

5) Revue Num. 1840 p. 229.

6) Bei Conbrouse Pl. 1. No. 1.

7) In Mélanges de Numismatique médailles inédites grecques, galloises, romaines et du moyen âge par le Marquis de Lagoy. Aix 1845.

## 4. Kopf des Königs. AGVNINIS.

Zwei Kreuze. PIPERONE. Cartier in der Revue Num. 1836 p. 409 hält den Namen Acuninis für Korruption von Agaunum (St. Maurice).

## 5. Kopf des Königs. SCI. MAVRICI.

Kreuz. NICASIO MONIT<sup>1)</sup>.

## VII. Visoy im Wallis.

## 1. Mader (III. 15.) schreibt folgende Münze diesem Orte zu: ..SINVTVS.

VISVONG †.,

Cartier aber (R. N. 1840 p. 238 lässt den Ort mit Recht unentschieden.

## VIII. Basel.

## 1. Kopf des Königs. BASILIA FI.

Ein stehender Mann, vielleicht ein Engel. Die Umschrift unleserlich. CA....<sup>2)</sup>.

## 2. Kopf des Königs. BAS...A FIT.

Kreuz GV.IVONO<sup>3)</sup>.

## 3. GVNSO M..

BASILIA FIT<sup>4)</sup>.

## 4. ADALBERTO. In der Mitte ein Kelch und darüber das Kreuz.

BAS. CI., in einem Monogramm verschlungen. (Silber.)

Mader (IV. p. 2) hält diese Münze für eine merowingische und beschreibt die Vorderseite genau, die Rückseite konnte er nicht entziffern. Lelewel aber (T. I. p. 54., abgebildet Pl. 17. 3.) hat die Rückseite zuerst richtig erkannt und es stimmen ihm auch Combrouse Tab. 2. 9. und Revue Num. 1840 p. 216 bei; er setzt dieses Stück in's 8te Jahrh. Schöpflin dagegen (Alsatia ill. I. p. 768) hatte dasselbe einem elsassischen Grafen Adelbert aus dem 7ten Jahrh. zugeschrieben.

## IX. Windisch.

Tschudi hat in seiner Chronik T. I. p. 182 eine alte Nachricht, derzufolge Windisch eine uralte Münzstadt genannt wird. Niemand wusste, warum, denn erst in der neusten Zeit wurde dies durch Auffindung einer merowingischen Münze bestätigt.

## 1. Kopf des Königs. VINDONISSE FITVR.

Kreuz. TVTA MONETARIVS<sup>5)</sup>.

## X. Zürich.

## 1. Kopf eines Königs. ...MON...

Kreuz. TVRIACO.

Mader (III. 18) und Combrouse Pl. 46, 42. schreiben diese Münze Zürich zu. Und allerdings

1) Bei Combrouse Pl. 41, 10. Revue Num. 1840 p. 235.

2) Bei Combrouse Pl. 12, 12.

3) Bei Combrouse Pl. 12, 13.

4) Revue Num. 1840 p. 229. (Wahrscheinlich das gleiche Stück mit dem vorigen.)

5) Bei Soret Lettre à Mr. de Sauly p. 5. Combrouse Pl. 48, 24.

gab es Zeiten, wo auch Zürich unter fränkischer Herrschaft stand. So wissen wir, dass Theodebert II., König der Franken, a. 610 das Elsass, den Sundgau und den Thurgau, zu welchem damals Zürich gehörte, eroberte. (Schlosser Weltgesch. II. 1. p. 141.)

#### XI. Elgg im Kt. Zürich.

Mader (III. p. 8) beschreibt folgende Münze :

CAN (vielleicht CARESO) MO.

ELENNTOPS,

erklärt diess durch Elenntgovia oppidum sacrum und glaubt, dass die Herrschaft Elg oder Helligau (Elgovia auch sacer pagus) in der zürcherischen Landvogtei Kyburg darunter verstanden werden müsse. Wie unwahrscheinlich diese Meinung ist, fällt in die Augen. Cartier R. Num. 1840 p. 222 beschreibt die gleiche Münze CANRESO.

ELENNTOPS, und lässt mit Recht den Ort unentschieden, ebenso Conbrouse Pl. 24, 10.

So viel über die merowingischen Münzen, die in der Schweiz gefunden werden.

Die vierte Periode der schweizerischen Numismatik will ich die deutsche nennen; sie beginnt mit Kaiser Otto dem Grossen und schliesst mit der Mitte des 15ten Jahrh. Sie ist es, die wir hier vorzüglich in's Auge fassen; sie ist unstreitig die wichtigste, weil wir zuverlässigere Nachrichten besitzen und geregelte Verhältnisse sich überall entwickeln. Es ist die Periode der Denare und Bracteaten und unterscheidet sich von der merowingischen auch dadurch, dass dort nur Goldmünzen, hier nur Silbermünzen geprägt wurden. Der Kaiser besass das Münzregal und schlug in den Pfalzstädten Münze, die in allen seinen Staaten Kurs hatte. In der Schweiz geschah diess in Basel, Zürich und Chur: das Gleiche thaten die alemannischen Herzoge, die im Namen des Kaisers dieses Land regierten, zu Zürich. Ausserdem verlieh der Kaiser das Münzrecht an geistliche und weltliche Herren und an Städte. Diess war aber kein unbeschränktes Münzrecht; denn jedem wurde ein bestimmter, kleiner oder grosser Münzbezirk zugeschrieben, in welchem seine Münze Lauf haben, ausserhalb welchem sie verboten sein sollte. Die Bischöfe erhielten für ihre Diöcese, die Abteien für den Umfang ihrer erworbenen Besitzungen, die Städte für den Verkehr innerhalb ihrer Ringmauern die Erlaubniss, eigene Münze zu schlagen. Die politischen Verhältnisse des Mittelalters brachten indessen auch hierin, wie leicht zu erachten, allmählig viele Veränderungen hervor. Die Kaiser ertheilten nemlich in den früheren Jahrhunderten, d. h. im 10ten, 11ten und 12ten, die Münzrechte meistens an geistliche Herren, weil die Kirche damals die überwiegende Macht und unbeschränkten Einfluss auf die Angelegenheiten des Staates hatte, oder auch wiewohl weit seltener, an weltliche Herren, deren Dienste sie in Krieg und Frieden bedurften und welche sie durch solche Gunst zu fesseln hofften. Im 13ten und 14ten Jahrhundert dagegen sind es beinahe ausschliesslich die Städte, welche Münzrechte erhielten: denn in ihnen hatte sich eine neue Macht gebildet, welche den vorherrschenden Einfluss der Kirche und des Adels zurückdrängte und viele Rechte und Freiheiten gewann, welche bisher nur jenen zugehört hatten. So erwarben viele derselben damals das Recht, Münze zu schlagen, indem ihnen der Kaiser entweder neue Rechte verlieh, oder indem sie die bisher bestandenen geistlichen Münzrechte durch Pacht, Kauf oder Gewalt an sich brachten.

Wir wollen nun das Verzeichniss sämmtlicher Münzrechte, die in der Schweiz während dieser Periode vorhanden waren, in chronologischer Reihenfolge mittheilen.

### I. Geistliche.

- |  |         |  |        |
|--|---------|--|--------|
| 1. Die Abtei zum Frauenmünster in Zürich<br>vor dem Jahr | 930.    | 9. Der Bischof von Basel vor                     | 1087.  |
| 2. Das St. Ursusstift zu Solothurn                       | a. 930. | 10. Die Abtei Allerheiligen zu Schaffhausen a.   | 1080.  |
| 3. Die Abtei von St. Gallen                              | a. 947. | 11. Die Abtei St. Georg zu Stein am Rhein<br>vor | 1024.  |
| 4. Der Bischof von Chur                                  | a. 959. | 12. Die Abtei Rheinau vor                        | 1241.  |
| 5. Der Bischof von Konstanz im X. Jahrh.                 |         | 13. Die Abtei Fischingen                         | ?      |
| 6. Das Stift Peterlingen                                 | a. 962. | 14. Der Bischof von Sitten                       | 1274 ? |
| 7. Der Bischof von Lausanne im X. Jahrh. <sup>1)</sup>   |         | 15. Die Abtei Engelberg                          | ?      |
| 8. Der Bischof von Genf im X. Jahrh. <sup>2)</sup>       |         |  |        |

### II. Weltliche.

- |  |  |  |                        |
|--|--|--|------------------------|
| 1. Die Grafen v. Bargen u. Sogern im X. Jahrh.                               |  | 4. Die Grafen von Neuchâtel              | a. 1209. <sup>3)</sup> |
| 2. Die Grafen von Savoyen münzten zu St.<br>Maurice im Wallis im XII. Jahrh. |  | 5. Louis Baron de Vaud zu Nyon           | a. 1308.               |
| 3. Graf Eberhard von Nellenburg zu Schaff-<br>hausen a. 1045.                |  | 6. Die Grafen von Kyburg zu Burgdorf a.  | 1328.                  |
|  |  | 7. Der Graf v. Habsburg zu Laufenburg a. | 1373.                  |
|  |  | 8. Die Grafen von Gruyère                | a. 1396.               |

### III. Städte.

- |                             |          |                       |          |
|-----------------------------|----------|-----------------------|----------|
| 1. Rorschach                | a. 947.  | 9. Chur im XV. Jahrh. |          |
| 2. Bern                     | a. 1218. | 10. St. Gallen        | a. 1415. |
| 3. Zofingen um das Jahr     | 1257.    | 11. Luzern            | a. 1418. |
| 4. Solothurn im XIV. Jahrh. |          | 12. Freiburg          | a. 1422. |
| 5. Schaffhausen             | a. 1333. | 13. Uri               | a. 1424. |
| 6. Basel                    | a. 1373. | 14. Schwyz            | a. 1424. |
| 7. Diessenhofen um das Jahr | 1309.    | 15. Zürich            | a. 1425. |
| 8. Stein am Rhein           | ?        | 16. Zug im XV. Jahrh. |          |

Wir sehen, dass die Zahl dieser Münzrechte nicht gering ist, und glauben, dass es sich der Mühe lohne, die Geschichte derselben zu untersuchen, um auch diese noch so unbekannte Seite mittelalter-

1) s. Fr. Soret Lettre à Mr. de Saulcy p. 3.

2) s. Fr. Soret Lettre à Zardetti p. 5.

3) Ueber dieses Münzrecht sind einige Urkunden in Monumens de l'histoire de Neuchâtel par Mr. Matile T. 1. 1844 enthalten. Die Grafen erhielten das Münzrecht zuerst vom Bischof von Lausanne, später vom Kaiser.

licher Zustände kennen zu lernen. Wir werden indessen in der vorliegenden Schrift nicht alle in den Kreis unserer Untersuchung ziehen, sondern hauptsächlich nur diejenigen auswählen, welche Bracteaten betreffen. Denn die Geschichte der schweizerischen Bracteaten ist es, die wir hier darzustellen versuchen. Bracteaten nemlich wurden in den Münzstätten Zürich, Bern, Solothurn, Zofingen, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Konstanz, Burgdorf, Laufenburg, Rheinau, Fischingen, Engelberg, Diessendorf und Stein geschlagen. Die westliche Schweiz dagegen, Genf<sup>1)</sup>, Lausanne, Neuchâtel<sup>2)</sup>, Wallis haben keine oder nur wenige Bracteaten und ihr Münzsystem, das wir das savoyische nennen können, weicht sehr von dem der östlichen ab. Auch Chur hat (so viel ich weiß) keine Bracteaten<sup>3)</sup>.

1) Es gibt Bracteaten von dünnem Silberblech mit dem Wappen der Stadt aus dem 16ten Jahrhundert.

2) Laut den Münzkonventionen des J. 1377 u. 1387 hat die Gräfin Elisabetha von Neuenburg ebenfalls Bracteaten geschlagen; allein es scheinen keine mehr vorhanden zu sein. Ueberhaupt wurde zu Neuenburg wenig gemünzt, denn bei Kauf und Verkauf wird immer nach Geld von Lausanne, Basel, Vienne (in Frankreich), und Besançon (dahin gehören nämlich *livres d'Estevenens* oder *librae Stephanensium*) gerechnet.

3) Beyschlag hat willkürlich einen solchen Chur zugeschrieben.

## I. Das Münzrecht von Zofingen.

Das Münzrecht von Zofingen gehört zu den schwierigsten Untersuchungen, da wir weder wissen, wann dasselbe angefangen habe, noch von wem es verliehen worden. Es gibt Schriftsteller, welche behaupten, Zofingen sei bereits unter den fränkischen Königen und unter den Karolingern eine Münzstadt gewesen. Und so hat namentlich Suter<sup>1)</sup> viele Zofinger Bracteaten in das 8te und 9te Jahrhundert gesetzt. Allein es ist durch die neuern Numismatiker genügend dargethan worden, dass die Bracteaten erst im 12ten, 13ten und 14ten Jahrh. geschlagen wurden. Da nun von Zofingen keine andern Münzen als Bracteaten vorhanden sind, so folgt daraus, dass sie nicht in jene frühe Zeit hingehören, in welche sie Suter willkührlich versetzt hat. Wir können daher jenem Urtheil, welchem Leu<sup>2)</sup> und Beischlag<sup>3)</sup> beigestimmt haben, nicht beipflichten.

Auch Tschudi<sup>4)</sup> geht zu weit, wenn er schreibt, Zofingen sei eine alte Reichsstadt und die Münzstadt des Aargau's seit der Zerstörung der alten Stadt Windisch. Denn es darf wohl bezweifelt werden, ob Zofingen jemals eine Reichsstadt gewesen sei<sup>5)</sup>; so lange man nämlich Zofingen kennt, gehörte es nicht dem Reich an, sondern den Grafen von Frobburg, später den Herzogen von Oestreich. Wir kennen aber Zofingen erst seit dem Ende des 12ten und dem Anfang des 13ten Jahrhunderts und können seine Geschichte erst seit dieser Zeit urkundlich nachweisen. Auch das Chorherrenstift zu Zofingen (von den Grafen von Frobburg gestiftet) wird das erstemal im Jahr 1201<sup>6)</sup>

1) Ms. Numi bracteati Zofingenses a. 1713.

2) Lex. s. n. Zofingen.

3) Münzgesch. Augsburgs p. 159.

4) Chron. I p. 182.

5) Lüthy, Soloth. Woch. 1824. pag. 213., und Frickart Ms. Gesch. v. Zofingen. Indessen mag doch das Verhältniss von Zofingen unter den Froburgern ein ganz anderes gewesen sein, als unter Oestreich. Ich glaube, dass Zofingen unter den Froburgern die Rechte und den Charakter einer Reichsstadt hatte und von den Kaisern mit Freiheiten und Privilegien beschenkt wurde, wie von Kaiser Friedrich II. mit Marktrecht; hingegen unter österreichischer Herrschaft war sie nichts weiter als eben eine Stadt in den österreichischen Landen. Ihre Münze verlor den reichsstädtischen Charakter und wurde, wie sie in einem Vertrage von 1337 genannt wird, moneta ducum Zofingae eusa. Der Typus ward allmälig österreichisch.

6) Lüthy, S. W. 1823. p. 518. — Müller I. pag. 413. setzt die Urkunde in's Jahr 1211. — Frickart hingegen schreibt, dass in einer Urkunde bereits vor dem Jahr 1200 ein Chorherr von Zofingen erwähnt werde. Auch in einer Urkunde von 1242 wird die Existenz des Stiftes in die graue Vorzeit hinauf gerückt: super juribus et consuetudinibus, heisst es darin, in ecclesia Zofingensi a tempore, cuius non extat memoria, laudabiliter obtentis, dubetas et contrarietas vertebar etc. (Sol. W. 1830. p. 454.)

erwähnt, so dass Alles, was über Zofingen aus früheren Zeiten gemeldet wird, eher Fabel als Geschichte zu sein scheint. Denn ganz unbegründet ist die Annahme derer <sup>1)</sup>, welche das Münzrecht von Zofingen von Kaiser Karl dem Dicken, der am Ende des 9ten Jahrhunderts lebte, herleiten. Sie behaupten nemlich, es sei eine Urkunde dieses Kaisers vorhanden, worin er der Aebtissin von Zürich das Münzrecht verleihe, ihren Münzkreis festsetze und zugleich Zofingen erwähne als eine Stadt, welche ein besonderes Münzrecht für sich besitze. Allein diese Urkunde, welche wir nachher mittheilen werden, wird mit Unrecht Kaiser Karl dem Dicken zugeschrieben. Wir besitzen sie nemlich nicht vollständig; Anfang und Ende fehlt; daher wir nicht zuverlässig wissen, in welchem Jahre und von wem sie geschrieben wurde. Allein sie gehört wahrscheinlich nach Tschudi in's Jahr 1257.

Wir können demnach das Münzrecht von Zofingen nicht weiter hinauf als in's 13te Jahrhundert setzen; denn erstens sind nur Münzen übrig, welche in jene Zeiten gehören, und zweitens fehlen uns alle weitern Zeugnisse, dass dasselbe schon früher bestanden habe. Wir kennen eben den Ursprung desselben nicht und können den Anfang nicht mehr nachweisen, da dasselbe zuerst unbedeutend und auf einen kleinen Wirkungskreis beschränkt war, und erst während der österreichischen Herrschaft im 14ten Jahrhundert (wie wir nachher zeigen werden) grössere Ausdehnung und Bedeutsamkeit gewann.

Ueber den Anfang des Münzrechtes können wir indessen nicht umhin, eine Vermuthung zu äussern. Kaiser Friedrich II. nemlich hat, wie eine alte Nachricht meldet, die wir aus Frickart mittheilen, um das J. 1239 der Stadt Zofingen das Marktrecht bewilligt. Da nun mit der Bewilligung des Marktes sehr häufig auch das Münzrecht <sup>2)</sup> verbunden wurde, so scheint es mir wahrscheinlich, dass diess auch hier der Fall war.

Das älteste Zeugniß über das Münzrecht von Zofingen ist in der bereits oben erwähnten Urkunde, welche Tschudi in's Jahr 1257 setzt, enthalten und lautet folgendermassen: die münze von Zürich sol gon durch alles Zürichgau und ob sich durch Glarus für Wallenstatt hinuff untz an den grünen haag, auch sol si gan durch alle Waldstatt untz an den gothard, aber durch alles argau untz an di waggenden studen, aber nid sich ab untz an Hauenstein und durch alles Thurgau untz an di murg, darzwischen sol keine eigen muntz sin dann allein Zovingen in der Ringmur und nit fürbas.

Dieser Urkunde zufolge erstreckte sich der Münzkreis der Abtei zu Zürich durch den Zürichgau, durch Glarus und durch Wallenstatt aufwärts bis an den grünen Haag <sup>3)</sup> zwischen Sargans und Ragaz an dem Flüsschen Sare, wo die Grenze Rätiens und der Münzkreis des Bischofs von Chur anfing, ferner durch die Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden bis an den Gotthard, durch Luzern und Zug, durch den ganzen Aargau bis an die waggenden Studen, d. h. bis zu oberst in's Waggenthal, wo die alte Marke zwischen Luzern und Bern war (2 Tannen nemlich ob dem Dorf Erozwil wurden so genannt, wie Joh. Müller <sup>4)</sup> berichtet); ferner das Aargau hinunter bis zum Städtchen Hauenstein am Rhein, endlich durch den Thurgau bis an die Murg, wo der Münzdistrick des

1) *Stumpf Chron.* 2. 238. — *Hottinger Speculum Helveto-tigurinum* p. 24. *Füssli Erdbeschreib.* I. p. 266. *Haller Münzkab.* I. 298.

2) Z. B. zu Roschach. S. d. Münzrecht v. St. Gallen.

3) Meine Münzgesch. Zürichs p. 9.

4) 3, 247.

Bischofs von Konstanz seinen Anfang nahm. Dazwischen sollte keine andere Münzstätte sein, als diejenige von Zofingen, deren Münze aber nur für den Handel und Verkehr der Stadt selbst dienen sollte, gerade wie andere Marktplätze ein eben so beschränktes Münzrecht besassen. So geringfügig war das Zofinger Münzrecht im Jahr 1257 unter den Grafen von Froburg. — Tschudi erwähnt nicht, wer diese Urkunde aufgestellt habe; vielleicht war es Graf Rudolf von Habsburg, der im J. 1257 Schutzherr der Zürcher wurde und in dessen Schutz sich auch Zofingen a. 1258<sup>1)</sup> begab. Dieses Schutzverhältniss hatte später zur Folge, dass Zofingen, sei es durch Kauf oder Erbschaft (die Geschichtsschreiber haben nemlich hierüber abweichende Nachrichten) an Oestreich überging.

Tschudi<sup>2)</sup> erzählt, Graf Ludwig von Froburg habe die Stadt Zofingen der Königin Gertrud, der Gemahlin König Rudolfs, für ihre Ansprache an das väterliche Erbe a. 1274 überlassen. Müller<sup>3)</sup> stimmt dieser Erzählung bei, bemerkt jedoch, dass die Uebergabe nicht a. 1274 statt gefunden habe, sondern erst in's Jahr 1285 falle.

Lüthy<sup>4)</sup> widerlegt die Erzählung von Tschudi und Müller erstens dadurch, dass er zeigt, dass beide über die Verwandtschaftsverhältnisse der Königin Gertrud sich geirrt haben und folglich die Stadt Zofingen derselben nicht als Erbe zufallen konnte; ferner, dass a. 1274 nicht Graf Ludwig der jüngere, sondern Graf Hartmann Herr von Zofingen war; er glaubt vielmehr, dass Graf Ludwig, Hartmanns Sohn, durch Armuth gezwungen, a. 1285 die Stadt Zofingen an die Herzoge von Oestreich verkauft habe, da bis zum Jahr 1285 die Grafen von Froburg als Herren dieser Stadt erscheinen, im Jahr 1286 aber bloss als Vogt<sup>5)</sup>.

Kopp<sup>6)</sup> verwirft indessen nicht allein die Ansicht von Tschudi und Müller, sondern auch diejenige von Lüthy; er glaubt nemlich, die Grafen von Froburg hätten immer nur Vogteigewalt über Zofingen besessen; der Eigenthumsherr sei das St. Mauriciusstift daselbst gewesen, und von diesem sei Zofingen weit später, als Lüthy vermutet (um das Jahr 1307<sup>7)</sup>), an Herzog Albrecht übergegangen.

Auch diese Ansicht wird von Frickart angegriffen; er hält die Vermuthung, dass die Grafen von Froburg nicht Eigenthümer von Zofingen gewesen seien, für unbegründet: denn es erhelle aus Urkunden, wie die vom 23. Juli 1278<sup>8)</sup> und 1291, dass eben die Froburgischen Grafen zwischen Stift und Stadt gerichtet und entschieden haben, und dass sie Herren nicht nur über die Stadt,

1) In Stumpf Chron. 7. p. 238. steht unrichtig 1285.

2) Chron. a. 1274.

3) I. 588.

4) Lüthy, Sol. W. 1824. p. 206 – 213.

5) Diese Vermuthung Lüthy's, dass Zofingen a. 1285 an Oestreich übergegangen sei, wird auch durch die Annalen von Colmar (in Urstisii Rerum Germanic. T. 2. p. 21) bestätigt, wo es heisst: a. 1285 eives de Zofingen Rudolfum regem pro domino suo acceperunt.

6) Urkunden z. Gesch. d. eidgenöss. Bünde. p. 14. 151.

7) Eine Unterstützung dieser Meinung könnte in dem Umstand gesucht werden, dass die habsburgischen Urkunden, in denen das Haus Oestreich als Herr und Eigenthümer von Zofingen auftaucht, erst in's Jahr 1308 und 1310 fallen. Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsburg. T. 3. Urkunden p. CCCXXVI. n. 12. u. p. CCCXXXIII. n. 87.

8) Sol. Woch. 1824. p. 25., 1830. p. 481. Vgl. ferner die Urk. a. 1268. ibid. p. 17., wo der Graf v. Froburg sagt: ad honorem et utilitatem villaे nostrae Zofingensis, a. 1286, wo der Propst des Stiftes dem Graf Ludwig feierlich erklärt, er werde kein Kloster mehr machen ohne der Herrschaft Wissen und Erlaubniss. ib. p. 28.

sondern auch über das von ihren Vorfahren gegründete Maurizenstift gewesen seien. So beweisen auch Verträge späterer Zeiten, dass die Stadt nicht unter dem Stifte gestanden sei, sondern im Gegentheil manche Rechte über das Stift ausgeübt habe. Der Zeitpunkt aber der Erwerbung Zofingens für das Haus Habsburg scheint ihm ein früherer zu sein, als der von Lüthy angenommene; er glaubt, diess gehe unzweideutig aus des Kaisers Rudolf Schutz- und Freiheitsbrief an Zofingen vom Jahr 1279 hervor, dessen Anfang also lautet: »Wir Rudolf von Gottes Gnaden röm. König und Graf zu Habsburg etc. nachdem wir betrachtet deren von Zofingen treue dienst, so sie williglich oft und vil uns im namen des reichs und sonst zuvor getan, also wollen wir zur erkenntlichkeit dessen, dass 1. die burger der stadt Zofingen bei ihren fridkreisen zu holz und feld — verbliben. 2. dass alles allda vor unserm Schultheissen solle zu recht stan und recht nemen. 3. mögen sie zu burgern annemen, wen sie wollen etc. 4. um alle frevel, angriff, auflauf und todenschlag sollen sie selbsten richten mit unserm willen und befehl von gewalts wegen, so wir inen in des reichs namen geben, unserm Schultheissen dem rat den achtbaren burgern unserer stadt Zofingen etc. 5. dass die von Zofingen bi iren althergebrachten freiheiten gerechtigkeiten und übungen bliben sollen wie bisher, dabei wir sie aus königlicher macht in des h. richs namen und auch für uns und unsren nachkommen schützen.»

Wir wagen nicht, über die Ansicht von Kopp bereits zu entscheiden, bevor das grössere Werk erscheint, welches die Begründung derselben enthalten soll; indessen gestehen wir ebenfalls, dass wir in den uns bisher bekannt gewordenen Urkunden seine Meinung nicht bestätigt fanden. Würde hingegen jene Behauptung, dass das Chorherrenstift zu Zofingen Eigenthumsherr gewesen sei, wirklich bestätigt<sup>1)</sup>, so würde daraus nothwendig folgen, dass auch das Münzrecht anfänglich dem Stifte und später der Stadt zugehört habe<sup>2)</sup>.

Doch wir kehren zur Aufzählung der Zeugnisse des Zofinger Münzrechtes zurück.

In einer Zofinger Urkunde des Jahres 1266, welche das Kapitel von Zofingen und Graf Hartmann von Froburg aussellt, werden als Zeugen genannt Hugo et Heinricus monetarii cives Zofingenses. (S. W. 1827. p. 399.)

In einer Urkunde des Jahres 1283 werden als Zeugen bei einem Verkauf, dessen Acte das Kapitel von Zofingen besiegelt, aufgeführt D. Rudolphus dictus de Murbach, cellarius ecclesiae Zofingensis, D. Conradus plebanus de Britenova, Henricus quondam monetarius. Wir sehen aus der vorher angeführten Urkunde, dass Heinrich a. 1266 das Amt des Münzmeisters in Zofingen verwaltet hatte.

In einer Urkunde a. 1285 (d. Rinaugiae. III. Cal. Martii), heisst es, das Stift zu Zofingen habe bisher an den Bischof zu Konstanz (zu dessen Diöcese Zofingen gehörte) eine jährliche Abgabe von 5 Mark Silber Zofinger Gewicht (ponderis Zofingensis) entrichtet; diese Verpflichtung sei nun aber mit 120 Mark Silber auf immer losgekauft. (Sol. Woch. 1830. p. 550.)

1) Sie wird bestritten von Prof. Escher im Archiv für schweiz. Geschichte Bd. III. 1845. p. 361.

2) Eine geringe Spur dieses Verhältnisses könnte man in einem Steuerrodel a. 1427 (bei Frickart) finden, wo es heisst: das Stift bezieht von der Stadt folgende Zinse: 1. vom Burgerhaus (Rathhaus) 3 sch. 2. vom Münzhof 2 sch.

In einer Urkunde, datirt Zofingen 1286<sup>1)</sup>, werden als Zeugen bei einem Verkauf aufgeführt: **Albrecht der Münzmann und Heinrich der Münzer**, vielleicht ein Sohn des obigen.

Das erste Verbot der Zofinger Münze ging von Zürich aus und findet sich im Richtbrief dieser Stadt<sup>2)</sup>. Dieser Abschnitt hat die Ueberschrift: **Welche Münze man zu Zürich nemen sol.** Alle die Burger sind übereinkommen, dass wir hand versprochen (d. i. verrüft) die münz um zovingen und um solotern und mit namen alle die münz, die uf zürich gepocht geschlagen werdent. In welchem Jahre dieses Verbot zu Zürich erlassen wurde, ist ungewiss, da überhaupt die Zeit der Abfassung des Richtebriefes ungewiss ist<sup>3)</sup>.

Es lohnt sich aber der Mühe, nachzudenken, warum Zürich sich genöthigt sah, die Zofinger Münze zu verbieten. Es mag nemlich wohl ein bedeutender Zeitraum zwischen der obigen Urkunde vom Jahr 1257 und der Abfassung des Richtebriefes verflossen sein und das Verhältniss der Zofinger Münze in der Zwischenzeit ein ganz anderes geworden sein. Im Jahr 1257 war diese Münze nicht nachtheilig für Zürich, weil sie noch keinen Kurs ausserhalb Zofingen hatte. Jetzt hingegen war ein mächtiger Herr, das Haus Oestreich, in den Besitz von Zofingen gekommen, und dieser verschaffte der Zofinger Münze grössern Kurs, so dass die Münze von Zürich in ihrem zugesicherten Rechte beeinträchtigt und an vielen Orten zurückgedrängt wurde. Denn es ist bekannt, dass die Herzoge durch die Grafschaft Kyburg, Baden, Lenzburg, durch Grüningen, Freiburg und Luzern allmälig ihr Erbland erweiterten<sup>4)</sup>. Zürich suchte nun bald durch Münzverbote, bald durch Verträge seine Rechte zu schirmen und den Verlust, den es erlitt, zu mässigen. Wir glauben daher behaupten zu dürfen, dass dieses Verbot nothwendig in diejenige Zeit fällt, als Zofingen bereits an Oestreich übergegangen war, und zwar in den Anfang des 14ten Jahrhunderts.

Vom Jahr 1300 an wird nun die Zofinger Münze sehr häufig in Urkunden erwähnt, so dass man sieht, dass sie damals grossen Kurs in der Schweiz erhalten hatte und nach allen Seiten hin sich immer mehr auszubreiten strebte<sup>5)</sup>.

1) *Lüthy Sol. W. 1824. p. 27.*

2) *Helvet. Bibliothek. Zürich 1735. Thl. I. St. II. p. 45.*

3) *Waser (Abhandl. v. Geld p. 9) setzt ihn in's Jahr 1237, v. Moos (Astronom. polit. Kalender 3. p. 44) in's Jahr 1291. Bluntschli (Staats- u. Rechtsgesch. Zürichs I. p. 234) bestimmt im Allgemeinen die letzte Hälfte des 13ten Jahrh.*

4) Die Zofinger Münze hatte demnach Kurs im Thurgau, im Zürichgau, im Aargau bis an den St. Gotthardsberg in Burgunden bis an den Losanersee und in ihrer Grafschaft Oberelsass. (So wird der Umfang ihres Gebietes angegeben in einer Urkunde a. 1331. Sol. W. 1826. p. 362.) Müller I. 596. Eben so war die Zofinger Münze im Buchs-gau (K. Solothurn) gäng und gebe a. 1374. (Sol. W. 1830. p. 413.)

5) Ich will hier einige Urkunden anführen, in denen theils Zofinger Münze, theils die Münzmeister von Zofingen genannt werden. a. 1300 war Werner Münzmeister. a. 1309 Johannes Monetarius Zofingensis. it. 30 Pfd. gelds zofinger-pfennig. a. 1324. 1326 30 Pfd. gemeiner Zofingerpfennig. a. 1327. 1332. 1348. 31 Pfd. pfennig Zof. münz. it. 21 Pfd. neuer pfennige zof. münze. it. 50 Pfd. 10 Sch. Zofinger Münze. 1351. 1352. 10 Pfd. neuer pfennige zof. müntz. 1355 30 Pfd. pfennig zof. m. 1356 74 Pfd. zofinger Den(arii). 1358 100 Mark Silber zofingergewicht. 1365 1 Schilling zofing. münz. 1367 8 Pfd. pfennig zof. münze, die man nennt Stäbler. 1368. 1369 60 mark luteres und lötiges Silber zofingergewicht. 1370 120 Mark Silber Zof. Gewicht u. freiburgerbrand. 1383 24 Pfd. stäblerpfennig zofingermünz. 1405 2 Pfd. pfennig zof. m. 1409 15 schilling stäbler zofingermünz. Die Belege stehen im Solothurner Wochenblatt 1820 p. 82. 227. 1822 p. 61. 185. 395. 419. 1823 p. 13. 142. 254. 1824 p. 33. 435. 1826 p. 129. 1827 p. 84. 91. 1830 p. 69. 398. etc. *Stumpf, Chron. VI. 8. Haller, schw. Münzk. II. p. 486. Regesten im Archiv f. schw. Gesch. 1844. T. 2. p. 34. 39. 40. Ueber d. Benennung Stäblerpfennig s. d. Münzrecht v. Konstanz.* Pfennig od. Stäblerpfennig ist die gleiche Münzsorte, die wir hier Bracteaten nennen.

Luzern erhob bald nach Zürich ebenfalls Streit wegen der Zofinger Münze. König Rudolf der Habsburger hatte nemlich a. 1291<sup>1)</sup> diese Stadt vom Abt von Murbach gekauft und sie trat 40 Jahr lang unter österreichische Herrschaft. Die Zofinger Münze wurde auch hier als die herrschaftliche allmälig eingeführt und verdrängte die bisherige zürcherische. So wird dieselbe in Luzerner Urkunden des Jahres 1309, 1327, 1332 und 1334 erwähnt<sup>2)</sup>. Da sie aber besonders unter den Herzogen Albrecht und Otto verschlechtert<sup>3)</sup> und von den benachbarten Münzkreisen verrüft wurde, so suchten auch die Luzerner sich derselben zu entledigen, weil sie auf ihrem Markt keinen Kurs mehr hatte und sie durch Annahme derselben bedeutenden Verlust erlitten. Als sie aber von den Herzogen durch gewaltsame Massregeln zum Gehorsam gezwungen werden sollten, so vereiteln sie dieselben durch den Beitritt in den Bund der Waldstätte im Jahr 1332. Die Herzoge führten nun Klage gegen Luzern bei Kaiser Ludwig und dieser ordnete ein Schiedsgericht, um den Streit zu schlichten. Dieses entschied im Jahr 1336<sup>4)</sup>, dass die Luzerner schuldig seien, die Zofinger Münze als die landesherrliche anzunehmen. Ob sie dem Ausspruch sich fügten, ist unbekannt, aber unwahrscheinlich nach den im Jahr 1351 erneuerten Streitigkeiten.

Zürich machte im Jahr 1334 eine Verordnung,<sup>5)</sup> welche die Werthung der Zofinger Münze betraf. Die hieher gehörige Stelle lautet also: darzu sind wir übereingekommen, dass man alte Friburgerpfennig<sup>6)</sup>, alte Basler, Zürcher und die kronechten Zovingerpennige, das man der aller 1 Lot nemen soll umb III + (3½) schilling nüwer pfennige. Wir sehen hier die »kronechten Zovingerpennige« genannt, ein Beiwort, was uns über den Typus der damaligen Zofinger Bracteaten belehrt. Schinz erklärt das Wort kronecht durch mit Kronen bezeichnet und wir haben wohl diejenige Klasse von Bracteaten darunter zu verstehen, welche die Krone zum Typus haben, aus welcher der österreichische Pfauenschweif mit seinen Spiegeln heraufsteht<sup>7)</sup>. S. No. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22.

Im Jahr 1344<sup>8)</sup> kam ein Vertrag zu Stande zwischen dem österreichischen Hauptmann und Pfleger namens der Herzoge von Oestreich, zwischen der Stadt Basel namens dasigen Bischofs Johann und der Stadt Zürich namens der Aebtissin, betreffend das Münzwesen zu Zofingen, Basel und Zürich. Dieser Vertrag enthält die Bedingungen, wie der Münzfuss von Zovingen, Basel und Zürich sich gegenseitig verhalten soll, um ihre drei Münzdistrikte einander freundlich zu öffnen. Es heisst darin: die Münze von Zofingen soll also bestehen, dass auf jegliche Mark Silber 4 Pfd. 6 sch. 6 pfennig derjenigen pfennige gehen soll, so der Münzmeister von Zofingen macht. Aber auf jegliche Mark in der Münze zu Basel sollen auch gehen 4 Pfd. 6 sch. 6 pfennig, und auf die Mark in der Münze zu Zürich 4 Pfd. 7 sch. 6 pfennig der pfennige, so man in jeglicher dieser Münze macht.

1) *Tschudi I.* 203.

2) *Kopp Urk.* p. 144. 169.

3) *Lichnowsky III.* p. 283.

4) *Tschudi I.* 333. setzt es in's J. 1334. *Kopp* p. 172 ff. hat drei Urkunden hierüber vom J. 1336. *Müller II.* 99.

5) Urk. bei Schinz aus d. Cod. n. 65 der Stadtkanzlei p. 49.

6) Nemlich Freiburg im Breisgau.

7) *Simler Ms. Numismatica* n. 350 bemerkt, es sei der Stempel dieser Bracteaten noch zu Zofingen vorhanden.

8) Urkunde bei Schinz aus dem Staatsarchiv.

Doch soll man dieselbe Zürchermark finden bei Zovinger und Basler Mark um 4 Pfld.  $6\frac{1}{2}$  sch., also dass sie doch bi Zürchergewicht bestehen um 4 Pfld.  $7\frac{1}{2}$  sch., als vorgeschrieben ist. Es sollen auch die vorgenannten Münzen also bestehen, dass sie nicht leichter noch schwächer gemacht werden. Zugleich wurde von den drei Münzstätten beschlossen, die alten Pfennig, die man bisher zu Bern, zu Soloturn und zu Burgdorf geschlagen hatte, weder zu geben noch zu nehmen, noch auch die pfennig, die man künftighin dort schlagen wird.

Im Jahr 1351 waren neue Streitigkeiten entstanden zwischen Herzog Albrecht einerseits, und Zürich, Luzern und den drei Waldstätten anderseits. Beide Theile klagten über gegenseitige Beeinträchtigungen. Der Herzog stellte unter seinen übrigen Forderungen auch diese, dass die Zofinger Münze sowohl in Luzern als in den drei Waldstätten solle angenommen werden. Als nun beide Parteien die Vermittlung der Königin Agnes in Königsfelden ansprachen, so wurden in der Vermittlungsacte<sup>1)</sup> folgende lieher gehörige Artikel aufgestellt:

1. dass dieselben von Luzernen gehorsam sin sullen unserm vorgenannten Herren dem Herzogen und sinen Kindern zu halten und zu nemen sin müntze die man zu zovingen schlecht in aller der masse als ander stette zu Er goew die in derselben müntz gelegen sind.
2. Uns dunket auch recht und sprechen auf unsern eid, das die vorgenannte Ammanne und die landlüte gemeinlich von Underwalden<sup>2)</sup> von Schwitz und von Art demselben unserem herren und sinen kinden sullen gehorsam sin ze halten und ze neme unversprochenlich ir münze, die man ze zovingen schlecht.

Der Friede kam nicht zu Stande, und obige Artikel blieben daher unerfüllt.

Im Jahr 1363 verweilte Herzog Rudolf zu Zofingen, hielt den grossen Hof und zeigte den Glanz fürstlicher Majestät. Zugleich verbrieftete er der Stadt, welche stets dem Hause Oestreich in Krieg und Friede ergeben war, viele Freiheiten und Vorrechte und ertheilte ihr die sogenannte Handfeste<sup>3)</sup>. Es ist wahrscheinlich, dass damals die Prachtbracteaten von Zofingen (n. 23. 24.) geschlagen wurden.

Als im Jahr 1365 Erzherzog Rudolf gestorben war, sandte Herzog Albrecht Herrn Peter von Thorberg nach Zürich und wünschte, dass Zürich den früheren Vertrag mit Oestreich vom Jahr 1355 erneuere. Jener Vertrag war von Oestreich gemacht worden, um den Bund der Schweizer zu trennen und Zürich von der Verbindung zu entfernen. Allein im Jahr 1365 drang die eidgenössische Partei in Zürich durch und schlug die Erneuerung des Bündnisses ab. Man überreichte dem Herrn Peter eine Reihe von Klagen und Beschwerden, welche Zürich gegen Oestreich erhob. Unter diesen war nicht die letzte die Beeinträchtigung der Zürcher Münze durch die herzogliche zu Zofingen.

1) Abgedruckt in Kopp's amtlicher Sammlung der eidgenöss. Abschiede. Beilage 15. p. XXIII. XXIV. Tschudi a. 1351. p. 399. Müller II. p. 234.

2) Das Wort Ure fehlt. Ist diess absichtlich oder zufällig?

3) Müller II. 387. 397. Frickart.

Die Zürcher sagten nemlich<sup>1)</sup>, das inen an etwa vil stuken in freiheit recht und gut gewonheit gebrosten habe, des ersten von irem gotzhus ze der Abtei — item das viert stück, wan man ze zürich ein müntz schlacht das man die nemen sol durch alles Ergöw uf untz an die wagenden Studen den Zürichse uf für Walastat untz an den grünen Hag, in allem Turgöw untz an die Murg, nit sich ab untz da die Ar in den Rin gat, u. sollen auch die von Zürich in denselben Kreisen in allen der herschaft Vestinen u. Stetten iren Wechsel haben. Man sieht, dass Zürich sich beschwerte, dass seine Münze nicht mehr in dem ganzen gesetzlich festgesetzten Münzdistrikte (den wir oben beschrieben haben), offenen Lauf habe, sondern in den Landen der östreichischen Herrschaft, welche innerhalb ihres Münzkreises liegen, den Kurs verloren habe.

Eine fernere Klage lautete also: auch hant etlich unser Burger gebresten an iren gerichten u. diensten die sie ze lehen hant von der herschaft, daran aber si von der herschaft gesument werdent und sol auch in den vorgeschriftenen kreisen en hein andri Münz gan dan zürcher Münz. Man sieht hieraus, dass Zürich sich ausbedungen hatte, dass an allen Orten, wo Bürger von Zürich von den Herzogen Lehen erhalten hatten, nur zürcherische Münze kursiren sollte, dass aber auch dieser Punkt von Seite Oestreichs nicht gehalten wurde.

Dieses scheint der Sinn der Klagepunkte zu sein, und ich vermuthe, dass Müller<sup>2)</sup> bei der Erzählung dieser Verhältnisse einen kleinen Irrthum begangen hat. Er sagt nemlich: »die Zürcher verweigerten die Erneuerung jener den Eidgenossen missfälligen östreichischen Richtung. Denn sie sprachen: die Herzoge kränken durch die Brücke zu Rapperschweil ihre altgewohnte Herrschaft über diese Wasser, sie schädigen ihren Münzkreis durch die Heruntersetzung ihres Geldes und Errichtung einer neuen Münzstätte.« Müller spricht nemlich hier von der Errichtung einer neuen Münzstätte; hievon aber steht in der Richtung nichts, und ich wüsste auch nicht, welche neue Münzstätte zu jener Zeit von den östreichischen Herzogen in der Schweiz errichtet worden wäre, denn sie besassen niemals eine andere als die zu Zofingen.

Im Jahr 1377 wurde eine Münzkonvention geschlossen<sup>3)</sup> zwischen Herzog Leopold von Oestreich, Graf Rudolf von Habsburg und Herr zu Lauffenburg, Graf Rudolf von Kyburg und Herr zu Burgdorf, Gräfin Elisabeth von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen, und zwischen den Städten Basel, Zürich, Bern und Soloturn. Der Herzog Leopold unterzeichnete diese Münzkonvention für seine Städte Friburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen und Bergheim<sup>4)</sup>. Es wurden dreierlei Münzwährungen aufgestellt für die Theilnehmer am Vertrag. 1. erhielt Freiburg im Breisgau einen eigenen Münzfuss. 2. Basel, Brisach, Zofingen, Lauffenburg, Tüngen<sup>5)</sup> und Bergheim bildeten den zweiten Münzkreis. 3. die Grafen von Kyburg zu Burgdorf, die Gräfin von

1) *Lauffer*, Beiträge I. p. 145. II. p. 141. Müller II. 402. 404.

2) II. 404.

3) Urk. bei *Schinz* aus Tom. Miscellan. der Stadtkanzlei a. 1377. Müller II. 599.

4) Im Sundgau oder Oberelsass. *Schöpflin Alsatia* II. 113. v. Berstett, Münzgesch. d. Elsass p. 6.

5) Die Münzstätte des Freiherrn von Krenkingen.

Neuenburg, Zürich, Bern, Solothurn und Schaffhausen machten den dritten Münzkreis aus. Der Anfang lautet folgendermassen: Wir Lüppolt Herzog zu Oestreich etc., wir Graf Rudolf von Habsburg, Graf Rudolf von Kyburg, Gräfin Elisabet von Neuenburg, ich Hemmann von Krenkingen, ein fry; wir die Burgermeister schultheissen u. rät ze Basel ze Züri ze Bern u. ze Soloturn verjehen u. tun öffentlich kund mit diesem Brief, wan vil grosser gepresten von der münz wegen in diesen landen gewesen sint, sin wir — diser nachgeschribenen teding u. ordnung übereinkommen, das wir die halten und vollfüren sollen und wollen 15 ganze jar unser jeglicher da er gewalt hat, wir die egenanten Herzog Lüppolt in unsern stetten Friburg Schafhausen Brisach Zovingen u. Berkheim u. in den landen und kreissen darin die Münz gat, wir Graf Rudolf von Habsburg, Graf Rudolf von Kyburg, Grefin Elisabeta von Neuenburg u. ich Hemman v. Krenkingen in den stetten Loffenberg Nüwenburg Burgdorf und ze Tüngen u. als ver unser Münz gat u. wir die vorgenannten Bürgermeister etc. in den obgenannten stetten, u. sind dis die geteding u. ordnung. Des ersten dass die von Fryburg im Brisgöw beliben sollen bi ir müntz di si jetz schlahent, das ist 10 schilling für 1 gulden, und sol man der geben um 1 Mark Silber nit mer den 2 Pfd. u. 16 sch. derselben pfennig etc<sup>1)</sup>. Item Basel Brisach Zovingen Loffenberg Tüngen u. Bergheim sullen schlahren XV schilling für 1 gulden und sullen um 1 mark silber nit mer geben den 4 Pfd. u. 4 sch. derselben müntz etc. item die von Kiburg, die grefin von Nüwenburg, di von Zürich Bern Sologern u. Schaffhausen sullen schlahren 1 Pfd. für 1 gulden u. sollen geben um 1 mark silber V Pfd. u. XII sch.<sup>2)</sup> derselben müntz u. nit mer. (Dann folgen viele Strafbestimmungen bei Untreue der Münzmeister.) Es ist auch beret, wer der sy er sy her oder statt, di müntz habent u. uf dise 3 müntz nit schlahren wollt, u. wollt bi der bösen müntz beliben, die sol man verrüfen in allen münzen, das die nieman nem etc. auch sol man für den nächsten künftigen Pfingsttag der alten angster von keiner münz mer nemen etc. wär auch ob jeman der in disen münzen sesshaft wär, eine münz erworben hätti oder erwürbi, der sol diser dry ordnungen eine nemen — tete er das nit, so sol man sine münz verbieten u. nit nemen. Dieser Münzvertrag wurde auf 15 Jahre geschlossen, allein die Zeitumstände machten es nothwendig, dass er im Jahr 1387 abgeschafft und ein neuer errichtet wurde, wie wir bald nachher sehen werden.

Im Jahr 1383 hielt sich Herzog Leopold zu Zofingen auf und hielt daselbst ein grosses Turnier, das mit aller Pracht gefeiert wurde und welchem 660 gekrönte Helme, d. i. östreichische Adlige, und 400 Lehen- und Dienstleute beiwohnten<sup>3)</sup>. Wahrscheinlich wurden auch bei diesem Feste, wie bei dem früheren, Prachtbracteaten geschlagen, und vielleicht gehören auch jene hieher, welche den gekrönten Helm mit Pfauenwedel zum Typus und daneben den Buchstaben L haben, d. i. Leopold (n. 26).

Die vielen von aussen her eindringenden Geldsorten hatten den Absatz des eigenen Geldes vermindert und der häufige Wechsel des Münzfusses in den verschiedenen Münzdistrikten der Schweiz

1) Waser Abh. v. Geld p. 94. versteht hier irriger Weise Freiburg im Uechtland.

2) Waser Abh. v. Geld p. 81 nennt 6 Pfd. 12 sch.

3) Müller II. 567. (Leu Lex. s. n. Zofingen u. Fäsi Erdbeschr. I. 635. setzen das Tournier in's Jahr 1381.) Lüthy Sol. W. 1825. p. 309. stimmt Müller bei.

hatte grosse Verwirrung und Störung des öffentlichen Verkehrs zur Folge. Man fasste daher den Plan, eine noch grössere Münzkonvention als im Jahr 1377 zu schliessen, und sowohl in der Schweiz die meisten weltlichen und geistlichen Herren und ebenso die unabhängigen Städte als auch ausser der Schweiz diejenigen Städte und Herren, die in vielfachem Geldverkehr mit der Schweiz standen, zu vereinigen, zu gemeinsamen Massregeln zu veranlassen und einen übereinstimmenden Münzfuss einzuführen. Dieses Münzkonkordat<sup>1)</sup> kam den 13ten Herbstmonat 1387, wenige Monate nach der Schlacht bei Sempach zu Stande. Es vereinigten sich Herzog Albrecht, Bischof Fridrich von Strassburg, Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg der junge, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabet v. Neuenburg, Freih. Hemmann v. Krenkingen, ferner die Bürgermeister, Schulth. und Räthe der Städte Basel Zürich Luzern Bern Burgdorf Thun Unterseen Arburg Laupen Soloturn Kolmar Münster in St. Gregorithal Kaisersberg Mülhausen Richenwiler Zellenberg Türkheim, ferner Bischof Imer zu Basel, Abt Wilhelm zu Murbach, Brun Herr zu Rapoltstein und Graf Heinrich von Sarwerde, um in ihren Städten und Gebieten einen gemeinsamen Münzfuss einzuführen. Herzog Albrecht unterzeichnete die Konvention erstlich für diejenigen seiner Städte, welche Münzstätten waren, nemlich Friburg im Brisgau, Schafhausen, Brisach, Zovingen, Villingen, Bergheim u. Tottnau; zweitens für Rheinfelden, Sekingen, Waldshut, Diessenhofen, Stein, Winterthur, Zelle, Rapperschwyl, Frauenfeld, Surse, Widlisbach Olten Arau Brugg Melligen Baden Bremgarten Lenzburg Arburg, ferner für Nüwenburg Kentzingen Endingen Altkirch Pfirt Befuort Blumenberg Tattenriet, Masmünster, Tann, Sennheim Ensisheim und in den Landen und Kreissen darin die Müntze geht. Ferner Graf Rudolf von Hohenberg für Rotenburg, Graf Johann von Habsburg für Laufenburg, Graf Bechtold von Kyburg für Wangen, Gräfin Elisabeth für Neuenburg, Freiherr Hemmann für Tüngen, Bischof Imer von Basel für sich und seine Städte Telsberg Lauffen Liestal Biel und Neustadt. Alle kamen überein zu schlagen 1 Pfd. für 1 Gulden und zu geben um 1 Mark Silber 6 Pfd. derselben Müntz und nicht mehr, zu 1 Mark 6 Lot Speis zu thun, und zu schroten auf 4 Lot, 1 Pfd. 4 sch. u. 4 pfennig u. sollen derselben pfennigen 30 u. vierthalb Schilling, sechstehalb Lot wägen und sollen dieselben sechstehalb Lot, 4 lot fines Silber usser dem für geben.

Zu diesem Münzkonkordat wurden von den Herren und Städten, die Münzen hatten, im Jahr 1393 zu Rheinfelden einige Zusatzartikel hinzugefügt<sup>2)</sup>: 1. verpflichteten sich die Herren und Städte, welche Münzen hatten, darauf zu halten, dass das Silber im Land bleibe. Und ist diess zu merken (heisst es darin), dass unser Herschaft von Oestreich mit allen iren Herren Ritter u. Knechten reden u. mit iren stätten schaffen sollent das nieman mit dem andern rite noch sunst wandlen soll der Silber dem land entfrömden oder darus füren woll. In glicher Wis sullent d. Bischof von Strassburg der abt v. Murbach u. die andern Herren und Städte, so in den Münzbriefen begriffen sind, auch schaffen, das es also gehalten und vollfürt werde. 2. es sollen alle Herren und Städte und die so Münzen haben, die dem Konkordat von 1387 beigetreten sind, angehalten werden, alle Artikel desselben zu erfüllen. 3. die von Basel sollen eingeladen werden den Münzbrief unverzüg-

1) Abgedruckt in *Kopp's amtlicher Sammlung der eidgenöss. Abschiede*. Beilage 28. p. XLVI.

2) Urk. b. *Schinz* aus d. Cod. der Stadtkanzlei Zürich. T. 94. p. 65. *Müller* II. 599.

lich zu beschwören, gleichwie die andern Herren und Städte es gethan haben. Dieses ist die letzte (uns bekannte) Münzkonvention zwischen den österreichischen Herzogen als Besitzer der Münze zu Zofingen und zwischen den schweizerischen Städten. Es ist wahrscheinlich, dass der Vertrag von 1387 wenig gehalten wurde und daher keinen grossen Vortheil brachte.

Es ist ein Schreiben des Herzogs Leopold vom J. 1397 vorhanden<sup>1)</sup>, worin er den Zofingern empfiehlt, kleine Münze zu schlagen, und den Gehalt derselben bestimmt 1 Pfd. 5 sch. für 1 ungarischen Gl. und 1 Pfd. 4 sch. für 1 rheinischen. Am gleichen Tag entbietet der Herzog allen seinen Städten und Landen, dass er den Bürgern zu Zofingen empfohlen habe, Münze zu schlagen unter unserm Zeichen (d. h. mit dem herzoglichen Wappen). a. 1399 wurde ein Befehl gleichen Inhalts von ihm ausgefertigt. Die Münze von Zofingen hatte wohl damals schon viel eingebüßt und ihr Kurs wurde durch die politischen Verhältnisse des Landes beschränkt. Als nemlich schon einige Jahre vor der Schlacht bei Sempach die gegenseitige Erbitterung zwischen den Eidgenossen und der österreichischen Herrschaft einen hohen Grad erreicht und die schweizerischen Städte grössere Unabhängigkeit errungen hatten, so ist leicht zu begreifen, dass auch in Münzsachen kein freundliches Zusammenwirken statt hatte, sondern dass jeder den andern zu schädigen suchte. Es ist bekannt, wie die Erbitterung sich sogar in äusserlichen Dingen<sup>2)</sup> Luft machte. Denn wer seinen Helm oder Hut, wie die Herzoge zu thun pflegten, mit Pfaufedern hätte schmücken wollen, wäre vom Volk umgebracht worden; auch erzählt Müller, dass in der ganzen Schweiz kein Pfau habe sein dürfen, aus Hass gegen das österreichische Wappen. Eben so verhasst wurde wohl die Münze von Zofingen, weil sie das österreichische Wappen trug. Die österreichische Herrschaft sank nach der Schlacht bei Sempach und konnte nicht nur keine weitern Eroberungen in diesem Lande machen, sondern die Eidgenossen erwarben allmälig viele Besitzungen derselben durch Kauf oder Waffengewalt. Auch in den Städten, welche Oestreich stets treu und ergeben waren, wurde das Band locker. so strebte auch Zofingen nach grösserer Unabhängigkeit in ihrem Gemeinwesen und die Herzoge bewilligten ihr im Jahr 1400 und 1407 grosse Freiheiten und überliessen ihr die innere Verwaltung ganz<sup>3)</sup>. In diese Zeit gehören auch wohl die Bracteaten, welche das Zofinger Stadtwapen und darüber das österreichische zum Typus haben. (n. 29. 30. 32.)

Die Herrschaft der Herzoge dauerte indessen in Zofingen noch bis zum Jahr 1415. Als nemlich das Konzilium zu Konstanz den Herzog Friedrich in Acht und Bann erklärte, und König Sigismund den Krieg gegen ihn eröffnete und die Eidgenossen ermunterte, die Besitzungen Friedrichs zu erobern, da rückten die Berner vor Zofingen und belagerten die Stadt. Und als sie den Einwohnern gelobten, sie bei allen ihren Freiheiten, Gnaden, Handvestenen, Briefen, Privilegien und guten alten Gewohnheiten, die sie von Kaisern, Königen oder von der Herrschaft von Oestreich erworben und hergebracht hatten, bleiben zu lassen, so ergaben sie sich und schworen, von nun an dem heiligen römischen Reich als freie Reichsstadt und darnach der Stadt Bern ganz Treu und Wahrheit zu leisten<sup>4)</sup>.

1) Bei Frickart.

2) Müller II. 489.

3) Müller II. 564.

4) Die Urkunden stehen in Waldkirchs Einleitung z. d. eidgenöss. Historie I. Anhang p. 25. Müller III. 53

Der Münzschlag, sagt Tschudi <sup>1)</sup>, ist in Zofingen abgegangen, nachdem sie dero von Bern Unterthanen geworden. Wir dürfen indessen diese Worte nicht buchstäblich verstehen, als wenn seit der Uebergabe an Bern im Jahr 1415 nicht mehr daselbst gemünzt worden sei. Vielmehr geschah diess noch eine Zeit lang, jedoch war der Typus vermutlich nicht mehr das österreichische Wappen, sondern das einfache Stadtwappen (n. 33.); allein die Verhältnisse hatten sich geändert, Zofingen hatte die frühere politische Bedeutung verloren, und war nicht mehr gleichsam die Hauptstadt eines bedeutenden Theiles der Schweiz und ihre Münze wurde nicht mehr durch einen mächtigen Landesherrn geschützt. Bern hatte alle Macht an sich gezogen, welche sie früher besessen hatte; seine Münze gewann an Bedeutung und Einfluss und machte die Zofinger allmälig entbehrlieh. Diese diente zuletzt nur noch zum eigenen Gebrauch in der Stadt, gerade wie dieselbe in den ersten Zeiten des Münzrechtes a. 1257 auch nur zum Verkehr innerhalb der Ringmauern bestimmt war.

Im Jahr 1419 <sup>2)</sup> verbot Zürich die neuen Münzen von Bern, Solothurn, Zofingen, Tüngen, Rheinau, Waldshut und andern Städten, weil dieselben schwächer waren an Gehalt und nicht auf den zürcherischen Münzfuss geprägt. Dieses Verbot betraf aber nicht Bracteaten, welche dem damaligen Bedürfnisse bereits nicht mehr genügten, sondern Plapparte, eine grössere Münzsorte, welche zu jener Zeit am häufigsten gebraucht wurde. Allein als Zürich im Jahr 1421 sah, dass sein Verbot nicht geholfen, sondern dass die Berner und Zofinger Münze weit beliebter geworden sei und die eigene den Kurs verloren habe, so wurde beschlossen, den Münzfuss umzuändern und ebenfalls auf die Währung von Zofingen und Bern zu münzen. Sie zeigten ihren Entschluss den Luzernern an, und hofften dadurch wieder in Luzern und den Waldstätten und anderwärts ihrer Münze Eingang zu verschaffen. Auch im Jahr 1422 wurde zu Zofingen gemünzt, wie aus Urkunden des Zofinger Archives hervorgeht <sup>3)</sup>.

Im Jahr 1427 löste die Stadt den Pfandschilling, der auf ihrer Münze haftete und den Schlagschatz betraf, ab <sup>4)</sup>. Unter Schlagschatz verstehen wir nemlich die Abgabe, welche bei jedem neuen Münzschlag an den Münzherrn entrichtet wurde. Da nun im Mittelalter nicht grosse Summen auf einmal, sondern vielmehr kleinere Summen beinahe alljährlich geschlagen wurden, so betrug der Schlagschatz keine geringe Abgabe. Derselbe gehörte zu Zofingen anfangs dem Kaiser, der ihr das Münzrecht bewilligt hatte. Als aber Zofingen unter österreichische Herrschaft kam, wurde er an die Herzoge entrichtet, und diese verpachteten ihn öfters an andere um eine gewisse Summe. So wird berichtet, dass sie ihn an Graf Simon von Thierstein, an Graf Rudolf von Kyburg, an den Edlen Herrn Rudolf von Bütikon und nach dessen Tode an seine Wittwe Anastasia von Aarburg verkauften, welche dadurch das Recht erlangte, 1 Mark Silbergeld auf der Münze zu Zofingen zu fordern, so oft man daselbst münzte <sup>5)</sup>.

Die Stadt Zofingen suchte auch späterhin ihre früheren Rechte so gut als möglich zu bewahren und namentlich lag ihr auch das Münzrecht so sehr am Herzen, dass sie den Kaiser Sigmund um Bestätigung desselben bat. Dieser stellte hierauf folgende Urkunde a. 1433 zu Basel aus <sup>6)</sup>: Wir Sigismundus etc.

1) Chron. I. 155.

2) Urkunde bei Schinz.

3) Bei Suter.

4) Suter.

5) Bei Suter.

6) Bei Suter.

bekennen und thun kund mit diesem Brief, dass der Schultheiss die Räth und Bürger der Stadt Zofingen alle ihre Freiheiten und darzu die Müntz redlich hergebracht haben und welche und die Müntz wir aus Kraft römisch kaiserlicher Macht und Vollkommenheit dahin bestätigt, dass die von Zofingen dabei bleiben und deren auch an allen Enden gebrauchen und geniessen sollen und mögen von allermänniglich ungehindert, auch allen und jeden Fürsten, geistlichen und weltlichen, Graven Fryherren und Rittern Knechten Landsrichtern, Richtern Schultheissen Amtleuten Bürgermeistern Schöppen Räthen und gemeinden, allen und jeglichen Städten Märkten Dörfern und sonst allen andern unser und des Richs Unterthanen und getreuen ernstlich und vestiglich gebieten, den Schultheissen Räth Bürger und die Stadt Zofingen an allen ihren Rechten also auch der Müntz fürbas nicht mehr zu hindern in keiner Weise, sondern sie dabei handzuhaben schützen schirmen und getreulich bleiben zu lassen als lieb ihnen unsers des Kaisers Huld, sie auch unsere und des Reiches schwere Ungnad vermeiden wollen.

Allein selbst das kaiserliche Diplom konnte ein Recht, welches durch die veränderten Zeitverhältnisse unwiderbringlich verloren war, nicht mehr in's Leben rufen. Das Zofinger Münzrecht geriet gleich vielen andern Münzrechten in der Schweiz allmälich in solche Vergessenheit, dass später sogar darüber gestritten wurde, ob Zofingen je ein solches besessen habe<sup>1)</sup>. So wurde im Jahr 1720 zwischen der Stadt Zofingen und der Regierung von Bern durch Schultheiss Suter von Zofingen ein nutzloser Streit über diese Sache angeregt. Sechs Jahre dauerte derselbe und am Ende liess ihn Bern ohne Entscheid auf sich beruhen.

Wir haben nun die Geschichte des Zofinger Münzrechtes, so viel uns möglich war, zu Ende geführt und gehen hiermit zum zweiten Theil unserer Arbeit über, nemlich zur Beschreibung der noch vorhandenen Bracteaten. Sie sind sehr zahlreich, bieten viele Verschiedenheiten dar und gehören bei nahe sämmtlich in's 13te u. 14te Jahrh. Wir haben bereits oben bemerkt, dass keine andern Münzen als Bracteaten während des genannten Zeitraums daselbst geschlagen wurden; in neuerer Zeit dagegen wurden Batzen, 5batzen und grössere Gelegenheitsmünzen zu 20 Batzen geprägt; auch spricht Suter von einer goldenen Zofinger Münze, die indess weder auf der Bibliothek zu Zofingen, noch anderwärts vorhanden ist. Wir werden zugleich die Abbildung der bedeutendsten Varietäten liefern, da die Münztafel, welche von Schultheiss Suter bekannt gemacht wurde, theils sehr selten, theils unvollständig ist und überdiess mehrere Stücke enthält, die nicht nach Zofingen gehören.

1. Ein dicker, viereckiger Bracteat, in erhabenem ovalem Rand zwei gekrönte Brustbilder zwischen Z-O (auf der Stadtbibliothek zu Zofingen). Ist diess König Rudolf und seine erste oder zweite Gemahlin? oder ist es Kaiser Albrecht und Elisabetha? oder sind beides männliche Figuren (denn der weibliche Ausdruck ist nicht entschieden ausgeprägt)? ist es Rudolf und Albrecht? No. 1.

2. Eckig, in erhabenem Rand ein gekröntes männliches Brustbild, rechts hinsehend, vor sich ein Lilienszepter, hinter sich Z (bei Suter No. 1). Ist diess der h. Mauritius? oder der Kaiser, der Zofingen das Münzrecht verlieh? No. 2.

1) Diess läugnet z. B. *Wattenwyl* bei *Tillier* II. 30. und *Haller Münzk.* I. 297. wagte nicht darüber zu entscheiden.

3. Ein dicker, viereckiger Bracteat; im innern hohen Rand gekröntes Brustbild mit jugendlichem Ausdruck (unentschieden, ob männlich oder weiblich) zwischen Z-O. Auf der Brust hängt eine Perlenschnur. Das Bild ist sehr ähnlich den zürcherischen Bracteaten der Aebtissin. Ist es St. Mauricius? No. 3.

4. Eckig, im hohen Rand ein gekröntes Brustbild mit starkem männlichem Ausdruck und Halskette auf der Brust zwischen Z-O. Diess ist die häufigste Sorte von Zofinger Bracteaten (Suter hat 19 Exemplare abgebildet) und es kann daher wohl niemand anders durch das Brustbild bezeichnet werden, als entweder der Kaiser, der der Stadt das Münzrecht verliehen, oder der Schutzheilige St. Mauricius. Und in dem letztern Sinne wird der Typus von Kretschmer erklärt in Grottes Blätt. für Münzkunde, II. Th. p. 374. Er glaubt nemlich, es sei der h. Felix, indem er diesen (irrigerweise) statt des Mauricius für den Schutzpatron von Zofingen hält (ibid. p. 307). Appel (Rep. IV. 2. p. 883) zählt diesen Bracteaten irrig unter den Solothurnermünzen auf, indem er vermutete, die Aufschrift sei S-O, nicht Z-O. Auf einigen Exemplaren hat das Z eine ältere Form. No. 4. 5.

5. Rund, im Uebrigen dem vorigen gleich. No. 6.

6. Viereckig, in hohem Rand ein männliches Brustbild; auf dem Haupt ein Perlendiadem; rings herum ein Heiligenschein. T-O, d. i. Tobinium. 2 Varietäten. Bild des St. Mauritius. No. 7.

7. Gleich, aber Z-O. No. 8. Der Heiligenschein fehlt bei Suter.

8. Viereckt, im hohen Rand ein männliches Brustbild en face mit Diadem um die Stirn und herunterfallenden Locken sammt Halskette. Zu beiden Seiten des Hauptes ist ein Stern, über der Scheitel ein Halbmond. Z. O. V. I. Diess ist St. Mauritius. Die Zeichnung der Figur ist ganz wie auf dem Burgdorfer Bracteaten, den ich später beschreiben werde. No. 11.

9. Viereckt, in hohem Rand ein männlicher Kopf mit einem zugespitzten Hut. T-O. (Tobinium). Diess ist St. Mauricius. No. 9.

10. Perlenrand, dann hoher Rand, weibliches Brustbild en face mit Diadem und herabfallendem Schleier und Halskette.  $\frac{9}{2} - \frac{1}{5}$ . (bei Suter.) No. 13.

11. Viereckig, in hohem Rand ein weibliches Brustbild en face mit dreizackiger Krone und herabwallendem Schleier. ZOFIGN, der letzte Buchstabe ist aus EN zusammengezogen. Der Typus ist ganz ähnlich der Aebtissin auf den zürcherischen Bracteaten. No. 12.

12. Ganz ähnlich, aber ZOVIGN. (bei Suter No. 32.)

13. Ein eckiger Pfennig, ein weibliches Brustbild mit Perlenschnur um Stirn und Hals. ZOFI. (Catalog von Schinz.)

14. Viereckt, in hohem Rande 2 Köpfe janusartig verbunden; unter denselben ein Kopf en face mit herunterfallenden Locken. ZOVIG. Hottinger (Numi bracteati Tigurini) schreibt diesen Bracteat dem Herzog Berchtold II. von Zäringen zu, der um das J. 1100 sowohl Zofingen als Zürich inne hatte, und meint, jener Herzog habe als Kastvogt von Zürich Felix und Regula in sein Wappen aufgenommen und sein eignes Bild unterhalb beigefügt; ihm folgt Suter und Beischlag p. 160. Kretschmer hingegen (in Grote's Bl. f. Münzk 1836. p. 307) glaubt, dieses Stück gehöre dem Graf Rudolf von Habsburg als Schutzherrn von Zürich und Zofingen. Ich selbst vermuthe, dieser Bracteat

sei eine Gelegenheitsmünze und weise auf eine der oben angeführten Münzkonventionen zwischen Zürich und Zofingen. Felix und Regula sind die Patronen von Zürich, St. Mauricius ist der Patron und Repräsentant von Zofingen. No. 10.

15. Viereckt, in hohem Rand ein Kopf en face mit Krone und Pfauenwedel. Dieser Typus bezeichnet einen Fürsten vom Haus Oestreich. Ist es König Rudolf<sup>1)</sup> oder Kaiser Albrecht? No. 14. (bei Suter.) Wir finden nemlich viele Zofinger Bracteaten, die das österreichische Wappen tragen.

16. Viereckt, mit hohem Rand, ein kronchter Zofingerpfennig, wie sie um das Jahr 1334 zu Zofingen üblich waren. Der Typus ist die Krone, aus welcher der österreichische Pfauenschwanz mit seinen Spiegeln sich erhebt. Z-O. S. oben p. 22. No. 15.

17. Dicker, viereckter Bracteat mit ähnlichem Typus, aber bloss Z. No. 16.

18. Viereckt, in hohem Rand Krone und darüber der Pfauenschwanz. Ohne Aufschrift. 4 Varietäten. No. 17, 18, 19, 20.

19. Viereckt, in hohem Rand das Helmvisier mit Krone und Pfauenschwanz darauf. Ohne Aufschrift. No. 21. 22.

20. Viereckig, in hohem Rand der geschlossene Helm mit Krone und Pfauenwedel. Z-O. Kretschmer in Grote's Blätt. 1836. p. 306 bemerkte, dass die Bracteaten, welche diesen Typus haben, dem Graf Rudolf von Habsburg zugehören, weil die gleiche Helmzierde auf seinem kleinen Siegel<sup>2)</sup> sich findet. Allein auch später war dieser Typus häufig. Ist auch als Prachtbracteat vorhanden. 3 Varietäten. No. 23. 24.

21. Runder Bracteat mit Perlenrand, dann hoher Rand und der gekrönte geschlossene Helm mit Pfauenwedel. Z-O. (Bei Suter No. 35. und in Leitzmann's Numismat. Zeitung 1843 p. 138.) Es gibt nur 2 oder 3 Zofinger Bracteaten mit Perlenrand. No. 25.

22. Viereckt, in hohem Rand obiger Typus zwischen L - E, d. i. Leopold. Welcher Herzog Leopold ist zu verstehen? Ich zweifle indessen, ob dieser Bracteat zu Zofingen geschlagen ist. Denn die Verschiedenheit der Fabrik, die sich zwischen ihm und den übrigen offenbart, lässt mich vermuten, dass er anderwärts geprägt wurde, also nicht hieher gehört. No. 26.

23. Viereckt, in hohem Rand geschlossener Helm en face, mit Pfauenwedel. No. 27. Ich halte den ersten Buchstaben für Z, nicht für N.

24. Rund, in hohem Rand geschlossener Helm, links hin, gekrönt und mit dem Pfauenwedel. W-H. (Wilhelm?) Ob dieser Bracteat nach Zofingen gehört, ist unbestimmt; nur so viel ist sicher, dass er einem der österreichischen Herzege oder einem der österreichischen Edelleute zugehört. No. 28.

25. Viereckig, in hohem Rand das Stadtwappen und darüber die Krone mit dem Pfauenwedel. Z-O. Das hier abgebildete Stadtwappen wurde von der Stadt Zofingen nach der Sempacherschlacht angenommen<sup>3)</sup>; früher war es das Bild des St. Mauricius. Dieser Bracteat ist also nach dem Jahre 1386 geprägt. (bei Suter.) No. 29.

1) S. Annales Colmarienses apud Urstisium t. II. p. 11. a. 1274 rex Rudolfus fecit novam monetam imprimens numisma regis coronati.

2) Bei Herrgott Sigilla et insignia domus Austr. tab. VII. 3.

3) Suter Frickart.

27. Perlenrand, dann in erhöhtem Rand das Stadtwappen und darüber Krone mit Pfauenwedel, wodurch Zofingen als österreichische Stadt bezeichnet wird. T-O. Andere haben diess Stück Zug zugeschrieben; allein wir werden später darzuthun versuchen, dass es keine Zuger Bracteaten gibt, weil Zug bis zum 15ten Jahrh. kein Münzrecht besass. No. 30.

28. Gleichwie der vorige, aber T-A. Beschrieben in Leizmann. N. Z. 1843. p. 139. No. 8. (v. Berstett.) Was T-A bedeutet, weiss ich nicht. Ist Tatnow, Tatnowe, Todtnau gemeint, wo Herzog Leopold im 14. Jahrh. Münzen schlug? No. 31.

29. In Leitzmann's N. Z. 1843 p. 140 wird folgender Bracteat beschrieben: »rechts sehender Kopf ohne Kappe mit gelocktem Haar; unter dem Kopf ein Punkt; rechts vorwärts in einem kleinen Schild ein Querbalken; links einwärts T, darunter O.« Dieses Stück gehört wohl unstreitig nach Zofingen; es ist der Wappenschild der Stadt und daneben St. Mauricius.

30. Eben daselbst p. 139: gekrönter, geschlossener Helm mit Federbusch, rechts das gekrönte Stadtwappen, links T.

31. Viereckig, in hohem Rand gekrönter, geschlossener Helm mit Federbusch; links das Stadtwappen, rechts T. No. 32. (v. Berstett.)

32. Viereckt, in hohem Rande To, links das Stadtwappen. No. 33. (v. Berstett.)

33. Viereckt, in hohem Rand der Helm mit Pfauenwedel zwischen F-R. Dieses Stück gehört nach seiner Form zu den schweizerischen und darf wohl einem der österreichischen Herzoge Friedrich zugeschrieben werden. Andere haben diesen Bracteat der Stadt Freiburg im Uechtland beigelegt, allein diese Stadt hat keine Bracteaten geschlagen, denn sie besass vor dem Jahr 1422 kein Münzrecht, wie ich später berichten werde. No. 34.

34. Wir führen hier noch einige Bracteaten an, von denen es indessen zweifelhaft ist, ob sie nach Zofingen gehören.

Viereckt, in hohem Rand ein männlicher Kopf linkshin sehend, mit einem zugespitzten Hut bedeckt, zwischen T-<sup>E</sup>V. Der Typus gleicht ganz dem unter No. 9 abgebildeten Stück; die Aufschrift ist Teu oder Tue. Was für ein Name unter diesen Buchstaben verborgen sei, darüber walten verschiedene Ansichten. Appel im Repertorium und Beischlag p. 163 haben den Namen der Münzstätte darin gesucht und lesen Tuegium für Tugium oder Zug. Allein niemand hat je die Stadt Zug in Urkunden Tuegium genannt oder Zueg statt Zug gesprochen, und überdiess ist es eben nichts als ein verjährtes Vorurtheil, dass Zug vor dem 15ten Jahrh. Münzen geschlagen habe. Eine andere Erklärung ist in dem Münzkatalog des Herrn von Wellenheim (Wien 1844 p. 322) enthalten; er liest nemlich T-<sup>C</sup>V und erklärt Tobinium CiVitas (Zofingen). Ich würde dieser Erklärung sehr gern beistimmen, wenn nicht meine Exemplare ganz entschieden E, nicht C hätten, denn der Mittelstrich ist deutlich zu sehen. Eben so haben auch Appel und Beischlag nicht C, sondern E erkannt. Die wahrscheinlichste Erklärung ist daher diejenige von Schinz (Ms. Münzcatalog), nemlich Tue ist zu ergänzen mit Tüngen; es ist ein Bracteat von Tüngen, der Münzstätte des Freiherrn von Krenkingen im Klettgau (Tschudi I. p. 223), den wir schon oben kennen gelernt haben, indem er ebenfalls an den Münzkonkordaten des J. 1377 u. 1387 Anteil nahm, und daher auch Bracteaten schlug, die den schweizerischen ähnlich sind an Form und Gehalt. No. 35.

35. Vorwärts sehender Kopf, mit einem Hute bedeckt, welcher von beiden Seiten starke, aufwärts gekrümmte Krempen hat; der spitz aufgehende Hut hat oben einen Knopf. T.<sup>E</sup>-V. (In Leitzm. N. Z. 1843. p. 141. No. 21.)

36. Rund, im erhobenen Rand der Kopf eines Bischofs linkshin sehend, mit der Bicornis, ganz wie auf bischöflichen Baslerbracteaten; über der Bicornis zwischen den beiden Zipfeln ein Ring. T.<sup>E</sup>-V. No. 36.

Ich halte diese 3 Varietäten für Bracteaten von Tüngen und stimme der Erklärung von Schinz gänzlich bei.

## II. Das Münzrecht der Grafen von Kyburg zu Burgdorf und Wangen.

Burgdorf war die Hauptstadt in der Landgrafschaft Burgund, der Sitz der Herzoge von Zähringen und später der Grafen von Kyburg. Sie wurde a. 1190 von Herzog Berchtold V. mit Ringmauern umgeben und kam nach seinem Tode a. 1218 durch Erbschaft an Graf Ulrich von Kyburg, den Schwager des Herzogs von Zähringen<sup>1)</sup>.

Im Jahr 1328<sup>2)</sup> ertheilte Kaiser Ludwig IV. dem Graf Eberhard von Kyburg, Herr zu Burgdorf, die Bewilligung, in seiner ganzen Grafschaft<sup>3)</sup> kleine und grosse Münze schlagen zu lassen, gerechte und gesetzmässige von gutem rechtem Gewäg und ausgespitzt, so gut es sich nur thun lässt, mit dem ausdrücklichen Willen, dass besagte Münze, gross und klein, von was immer für einer Abtheilung, sobald sie nur das rechte gesetzliche Gewicht hat, durch seine ganze Grafschaft Kurs haben und ausgegeben werden soll als kaiserliche Münze, deren Abnehmung von niemand darf verweigert werden.

Die Brakteaten, die Graf Eberhard schlagen liess, erhielten von der Münzstätte den Namen Burgdorfer Münze<sup>4)</sup>. Sie war von Anfang an zu Bern und Solothurn verhasst, weil beide Städte

1) *Tschudi ad a. 1190 u. 1383. Füssli Erdbeschr. d. Eidgenoss. I. 189. 217. Müller II. p. 432.*

2) Die Urkunde steht im Sol. Woch. 1814. p. 393.

3) d. i. in der Landgrafschaft Burgund, zu welcher auch, wie *Lüthy* bemerkt, die solothurnischen Oberämter Bucheggberg und Kriegstetten gehörten. Auch Thun gehörte zu diesem Münzkreis; daher wird in dieser Periode zuweilen von Thuner Währung im Gegensatz der bernischen gesprochen.

4) Sie wird in folgenden Urkunden erwähnt. a. 1333 4 Pfld. pfennige gemeiner Münze ze Burgdorf (Sol. Woch. 1829 p. 226). a. 1336 bei *Haller Münzkab. II. p. 486.* a. 1341 76 Pfld. guter und alter pfennige genemer und gäber münze zu Burgdorf (Sol. W. 1827 p. 135.) a. 1343 9 Pfld. burgdorferwährung 5 schilling minder (Sol. W. 1818 p. 269).

die Errichtung dieser neuen Münze als eine feindselige Massregel des Grafen von Kyburg betrachteten. Auch war sie, wie es scheint, von schlechterem Gehalt, als die ihrige, und wurde desshalb auch in andern Münzkreisen verboten.

Tschudi <sup>1)</sup> und Müller <sup>2)</sup> setzen die Entstehung des Münzrechtes zu Burgdorf (irrigerweise) erst in's Jahr 1337, vermuthlich, weil erst in jenem Jahr ein offner Streit über diese Münze zwischen Burgdorf und Bern ausbrach, wie wir nachher berichten werden.

Zürich verbot die Burgdorfer Münze a. 1335. Es ist nemlich eine Rathserkenntniss dieses Jahres vorhanden, worin es heisst: niemand sol die neue münze von Bern von Burgdorf und von Soloturn nemen, dieweil sie zu Zürich öffentlich verboten ist <sup>3)</sup>.

Im Jahr 1337 entstand, wie ich bereits bemerkte, über die Burgdorfer Münze grosser Streit, worüber Tschudi ausführlich berichtet: Kaiser Ludwig habe den Landen im Aargau und Uechtland geboten, die münze von Burgdorf anzunehmen; allein die Berner wollten diess nicht, weil sie zu gering an Gehalt sei. Der Graf von Kyburg habe darüber Klage beim Kaiser erhoben und versichert, dass er die Währschaft, wie der Kaiser dieselbe bedungen, ausgemünzt habe. Der Kaiser beschloss daher im J. 1338, sowohl desshalb als wegen anderer Ursachen, Bern zu befehlen.

a. 1343 veruft Zürich auf's Neue die Münze von Burgdorf, Solothurn und Bern <sup>4)</sup>.

a. 1344 <sup>5)</sup> wurde in gleichem Sinn ein Vertrag zwischen dem östreichischen Hauptmann und Pfleger namens der Herzoge von Oestreich und zwischen der Stadt Basel namens dasigen Bischofs und zwischen der Stadt Zürich nahmens der Aebtissin geschlossen, betreffend das Münzwesen zu Zofingen Basel und Zürich, worin erstlich ein neuer Münzfuss für die drei genannten Städte festgestellt und zweitens befohlen wurde, dass niemand die alten Pfennige, die man bis anhin zu Burgdorf, Bern und Soloturn geschlagen habe, nehmen noch geben solle, noch auch die Münze, die man künftighin dort schlagen werde; es wäre denn, dass man hierüber wieder einen andern Beschluss fassen würde. Wir sehen hieraus, dass selbst der Herzog von Oestreich kein Beschützer der Münze des Grafen Eberhard von Kyburg war, sondern dieselbe in seinen Landen verbot. Man darf sich hierüber um so weniger verwundern, wenn man bedenkt, dass auch in den politischen Verhältnissen die Herzoge von Habsburg-Oestreich und die Grafen von Kyburg, Herren zu Burgdorf und Thun, selten Verbündete, öfter Gegner waren.

Bern und Solothurn hatten das Entstehen der Burgdorfer Münze mit Unmuth angesehen, konnten aber dasselbe nicht hindern. Daher wünschte namentlich die letztere Stadt allmälig, dass eine Verständigung über Münzfuss und Münzschatz zu Stande komme. Sie erhielt wirklich im J. 1353 von Kaiser Karl IV. eine Urkunde <sup>6)</sup>, worin es heisst: auch wollen wir nicht verhängen oder erlauben, einige Münze zu schlagen unter der Herrschaft von Kyburg ohne Wissen und Willen der räthe und

a. 1345. 1347. 1349 40 pfd. guter pfennig gemeiner münze zu Burgdorf (Sol. W. 1824 p. 501. 1830 p. 469). a. 1364 20 Pfd. pfennig burgdorfer währung und 141 Pfd. pfennige gemeiner ze burgdorf (Sol. W. 1834 p. 202). a. 1373 15 schilling pfennig burgdorfermünz (Sol. W. 1824 p. 440. 1825 p. 62). a. 1377 125 pfund angsterpfennige burgdorferwährung (Sol. W. 1817 p. 445).

1) Chronik I. p. 346.

2) Th. II. p. 169. Vgl. Lüthy im S. W. 1814 p. 394.

3) Lauffer, Beiträge. Th. II. p. 44.

4) Urkunde der Stadtkanzlei. No. 65. p. 31. Schinz.

5) Urkunde bei Schinz.

6) Lüthy Sol. W. 1814. p. 146.

burger von Solothurn; allein er vergass wenige Jahre nachher sein Versprechen und verlieh im Jahr 1357<sup>1)</sup> auf's neue dem Edeln Eberhard von Habsburg Graf von Kyburg und Landgraf in Burgund und seinen Erben, eine Münze in seiner Herrschaft zu Burgund zu schlagen wo er will, eine Münze die gut sei an Silber und Gepräge, und gebieten nahmentlich denen von Solothurn und andern unsern und des Reichen Städten, dass sie den Grafen und seine Erben in besagter Münze nicht hindern oder schädigen. Es ist auffallend, dass Burgdorf nicht genannt ist als die bisherige Münzstadt des Grafen, sondern dass (gerade wie in der ersten Münzbewilligung) ganz allgemein gesagt wird, er könne das Münzrecht ausüben, wo er wolle in Burgund. Wahrscheinlich liess der Graf absichtlich diese Wendung hineinsetzen, denn er sah wohl bereits voraus, dass er oder sein Sohn gezwungen sein werde, Burgdorf zu verkaufen, und dass er dann sein Münzrecht an einem andern Orte benutzen werde.

Graf Eberhard starb indessen im gleichen Jahre, nachdem er auf dem Reichstage zu Metz in Lothringen vom Kaiser diese neue Bewilligung erhalten hatte<sup>2)</sup>. Ihm folgte in der Herrschaft Graf Hartmann, sein ältester Sohn, und nach dessen Tode a. 1377<sup>3)</sup> Graf Rudolf, sein Enkel; auch dieser übte das Münzrecht aus. Man glaubt zwar insgemein, dass das Münzrecht zu Burgdorf nur von Graf Eberhard ausgeübt worden sei; allein es lässt sich beweisen, dass dasselbe auch noch späterhin fortgedauert habe.

a. 1377<sup>4)</sup> wurde nämlich eine Münzconvention geschlossen zwischen Herzog Leopold von Oestreich namens der Städte Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen und Bergheim, zwischen Graf Rudolf von Habsburg für Laufenburg, zwischen Graf Rudolf von Kyburg für Burgdorf, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen für Tüngen, und zwischen den Städten Basel, Zürich, Bern und Solothurn, laut welcher drei Münzkreise und dreierlei Münzwährung festgesetzt wurde, welche ich in dem Münzrecht von Zofingen näher dargestellt habe. Aus dieser Urkunde ergibt sich, dass auch Graf Rudolf von Kyburg zu Burgdorf gemünzt habe.

Die Grafen von Kyburg waren von jeher mit Schulden überhäuft, und die Kriege, welche sie öfter gegen die Herzoge von Oestreich - Habsburg, gegen die Stadt Bern, Solothurn und andere Feinde geführt hatten, vermehrten dieselben so sehr, dass sie allmälig viele ihrer Besitzungen an das Haus Oestreich verkauften und sogar genöthigt wurden, im Jahr 1384 die beiden Städte Burgdorf und Thun den Bernern zu veräussern; hingegen blieb ihnen noch eigenthümlich die Uebung des landgräflichen Amtes samt Dingstetten, Münze, Twing, Bann, Mannschaften und Lehen<sup>5)</sup>, und über die Münze wurde sodann a. 1385 im Vergleich zwischen dem edlen Herrn Graf Berchtold von Kyburg, Graf Egen und Graf Hartmann von Kyburg einerseits und der Stadt Bern anderseits folgendes festgestellt: Um der Herrschaft Münze von Kyburg sprechen wir (Schiedsrichter) einhelliglich nach Anrede und Widerrede, dass dieselbe Herrschaft ihre Münze in ihrer Landgrafschaft soll haben, als die Richtbriefe weisen. Wäre aber, dass sie die Münze böser schlügen denn die von Bern, so mögen die von Bern sie wohl verbieten in ihren Schlössern<sup>6)</sup>.

1) Urkunde bei Haller I. 302. Lüthy 1814 p. 290.

2) Sol. W. 1829 p. 172. 1830 p. 610. Tillier I. 231.

3) Tillier I. 258.

4) Urkunde bei Schinz. Müller II. p. 599.

5) Tschudi a. 1384. Tillier I. 280. Müller II. 440. Lüthy Sol. W. 1822 p. 250. 1825 p. 295. 486. 510. 1829 p. 110.

6) Lüthy Sol. Woch. 1826 p. 261.

Von nun an erscheint Burgdorf in den Urkunden nicht mehr unter den kyburgischen, sondern unter den von Bern abhängigen Städten, und das Münzrecht wurde vom Grafen von Kyburg nicht mehr zu Burgdorf, sondern in der ihm ebenfalls zugehörigen Stadt Wangen ausgeübt. Dieses erhellt aus der grossen Münzkonvention, welche im Jahr 1387 geschlossen wurde, deren Anfang also lautet <sup>1)</sup>:

Wir Albrecht Herzog zu Oestreich, Fridrich Bischof ze Strasburg, Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg der junge, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Hemmann von Krenkingen, wir die Burgermeister Schultheissen und Räthe der Städte Basel, Zürich, Luzern, Bern, Burgdorf, Thun, Unterseen, Arberg, Laupen, Soloturn, Colmar, Münster in St. Gregorien Thal, Kaisersberg, Mülhausen, Reichenwiler, Zellenberg und Türkheim, thun kund, dass wir wegen der Münze und der bösen pfennige folgende Ordnung getroffen haben, und dass wir die halten wollen die nächsten 10 Jahre, wir Herzog Albrecht in unsren Städten Friburg im Brisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Tättnau, die jetzo Münzen haben, sodann Rheinfelden, Sekingen, Waldshut, Diessenhofen, Stein, Winterthur, Zelle, Raprechtsschweiler, Frauenfeld, Sursee, Widlisbach, Olten, Arau, Brugg, Mellingen, Baden, Bremgarten Lenzburg, Arburg, sodann Neuburg, Kentzingen, Endingen, Altkirch, Pfirt, Betfort, Blumenberg, Tatzenried, Masmünster, Tann, Ensisheim, Sennheim, wir Fridrich Bischof zu Strasburg in unsren Städten Rufach, Sulz, Egensheim zum heiligen Kreuz, Marggoltzheim, wir Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabetha von Neuenburg und Freiherr Hemmann von Krenkingen in den Städten Rothenburg, Laufenburg, Wangen, Neuenburg, Tüngen etc. etc. Der Münzfuss wurde dahin festgesetzt, dass sie sollen schlagen 1 pfund für 1 Gulden und sollen geben für 1 Mark Silber 6 pfund derselben Münze und nicht mehr.

Ebenso wird in einer Urkunde a. 1388 Ulrich von Banmoos als Münzmeister zu Wangen angeführt <sup>2)</sup>.

Der gänzliche Fall des Hauses Kyburg trat im Jahr 1406 ein, denn damals übergaben Ego und Berchtold ihre Landgrafschaft in Burgund der Stadt Bern mit allen ihr noch zustehenden und angehörigen Rechten und Freiheiten <sup>3)</sup>.

Wann die Grafen von Kyburg zum letzten Mal gemünzt haben, ist unbekannt; indessen kann diess seit dem Jahr 1406 nicht mehr geschehen sein. Vielleicht geschah es schon seit 1390 nicht mehr, denn in diesem Jahr hat Graf Berchtold von Kyburg alle seine Ansprüche auf Wangen an Herzog Albrecht abgetreten <sup>4)</sup>.

Wir gehen nun zur Beschreibung der Burgdorfer Münzen über. Kaiser Ludwig bewilligte dem Grafen zu Kyburg grosse und kleine Münze zu schlagen, d. h. Bracteaten mit ihren Unterabtheilungen, allein nur wenige Stücke sind noch vorhanden.

1. Viereckt, in hohem Rand der Kopf eines Heiligen en face, mit herunterfallenden Locken,

1) Kopp, amtliche Sammlung der eidgenöss. Abschiede. Beilage 28.

2) Sol. Woch. 1820. p. 411.

3) Müller II. 548 – 550. Sol. W. 1819. p. 478.

4) Lüthy, Sol. W. 1825 p. 351.

mit der Umschrift †BURDORF. Den Namen des Schutzheiligen habe ich noch nicht ausgemittelt: die ganze Darstellung des Kopfes aber überzeugt mich, dass es ein Heiliger, nicht einer der Grafen von Kyburg ist, denn er gleicht dem Mauricius auf Zofinger-, dem Felix auf Zürcherbracteaten. Die Schreibart Burdorf statt Burgdorf ist durch die Volkssprache bestätigt, in der man Burdleff sagt. No. 40.

2. Viereckt, in erhöhenem Rand ein links sehender Kopf, mit einem gräflichen breitkrempigen Hut bedeckt, zwischen B V. Dieser Kopf bezeichnet vermutlich den Grafen Eberhard<sup>1)</sup>, der zuerst das Münzrecht für Burgdorf erhielt. Bisher erklärte man B V entweder durch Berchtold V., allein wir haben keine Münzen der Herzoge von Zähringen und dieser Bracteat ist nicht älter als aus dem 14ten Jahrhundert, wie sich aus der Vergleichung mit andern ergibt, oder man ergänzte diese Buchstaben durch Buchegg; allein die Grafen von Buchegg besasssen niemals ein Münzrecht. No. 41.

3. Perlenrand, im innern Ring ein Thurm oder eine Burg und in Mitte derselben ein Thor.

4. Rund, in hohem Rand der Thurm mit dem Thor. Diese beiden Pfennige werden im Catalog von Schinz als die einzigen von Burgdorf aufgezählt. Es bleibt indessen immerhin ungewiss, ob sie dahin gehören; wenigstens haben die Typen der Siegel von Burgdorf keine Aehnlichkeit mit dem vorliegenden. No. 42. Unser Typus hat grosse Aehnlichkeit mit dem Wappen von Thorberg bei Stumpf Chr. I. 7. p. 222. Gehört wohl dieser Bracteat dem Edeln Peter von Thorberg, der die Münze von Solothurn besass, wie wir unten sehen werden?

### III. Das Münzrecht der Stadt Bern.

Bern ward im Jahr 1191 von Herzog Berchtold dem fünften von Zähringen erbaut, und wurde von ihm selbst im Jahr 1217 (wofern die Nachricht von Tschudi in seiner Chronik T. I. p. 115 Glauben verdient) dem römischen König Friedrich II. an das Reich übergeben, mit der Bedingung, dass sie niemals vom Reich abgetrennt und Niemand als dem Kaiser oder König des römischen Reiches unterthan sei, und dass sie mit den allerbesten Freiheiten, zu münzen, selbst zu herrschen und regieren, auch burgerliche Herrlichkeit zu gebrauchen wie freie Reichsstädte, beschenkt werde.

Andere melden, Bern sei a. 1218 nach dem Tod des Herzogs Berchtold an das Reich gekommen, weil der Herzog kinderlos starb und die Stadt auf Reichsboden erbaut war<sup>2)</sup>. Kaiser Friedrich bestätigte ihre bisherigen Rechte und ertheilte ihr neue. In der Handfeste, die er errichtete, ward

1) S. Lohner, die Münzen von Bern.

2) Tillier I. 48. Müller I. 438. Lichnowsky, Gesch. d. H. Habsburg I. 353.

auch das Münzrecht der Stadt bewilligt. Wir kennen demnach das Jahr 1218 als dasjenige, wo Bern das Münzrecht erhielt. Es kann zwar gefragt werden, ob nicht vielleicht schon vorher vom Herzog von Zähringen dort gemünzt wurde; ich halte es aber für unwahrscheinlich, da die Herzöge von Zähringen, wofern sie das Münzrecht ausübten, wohl eher in ihrer Residenz zu Burgdorf diess gethan hatten. Man hat allerdings in der Nähe von Bern Halbbracteaten gefunden, welche in das Zeitalter der Herzöge von Zähringen gehören. Der Typus ist der gleiche wie auf Münzen der allemannischen Herzöge, die bei Zürich gefunden wurden, und die ich in der zürcherischen Münzgeschichte p. 15 beschrieben habe. Sie haben ebenfalls Aufschriften, auf welchen entweder der Münzherr oder der Münzort genannt sein mag; allein die Buchstaben sind so schlecht erhalten, dass keine Umschrift ganz zu entziffern ist. Wir kennen daher zuverlässig keine andern Bernermünzen während des Mittelalters als die Bracteaten, welche seit dem Jahr 1218 geschlagen wurden. Das Münzrecht wurde seit dieser Zeit von der Stadt Bern sehr eifrig ausgeübt und wir finden bereits in einer Urkunde des Jahres 1228 und 1229 die Bernermünze erwähnt; auch kennen wir viele ihrer Münzmeister des 13ten und 14ten Jahrhunderts<sup>1)</sup>.

Der Kaiser erhielt den Schlagschatz von der Münze. Bern war aber nicht immer dem deutschen Kaiser zugethan, sondern suchte öfter, wenn derselbe machtlos oder feindselig gesinnt war, einen andern Schutzherrn und fand diesen in den Herzögen von Savoyen. Diese erhielten dann während dieser Zeit als Lohn, was sonst dem Kaiser als Abgabe von Zoll, Münze und Gerichten bezahlt worden war. So schloss Bern im J. 1266 mit Graf Peter und im J. 1268 mit seinem Nachfolger Philipp von Savoyen einen Schirmvertrag, in welchem es heisst: Dominus Philippus percipiat redditus et proventus de telonio, de moneta et de maiori iudicio (Sol. W. 1828 p. 370). Bern huldigte aber a. 1274 dem römischen Könige Rudolf dem Habsburger, gab das Schirmrecht mit Savoyen auf und trat wieder unter den Schutz des Reiches zurück; jedoch dauerte dieses Verhältniss nur bis zum Tode Rudolfs, denn

1) a. 1228 9 librae et 10 solidi bernensis monetae. (*Haller Münzkab.* II. p. 485. *Tillier I.* 115.) a. 1246 W. (Werner?) monetarius (Sol. W. 1831 p. 396). a. 1249 Wer. monetarius de Berno u. 16 librae den. bernensis monetae (Sol. W. 1828. p. 515. 1827 p. 242). a. 1256 Bocardus (Burcardus) filius monetarii de Berno (S. W. 1829 p. 622). a. 1257 Burcardus monetarii (Sol. W. 1831 p. 428). a. 1258 72 Marcae argenti legalis ad pondus villae bernensis factae (S. W. 1826 p. 71). a. 1264 Rudolphus Dietwi monetarius in Berno (S. W. 1831 p. 449). a. 1274 50 pf. pfennig bernmünze (S. W. 1818 p. 160). a. 1276 Chono monetarius (Sol. W. 1831 p. 500). a. 1278 R. monetarius de Berno (Sol. W. 1828 p. 399). a. 1294 R. monetarius (Sol. W. 1828 p. 180). a. 1294 Cuno monetarius (ib. p. 195). a. 1295 Chuno der Müntzer (Sol. W. 1827 p. 289). a. 1299 Cono monetarius, nunc scultetus in Berno (Sol. W. 1831 p. 384). a. 1308 u. 1320 Laurentius monetarius de Berno (Sol. W. 1817 p. 360. 1829 p. 217). a. 1309 pro 140 libris bonorum denariorum in Berno usualium (Sol. W. 1822 p. 60). a. 1324 3600 librae den. usualium in Berno (S. W. 1829 p. 105). a. 1328 140 librae denariorum in Berno usualium et bonorum. ib. Laurentius monetarius (Sol. W. 1826 p. 315 sq.). a. 1333 1600 librae bonae albae monetae communiter usualis in Berno (Sol. W. 1829 p. 684). a. 1338 140 librae denariorum bonae albae monetae in Berno communiter usualis (Sol. W. 1831 p. 608). a. 1346 40 pf. pfennige gemeiner in Bern (Sol. W. 1818 p. 274). a. 1352 75 bernpfunde (Sol. W. 1818 p. 297). a. 1373 30 schilling angstermünz (Sol. W. 1830. p. 210). a. 1382 12 schilling neuer pfennig und gemeiner zu Bern (Sol. W. 1825 p. 499). a. 1425 1 pfund stäblerpfennig gänger zu Bern (Sol. W. 1824 p. 481). Die Bernermünze scheint zuweilen auch Burgundermünze genannt worden zu sein. So verbürgten sich a. 1292 Ludwig, Otto und Berchtold Brüder die Herren von Strassberg in Betreff der Stadt Büren um 600 pfennige gemeiner münze zu Burgunden (Sol. W. 1826 p. 295) und a. 1369 erhielt das Gottshaus von Fraubrunn 130 pf. guter gezählter pfennige gänger und gäber zu Burgunden (Sol. W. 1827 p. 349).

im J. 1291 wurde aus Furcht vor Herzog Albrecht ein neuer Schirmvertrag mit Graf Amadeus von Savoyen errichtet unter den gleichen Bedingungen wie früherhin. Es heisst in der Urkunde: percipiamus redditus seu proventus de thelonio, de moneta et de maiori iudicio villae de Berno provenientes, cum ea plenitudine iuris et honoris, sicut reges vel imperatores percipere consueverunt. (Sol. W. 1828 p. 532.) Dieser dauerte indessen nur bis 1293, indem Bern nunmehr dem König Adolf huldigte und fortan die unmittelbare Oberherrschaft des Reiches anerkannte.

Im Jahr 1335 erliess Zürich eine Münzverordnung, worin es heisst: niemand soll die neuen Münzen von Bern, von Burgdorf und von Solothurn nehmen: denn sie sind zu Zürich öffentlich verboten und verrüft<sup>1)</sup>. Diess geschah, weil Bern den bisherigen Münzfuss verändert und verschlechtert hatte, indem aus der Mark Silber bisher nur 2 Pf. Pfennig ausgemünzt worden waren, im J. 1334 aber mehr als 4 Pf.<sup>2)</sup>. Dieses ist indessen nicht das einzige Münzverbot Zürichs gegen Bern, sondern die ganz verschiedenen Verhältnisse des Verkehrs und Handels, die diesen beiden Städten auch heutzutage noch eigenthümlich sind, mussten oft entgegengesetzte und feindselige Massregeln in den Münzverhältnissen hervorrufen.

Im Jahr 1337<sup>3)</sup> erhob Graf Eberhard von Kyburg und Graf Ludwig von Neuenburg heftigen Streit gegen Bern, weil diese Stadt sich immer beharrlich geweigert hatte, die Burgdorfer und Neuenburger Münze anzunehmen, als sei sie zu gering und schlecht. Kaiser Ludwig unterstützte den Graf Eberhard und beschloss wegen dieser und vieler andern Klagen Bern mit Krieg zu überziehen. Allein Bern gab nicht nach.

Im Jahr 1343 verrüft Zürich auf's Neue die Pfennige von Burgdorf, Solothurn und Bern<sup>4)</sup>. Das gleiche geschah a. 1344<sup>5)</sup>, indem sowohl zu Zürich als zu Zofingen und Basel die Bernermünze verboten wurde. Es wurde nemlich in jenem Jahr ein Vertrag abgeschlossen zwischen Hermann von Landenberg, österreichischem Haubtmann und Pfleger im Thurgau Argau und Elsass, namens der Herzoge von Oestreich und zwischen der Stadt Basel namens dasigen Bischofs und zwischen der Stadt Zürich namens der Aebtissin betreffend das Münzwesen zu Zofingen Basel und Zürich, worin erstlich der Münzfuss für die drei genannten Städte festgestellt und zweitens beschlossen wurde, es soll niemand die alten Pfennige, die man bis anhin zu Bern, Solothurn und Burgdorf geschlagen hat, nehmen noch geben, noch auch die Pfennige, die man noch fernerhin dort schlagen wird, es wäre denn, dass wir hierüber wieder einen andern Beschluss fassen würden<sup>6)</sup>.

Im Jahr 1348 huldigte die Stadt Bern dem König Karl (Kaiser Karl IV.) und bat ihn um Bestätigung ihrer Freiheiten. Diese erfolgte<sup>7)</sup> und Karl versprach in Beziehung auf die Münze, dieselbe an niemanden ohne Rath und Willen der Berner und Solothurner zu verleihen, so lang er lebe. Es war Bern viel daran gelegen, dass sie in Ausübung der Münze nur vom Kaiser abhingen, und dass derselbe

1) *Lauffer Beiträge II. p. 44.*

2) *Tillier I. 351.*

3) *Tschudi a. 1337. I. p. 346. Müller II. 169. Tillier I. 167.* Das Jahr 1337 passt auf Graf Ludwig von Neuchâtel nicht, denn er gelangte erst a. 1342 zur Regierung.

4) *Codex No. 65 der Stadtkanzlei p. 31. Schinz.*

5) *Urkunde bei Schinz.*

6) Siehe Münzrecht von Zofingen.

7) *Urkunde bei Haller I. 301. Tillier I. 206. Lüthy Sol. Woch. 1814, p. 290.*

an niemand anders den Schlagschatz verpachtete oder verkaufte. Denn nur so war Bern in seinem Gemeinwesen unabhängig und ungestört. Hätte z. B. der Kaiser dem Graf Eberhard von Kyburg oder einem östreichischen Herzog den Schlagschatz der Bernermünze verliehen, so hätten wohl diese aus Feindschaft gegen die schnell aufblühende Stadt eine Menge von Streitigkeiten und Verlegenheiten erregt und sich Einmischung in die Ausübung des Münzrechtes erlaubt. Bern fürchtete, wie es scheint, dass Karl Aehnliches beabsichtigte, wie diess z. B. mit der Münze zu Solothurn der Fall war, wo er den Schlagschatz zuerst an Graf Ulrich von Arbburg, nachher an Freiherr Peter von Thorberg verlieh, so dass der Loskauf erst aus dessen Hand an die Stadt Solothurn stattfand. Sie suchten daher dieses Vorrecht für sich auszuwirken, und auch die Solothurner unterstützten sie in ihrem Gesuche: denn es lag auch in ihrem Interesse, dass die Münze der Nachbarstadt von niemand anderem beworben wurde, als von Bern selbst, mit welcher Stadt sie im ältesten engsten Bunde und im freundlichsten Verkehr stand.

Kaiser Karl hielt Wort, wie er versprochen hatte, und die Stadt Bern bezahlte den Schlagschatz fortwährend an niemand anders, als an den Kaiser. Und Tillier<sup>1)</sup> irrt in dieser Beziehung (wie ich glaube), wenn er sagt, dass, ungeachtet Karl versprochen hatte, die Münze von Bern nicht ohne Einwilligung von Bern und Solothurn zu verleihen, er doch im Jahr 1357 dem Grafen Eberhard von Kyburg von Neuem das Münzrecht in der Landgrafschaft Burgund ertheilt habe; der Graf Eberhard erhielt nach meiner Ansicht desswegen nicht die Münze von Bern. Die beiden Münzrechte nemlich der Stadt Bern und der Grafen von Kyburg berühren einander nicht, gehören stets verschiedenen Münzherren und Münzstätten an; das eine wurde zu Bern, das andere zu Burgdorf ausgeübt, und zwar gleichzeitig neben einander, wie wir aus oben angeführten und später nachfolgenden Zeugnissen sehen. Graf Eberhard zu Kyburg, Herr zu Burgdorf, hatte bereits im J. 1328 das Münzrecht für Burgdorf erhalten, und gegen Bern, welches seine Münze verbot, im J. 1337, wie wir oben bemerkten, Klage bei Kaiser Ludwig geführt, allein Bern konnte nicht zur Annahme gezwungen werden.

Im Jahr 1374<sup>2)</sup> verlieh Schultheiss Rath und Bürger ihre Stadtmünze auf 3 Jahre an Peter Lüllevogel, Bürger zu Bern, gleichwie andere des Reichs Städte ihre Münze leihen, und verordnete, dass er Pfennige also gut schlagen solle an Gewicht und Silber, dass man aus 8 Schilling und 4 Pfd. 1 Mark Silbers soll und mag brennen, und dass er von jeder Mark, als sie zu Pfennige wird gebracht, 5 Schillinge derselben Münze zu Schlagschatz der Stadt Bern geben soll.

Der Münzfuss, der hier festgesetzt wurde, wurde durch die Münzkonvention des Jahres 1377, wovon wir bald sprechen werden, wieder abgeändert.

Die Münze zu Bern hatte anfangs keinen Münzkreis ausserhalb der Stadt; allmählig aber wuchs das Gebiet durch glückliche Kriege oder Kauf und es erweiterte sich der Münzkreis in bedeutendem Masse, als die meisten Besitzungen der Grafen zu Burgdorf und Thun sowohl als anderer Edlen in Burgund und Aargau an Bern übergingen. Und als im Laufe der Zeiten die Münzrechte zu Burgdorf und Zofingen erloschen, gewann die Bernermünze immer grössern Kurs.

1) I. p. 353.

2) Sol. W. 1830. p. 563.

Die Verwirrung im Münzwesen, welche namentlich durch die zu grosse Zahl von Münzrechten und die Verschlechterung des Münzfusses entstand, rief von Zeit zu Zeit Münzverkommisse zwischen den benachbarten Münzkreisen hervor, welche zum Zweck hatten, sich gegenseitig zu verständigen, den gleichen Münzfuss einzuführen und der Verschlechterung des Geldes zu steuern. So wurde eine Münzkonvention im Jahr 1377<sup>1)</sup> geschlossen zwischen Herzog Leopold von Oestreich für die Städte Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen und Bergheim, zwischen Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg für Laufenburg, Graf Rudolf von Kyburg für Burgdorf, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen für Tüngen im Kleggau, ferner zwischen den Städten Basel, Bern und Soloturn, wodurch drei Münzkreise und dreierlei Münzfuss für alle ausgeschieden und festgesetzt wurde: denn sie glaubten nicht, dass für alle in Handel und Verkehr der gleiche Münzfuss zuträglich oder möglich sei. Aber auch so waren die Missverhältnisse noch nicht sämmtlich beseitigt; viele Städte, die keine eigene Münze hatten, nahmen den im damaligen Vertrage festgesetzten Münzfuss nicht an, sondern wertheten beliebig die kursirenden Geldsorten. Man fühlte das Bedürfniss nach einer grössern Münzvereinigung, die weit mehr Theilnehmer umfasste und den gleichen Münzfuss für alle festsetzte, und diese kam a. 1387 am 14. Herbstmonat zu Stande<sup>2)</sup>.

Es verbanden sich nemlich Herzog Albrecht v. Oestreich, Bischof Fridrich v. Strassburg, Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg der junge, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen, ferner die Städte Basel Zürich Luzern Bern Burgdorf Thun Unterseen Arberg Laupen Soloturn Kolmar Münster in St. Gregorenthal Kaisersberg Mülhausen Richenwyler Zellenberg und Türkheim zu einer gemeinsamen Münzordnung auf 10 Jahre. Herzog Albrecht führte dieselbe in seinem und seiner Vettern Nahmen, der Söhne Herzog Leopolds, in allen ihren Städten ein, nemlich erstlich in den Städten, welche ein Münzrecht besassen, in Friburg im Brisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Tottnau, ferner in den Städten Rheinfelden Seckingen Waldshut Diessenhofen Stein Winterthur Zelle Rappenschweil Frauenfeld Sursee Widlisbach Olten Arau Brugg Mellingen Baden Bremgarten Lenzburg Arburg, ferner in Nuwenburg, Kenzingen, Endingen, Altkirch, Pfirt, Befort, Blumenberg, Tattenried, Masmünster, Tann, Sennheim und Ensisheim und in den landen und Kreisen worin ihre Münze geht. Bischof Fridrich zu Strassburg führte sie ein in den Städten Rufach Sulz Egenheim zum heiligen Kreuz, Margolzheim, Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen in den Städten Rothenburg, Lauffenburg, Wangen<sup>3)</sup>, Neuenburg, Tüngen, sodann Bischof Imer von Basel für Basel, Delsberg, Lauffen, Liestal, Biel und Neustadt, Abt Wilhelm zu Murbach für Murbach und Sanct Amarin Watwiler und Gebwiler, Brun Herr zu Rapoltstein und Graf Heinrich von Sarwerd, Herr in der obern Stadt zu Rapoltswiler für sie und die von Rapoltswiler: endlich die

1) Urkunde bei Schinz. Müller II. p. 599. S. das Münzrecht von Zofingen.

2) Urkunde in Kopp's amtlicher Sammlung der eidgenössischen Abschiede. Luzern 1839. Beilage 28.

3) Die Grafen von Kyburg übten damals ihr Münzrecht nicht mehr in Burgdorf, das sie an Bern a. 1384 verkauft hatten, sondern in Wangen aus.

Räth und Bürger zu Sant Ursicien und zu Waldkirch. Sie setzten fest, dass sie sollten schlagen neue Münze, 1 Pfund für 1 Gulden, und sollen geben um 1 Mark Silber 6 Pfund derselben Münz und nicht mehr und sollen thun zu je 1 Mark 6 Loth Speise und sollen schroten uf 4 Loth 1 Pfd. 4 Schilling und 4 pfennig und sollen derselben pfennige 30 und vierthalb schilling sechstehalb lot wägen.

Die vielen Münzrechte verdarben das Geld; denn jeder wollte mehr gewinnen, als der Nachbar, und suchte diess durch Verschlechterung des Gehaltes zu erreichen. Die kleinen Münzherren brachten vielen Schaden, aber auch die grossen erkannten nicht, was dem Staate heilsam, und dem öffentlichen Verkehr Kredit und Festigkeit gab. Weil nemlich der Staat selbst grossen Gewinn auf der Münze suchte und sich nicht scheute, die Eigenthumsrechte anderer zu verletzen, so erlitt der Bürger den grössten Verlust. Die Wahrheit dieser Behauptung ergibt sich aus dem raschen Wechsel des Berner Münzfusses. In den Jahren 1315 und 1324<sup>1)</sup> stand der Kurs so, dass für die Mark Silber nur 2 Pfd. Pfennige ausgemünzt wurden, im Jahr 1334 aber bereits mehr als 4 Pfd., und diess veranlasste das erste Verbot der Bernermünze zu Zürich. Im Jahr 1377 wurden aus 1 Mark 5 Pfd. und 12 Sch. ausgemünzt, wie aus der Münzkonvention dieses Jahres erhellte, im Jahr 1387 sogar 6 Pfd. Man sieht, welche Verwirrung durch solche Münzoperationen entstehen mussten, und wie sehr Handel und Gewerbe und die Vermögensverhältnisse aller gefährdet wurden.

a. 1415<sup>2)</sup> verboth Zürich die Münzen von Bern Soloturn und von Waldshut, die damals geschlagen wurden und leichter waren als die zürcherischen. a. 1416 kam dagegen ein Vertrag zu Stande zwischen Zürich Bern und Soloturn, wornach sie sowohl die eignen Münzen als die fremden Sorten wertheten und den Kurs gemeinsam festsetzten.

Die Bracteaten dauerten in Bern noch fort bis gegen die Mitte des 15ten Jahrh., allein allmählig wurden sie durch andere gröbere Sorten wie anderwärts verdrängt.

Da ich indessen keine vollständige Geschichte des Berner Münzwesens schreibe, sondern nur denjenigen Zeitraum umfasse, in welchem Bracteaten geschlagen wurden, und ich jetzt an den Zeitpunkt gelangt bin, wo diese Münzsorte aufhörte, so schliesse ich hiermit meine Bemerkungen: denn die weitere Entwicklung des Münzwesens in den folgenden Jahrhunderten wird der Leser am besten aus dem trefflichen Werke von Karl Lohner (über d. Münzen v. Bern. Zür. 1845 8.) kennen lernen. Es folgt nun die Beschreibung der Bracteaten. Sie haben einfache Typen, welche sich während mehrerer Jahrhunderte nicht veränderten.

1. Viereckt, im runden Perlenrand ein schreitender Bär, über demselben ein Kopf en face, mit einer Kolbenkrone und Haarlocken zu beiden Seiten des Gesichtes. Da diese Krone der Schmuck des Kaisers oder Königs ist, so wird wohl mit Recht vermutet, dass der Kopf den Kaiser Friedrich II. bezeichnet, welcher der Stadt Bern das Münzrecht verliehen hat. Dieser Typus wurde indessen nicht blos während der Regierung Friedrichs (1218—1250) angewendet, sondern auch späterhin wiederholt: denn er kommt auch auf Bracteaten des 14ten Jahrhunderts vor. No. 43. 44. 45.

2. Viereckt, in erhabener Einfassung der schreitende Bär, darüber ein Kopf links hin gewendet,

1) *Tüllier I. 351.*

2) *Codex der Stadtkanzlei No. 75. Schinz.*

der keine Krone, wohl aber ein Diadem trägt. Der Kopf bezeichnet wahrscheinlich den Herzog Berchtold V. und das Perlendiadem ist das Abzeichen der herzoglichen Würde. Wir dürfen aber nicht glauben, dass die Bracteaten, welche diesen Typus haben, bei Lebzeiten jener Herzoge geprägt wurden, es ist vielmehr ein stabiler lokaler Typus, der häufig gebraucht wurde. Gerade das vorliegende Exemplar gehört nicht in's 13te, sondern eher in's 15te Jahrhundert, wie das schlechte dünne Silberblech schliessen lässt.

3. In erhabener Einfassung der schreitende Bär, darüber ein Kopf links gewendet, ohne Krone oder Diadem. Ist diess der h. Vincentius? No. 46.

4. Rund, Perlenrand, in erhabener Einfassung der rechts schreitende Bär, darüber ein Stern oder eine Rose. No. 47.

5. Perlenrand, in erhabener Einfassung der links schreitende Bär, darüber ein Kreuz. No. 48.

6. In erhabener Einfassung der Bär, darüber der Reichsadler. Diese Stücke gehören in's 16te Jahrhundert. (Man hat sie auch zuweilen vergoldet.) No. 49.

7. In erhabener Einfassung der schreitende Bär. Aus dem 15ten Jahrhundert. No. 50.

#### IV. Das Münzrecht von Solothurn.

Der Ursprung dieses Münzrechtes ist unklar, lässt sich aber dennoch aus folgender Darstellung ziemlich erkennen.

Die Chorherren von Solothurn wandten sich im Jahr 1247<sup>1)</sup> an Pabst Innocenz IV. mit der Anzeige, dass sie über viele ihrer Besitzungen, Rechte und Einkünfte keine Urkunden mehr besitzen, indem dieselben durch Feuer zerstört worden waren, und bat ihn daher, auf Zeugenverhöre hin neue Urkunden für ihr Stift ausfertigen zu lassen. Der Pabst übertrug die Leitung und Ausführung dieses Geschäftes dem Abt Heinrich von Frienisberg, und dieser erstattete im Jahr 1251 ausführlichen Bericht<sup>2)</sup>, woraus wir Folgendes mittheilen: Aus den Aussagen der Zeugen haben wir gefunden, dass das Gotteshaus zu Soloturn in seiner Uranlage, mit allen Rechten ganz wie jenes von Zürich<sup>3)</sup> sei erbaut und eingerichtet worden von der Königin Bertha, welche sowohl das Gotteshaus als die Stadt Soloturn erbaut hat, und zwar so, dass besagtem Probst und Kapitel alle Gerichte derselben Stadt, nemlich das Schultheissenamt, die Münze, der Zoll und alle anderen Rechte, insgemein Twing und Bann genannt, zugehören, mit Ausnahme des Blutgerichtes, welches allein

1) Tschudi a. 1247. Haffner, des Soloturnischen Schauplatzes 2r Th. p. 97.

2) Tschudi a. 1251. Haffner ib. Lüthy Sol. W. 1812 p. 134.

3) Die Abtei Fraumünster, nicht das Stift zum grossen Münster.

dem Kastvogt vorbehalten ist, nemlich dem König von Arelat, in dessen Reich es gelegen, oder den Beamten, die derselbe je zu Zeiten gesetzt hat.

Wir sehen aus diesem Actenstück, dass das Münzrecht dem Chorherrenstift St. Ursus zu Solothurn zugehörte und zwar seit der Stiftung desselben durch die Königin Bertha im Jahr 930. Wir halten die erstere Angabe, dass das Münzrecht dem St. Ursusstift zugehört habe, fest und durchaus für historisch begründet. Ob dasselbe aber bereits von der Königin Bertha oder von einem der nächstfolgenden Könige verliehen wurde, lassen wir dahin gestellt; genug, es war eines der ältesten Rechte des Stiftes. Die ursprüngliche Wahrheit dieser Rechte des Stiftes, sagt Müller<sup>1)</sup>, ist aus Beispielen wahrscheinlich; nur muss der Königin Bertha nicht buchstäblich zugeschrieben werden, was in dieser Urkunde ihr nur darum beigelegt wird, weil die Zeugen das unbekannte Alter dieser Verfassung angeben wollten. Wir haben daher keine Ursache, zu glauben, dass die in dieser Urkunde enthaltenen Aussagen eine absichtliche Erdichtung oder Lüge seien, und dass demnach die Geistlichkeit, der Magistrat und die Bürgerschaft von Solothurn, welche dieselbe unterzeichneten, eines Betruges beschuldigt werden dürfen. Auch wurde bis zum Jahr 1627 von Niemand darüber ein Zweifel erhoben. Als aber in jenem Jahr das Chorherrenstift neue Statuten verfasste und, auf obige Urkunden gestützt, der Probstei das Schultheissenamt, Zoll und Münze als ursprüngliche, von der Königin Bertha herstammende Rechte zuschrieb, glaubte die Regierung, welche im Lauf der Zeiten jene Rechte sämmtlich erworben hatte, sich beeinträchtigt und meinte, dass die Probstei auch jetzt noch das Besitzthum jener Rechte anspreche und an sich zu reissen begehre, und zwang den Probst und das Kapitel zu einer offenen Erklärung, dass sie nicht die mindeste Ansprache auf diese der Regierung zugehörigen Rechte machen, und dass diese eingesetzten Antiquitäten weder bei uns noch bei unsern Nachkommen gegen Ew. Gnaden soltind preiudicirlich hochschädlich oder nachtheilig sin<sup>2)</sup>.

Hiermit war der Streit beendet zwischen dem Stift und der Regierung. Die Regierung behauptete durchaus nicht, dass das Stift das Schultheissenamt, Münze und Zoll niemals besessen habe, sondern nur, dass das Stift jene Rechte a. 1627 nicht mehr ansprechen dürfe. Wie hätte die Regierung behaupten dürfen, dass die Stadt Solothurn jene Rechte seit uralter Zeit ausgeübt habe? Denn es ist ja bekannt, dass die Stadt das Schultheissenamt erst a. 1360, das Münzrecht a. 1381, die Zollgerechtigkeit a. 1427 erlangte<sup>3)</sup>. Die Regierung war, wie ich bereits bemerkte, durch die Erklärung der Geistlichkeit befriedigt. Hingegen viele Schriftsteller verdächtigen obige Urkunde und behaupten, dass die Stadt Solothurn durch dieselbe von der Geistlichkeit hintergangen und dass die hier enthaltenen Privilegien vom Pabste erschlichen worden seien wider die von den Kaisern dieser Stadt gegebenen Freiheiten. So unrichtig urtheilt Haffner<sup>4)</sup>, Iselin<sup>5)</sup>, Füssli<sup>6)</sup>, Haller<sup>7)</sup>. Erst Lüthy schrieb eine wahre Ehrenrettung<sup>8)</sup> und setzte die Verhältnisse klar auseinander.

1) Thl. I. p. 444.

2) Diess ergibt sich aus den bei Haffner II. p. 105 – 112 abgedruckten Actenstücken.

3) Lüthy im Sol. Woch. 1812 p. 139.

4) Soloth. Schauplatz II. p. 95. ff.

5) Anm. zu Tschudi T. I. p. 147.

6) Staats- u. Erdbeschreib. II. 137 ff.

7) Münzkab. II. p. 144.

8) Sol. Woch. 1812. p. 129 ff.

Wir haben über die Solothurner Münze zwei Zeugnisse aus dem 12ten Jahrhundert. Das älteste ist in einer Urkunde des Jahres 1146<sup>1)</sup> enthalten, wo in einer Vergabung an die Abtei Frienisberg sex librae Solodorensium genannt werden. Die zweite Urkunde fällt in's Jahr 1181 und ist von Herzog Berchtold IV. von Zähringen abgefasst, als Herr Ulrich von Neuenburg Lehen erhielt von Probst Burkhard zu Soloturn für jährlichen Zins von 25 Schilling Soloturnermünz (XXV solidos Solodorensis monetae)<sup>2)</sup>.

Aus dem 13ten Jahrhundert habe ich keine Zeugnisse über Solothurner Münze bisher aufgefunden. Im 14ten Jahrh. war das Verhältniss derselben anders geworden; sie gehörte damals der Stadt und diese bezahlte dem Kaiser den Schlagschatz; er aber verpachtete denselben öfters, so im Anfang dieses Jahrh. an den Edlen Ulrich von Arburg und an seine Erben und Nachkommen, wie sich aus der Urkunde Kaiser Karl IV. vom J. 1363 ergibt, die ich unten anführen werde. Die Solothurner Münze wird vom Anfang dieses Jahrh. an sehr häufig erwähnt<sup>3)</sup>; zuerst erstreckte sich indessen der Münzkreis nicht weit über die Marken der Stadt hinaus, aber der starke Bund mit Bern erzeugte schnell Sicherheit in Handel und Gewerbe und vermehrten Wohlstand, und später gaben glückliche Eroberungen ihrer Münze grossen Kurs, so dass namentlich Zürich und Basel die grössere Verbreitung zu hindern suchten. So heisst es bereits im Richtbrief von Zürich: alle die Bürger sind übereingekommen, dass wir hand versprochen (verrüt) die Münze in Zoffingen und Solotern<sup>4)</sup>.

1) Sol. W. 1829 p. 156.

2) Tschudi Chr. a. 1181. Lüthy im Sol. W. 1812 p. 345. 1831 p. 188.

3) a. 1301 10 pf. gemeiner Soloturnermünz (S. W. 1811 p. 358. 361. 370). a. 1302 Johannes der Münzmeister von Soloturn. a. 1307, 1317 2 Pf. pfennige der pfennige die zu Soloturn gäng und gäb sind (S. W. 1813 p. 164. 1816 p. 106. 1817 p. 337. 358. 1825 p. 44). a. 1318 50 Pf. gemeiner pfennige zu Soloturn. a. 1319 Johannes der münzer v. Soloturn (Sol. W. 1826 p. 348). a. 1320 15 Pf. und 8 schilling Soloturner. ib. 4 librae denariorum Solodorensium (S. W. 1825 p. 44. 538). a. 1322 60 librae et 30 solidi den. Solodori communium (Sol. W. 1825 p. 293). a. 1323 7 solidi den. Solodori communium (S. W. 1823 p. 449). a. 1337 sex solidi denariorum Salodori communium (S. W. 1823 p. 418). a. 1340, 1341, 1342 100 pf. pfenn. Sol. Münz (S. W. 1824 p. 454. 1816 p. 59. 1817 p. 340.) a. 1343 Konrad der Münzmeister (S. W. 1818 p. 269). 1350, 1351, 1352 28 librae consuetae monetae (S. W. 1826 p. 314. 1823 p. 461). a. 1365, 1366 Münzmeister Conzmann und Bürger zu Soloturn (S. W. 1817 p. 397. 418. 1827 p. 343). a. 1367 90 Pf. pfennige Sol. Münz. 13 Schilling pfennig Gelds Soloturnermünz (S. W. 1824 p. 463. 1816 p. 73. 1822 p. 519). a. 1370 40 pf. pfennig gänger und gäber münz zu Solot. (Sol. W. 1826 p. 297). a. 1372 (Sol. W. 1823 p. 255). 1376 56 Pf. alter pfennig (Sol. Woch. 1825 p. 74). a. 1377 38 Pf. Angsterpfennig. ib. 1 Pf. gelds alter pfennig. ib. Conzmann Tragboten Münzmeister Burger und gesessen zu Solot. (Sol. Woch. 1825 p. 74. 75. 1823 p. 256). a. 1381 16 Pf. Stäbler. 1382 15 Pf. Stäbler. 1384 20 Pf. Stäbler (Sol. Woch. 1827. p. 51. 1825 p. 79). a. 1389 72 Pf. Stäbler, 1 Pf. für 1 Gulden gerechnet. a. 1391 4 pf. stäblerpfennig der münz so man schlat 1 Pf. für 1 gulden. ib. 61 Pf. alter pfennig von Sol. ib. 10 schilling alter pfennig (Sol. Woch. 1815 p. 86. 87. 187. 201. 1817 p. 342. 464). a. 1397 41 Pf. Stäblerpfennige zu Sol. gäng und geber. a. 1399 Tragbott münzmeister (Sol. W. 1825 p. 135. 144). a. 1401 13 Schilling Stäbler und 4 Schilling Stäblerpfennig Sol. Münz. a. 1405 7 Schilling alter pfennig und 50 Pf. Stäblerpfennig Sol. Münz. a. 1407 9½ Schilling pfennige Sol. Münz und 5 Pf. Stäbler. a. 1414 5 Pf. Stäblerpfennig. a. 1418 1 Pf. Stäblerpfennig. a. 1421 58 Pf. Stäbler. a. 1437 20 Pf. alter pfennige. a. 1455 1 Pf. Stäblerpfennig. a. 1490 3 Pf. landesläufiger Münz (Sol. W. 1827 p. 52. 1819 p. 59. 62. 66. 70. 73. 1825 p. 193.) und noch viele andere.

4) S. oben das Münzrecht von Zofingen.

Ein zweites Verbot von Zürich erfolgte im Jahr 1335. Es heisst nemlich in einer Rathserkenntniss dieses Jahres: nieman sol die neuwe münze von Bern, von Burgdorf und von Solotern nemen, diewil sie ze Zürich öffentlich verboten ist<sup>1)</sup>.

a. 1343 verrüft Zürich auf's Neue die Münze von Burgdorf, Bern und Solothurn. Die Urkunde lautet so: man sol wissen das wir ze rate worden sin von der Münze wegen, swas pfennige in Burgdorf ze Solotern und ze Bern sint, das die nieman nemen sol<sup>2)</sup>. Und im folgenden Jahre wurde in gleichem Sinne ein Vertrag gemacht zwischen Hermann von Landenberg als österreichischer Hauptmann und Pfleger im Argau, Thurgau und Elsass namens der Herzoge von Oestreich, und zwischen der Stadt Basel namens dasigen Bischofs und der Stadt Zürich namens der Aebtissin, betreffend das Münzwesen zu Zovingen, Basel und Zürich, worin der Münzfuss für die drei Städte festgesetzt und befohlen wurde, dass niemand die alten Pfennige, di man bisher zu Bern, zu Solothurn und zu Burgdorf geschlagen hat, nemen noch geben soll, noch auch di Pfennige, di man noch künftighin da schlagen werde<sup>3)</sup>.

Solothurn war stets der treue Bundesgenosse von Bern und auch in Münzangelegenheiten handelten sie gemeinschaftlich und folgten dem gleichen Interesse. Graf Eberhard von Kyburg war ihr Feind und suchte sie auch dadurch zu schädigen, dass er für sich ein eignes Münzrecht zu Burgdorf auswirkte. Sie hatten auch mit Kaiser Karl IV. mehrere Unterhandlungen in Betreff ihrer Münzen, worin derselbe je nach seinen politischen Zwecken bald die Städte, bald ihre Gegner begünstigte. Im Jahr 1348 versprach er, die Münze zu Bern an Niemand zu verleihen ohne Vorwissen und Zustimmung der Bürger von Bern und Solothurn<sup>4)</sup>, weil jede fremde Einmischung in dieser Beziehung den beiden Städten Schaden und Nachtheil bringen konnte..

Im Jahr 1353<sup>5)</sup> gab er ferner der Stadt Solothurn die Zusicherung, dass in Zukunft von der Herrschaft von Kyburg keine Münze zu Burgdorf ohne Wissen und Willen der Räthe und Bürger von Solothurn geschlagen werden solle. Diese Hoffnung auf ein Einverständniss mit Burgdorf, welches die Solothurner in Betreff der eigenen Münze sehr gewünscht hatten, ging nicht in Erfüllung, denn der Kaiser gab im Jahr 1357 dem Grafen von Kyburg nicht nur eine neue Münzbewilligung, eine Münze in seiner Herrschaft zu schlagen, wo er will und auszugeben, sondern gebot mit Namen denen von Solothurn, dass sie den Grafen hierin nicht hindern noch schädigen sollen<sup>6)</sup>. Und im J. 1363 verpachtete er den Schlagschatz der Münze zu Solothurn an den Edlen Peter von Thorberg. Er sagt in der Urkunde<sup>7)</sup>, dass die Reichsmünze von Solothurn dem Edlen Ulrich von Arburg seliger Gedächtniss und seinen Erben und Nachkommen versetzt und verpfändet gewesen sei vom Reiche für eine Summe Geldes, dass er aber nunmehr sie dem Edlen Peter von Thorberg um einen höhern Preis verpfändet habe, so dass sie nun für 200 Mark löthigen Silbers Baslergewicht zu einem rechten Pfand stehe und stehen soll, und sie soll ihm so lang gehören, bis er oder ein Nachfolger sie wieder um 200 Mark Silber erledige oder einlöse.

1) Lauffer, Beiträge II. p. 44.

2) Cod. der Stadtkanzlei. No. 65. Schinz.

3) Urk. bei Schinz.

4) Lüthy 1814. p. 290.

5) Lüthy, Sol. W. 1814. p. 146.

6) Lüthy 1814. p. 290.

7) Haffner ib. p. 118. Müller II. 393. Lüthy Sol. W. 1814. p. 291.

Solothurn nahm Theil an der Münzkonvention, welche im Jahr 1377 geschlossen wurde zwischen Herzog Leopold von Oestreich für seine Städte Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Breisach, Zofingen und Bergheim, ferner zwischen Graf Rudolf von Habsburg für Laufenburg, Graf Rudolf von Kyburg für Burgdorf, Gräfin Elisabetha von Neuenburg für Neuenburg, Frhr. Hemmann von Krenkingen für Tüngen und zwischen den Städten Basel, Zürich und Solothurn, worin alle diese Theilnehmer in 3 Münzkreise eingereiht und in Beziehung auf Solothurn festgestellt wurde, dass die von Kyburg, die Gräfin von Neuenburg, die von Zürich, Bern, Solothurn und Schaffhausen den gleichen Münzfuss haben und zwar 1 Pfd. Stäblerpfennig schlagen sollen für 1 Gulden und um 1 Mark Silber geben 5 Pfd. und 12 Schilling derselben Münze und nicht mehr. Dieser neue Münzfuss wurde durch die Münzkonvention des Jahres 1387 wieder etwas verändert, wie wir unten sehen werden.

Der Edle Peter von Thorberg besass das Münzlehen vom J. 1363 bis 1381. In diesem Jahre nemlich verkauft er dem Schultheiss, Rath und Bürger zu Solothurn (welche Stadt bereits vom Kaiser die Freiheit erhalten hatte, dass sie des Reiches versetzte Güter auslösen und zu wahren Eigenthum ankaufen durfte) <sup>1)</sup> um 200 Mark Silber alle seine Rechte auf die Münze, und die Stadt war von jetzt an der unabhängige Münzherr und hatte keinen Schlagschatz mehr zu entrichten.

Aus der Urkunde des Peter von Thorberg ergibt sich, dass Solothurn einige Male gemünzt hatte, ohne den schuldigen Schlagschatz an ihn zu entrichten. Es war überhaupt damals die Zeit grosser Gährung und Aufregung zwischen den Eidgenossen und der östreichischen Herrschaft und Peter mochte es gerathener finden, noch zu rechter Zeit seine Forderung an die Münze der Stadt zu verkaufen, als Gefahr zu laufen, im Kriege alle Ansprüche zu verlieren. Die Stelle der Urkunde lautet so: Ob ich gleich einige Forderungen an Schultheiss, Räth und Bürger zu Solothurn zu machen hätte in Betreff des Schlagschatzes ihrer Münze, weil sie seit einiger Zeit ohne meine Erlaubniss und Einwilligung gemünzt und Pfennige geschlagen haben, so erkläre ich indessen hiermit öffentlich, dass wir uns hierüber verständigt und alle Ansprache getilgt haben <sup>2)</sup>.

Im Jahr 1387 <sup>3)</sup> trat Solothurn der grossen Münzkonvention bei, welche Herzog Albrecht von Oestreich, Bischof Friedrich von Strassburg, Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg der junge, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen, ferner die Städte Basel, Zürich, Luzern, Bern, Burgdorf, Thun, Unterseen, Arberg, Laupen, Kolmar, Münster in St. Gregorenthal, Kaisersberg, Mühlhausen, Richenweiler, Zellenberg und Türkheim schlossen, und worin ein gemeinschaftlicher Münzfuss festgesetzt wurde, nemlich 1 Pfd. Stäblerpfennig für 1 Gulden und 6 Pfd. derselben Münze für 1 Mark Silber.

a. 1415 beschloss Zürich, die Münzen von Bern, Solothurn und Waldshut, die damals an diesen Orten geschlagen wurden, öffentlich zu verrufen <sup>4)</sup>. Diess Verbot betraf aber keine Bracteaten, sondern grössere Sorten.

a. 1419 beschloss Zürich, alle neue Münze mit Namen Berner, Solotrer, Zofinger, Tünger, Rinauer, Walzhter und andere, die schwächer sind als die unsrigen und die in unserer Stadt Währ-

1) Haffner II- p. 118. Lüthy, Sol. W. 1823 p. 322 ff.

2) Haffner ib. p. 119.

3) S. das Münzrecht von Zofingen.

4) Urkunde bei Schinz.

schaft nicht begriffen noch auf unser Korn geschlagen sind, öffentlich zu verrüfen<sup>1)</sup>. Auch dieses Verbot betrifft andere Geldsorten, als Bracteaten, und geht uns daher nichts an.

Die Bracteaten dauerten zu Solothurn sehr lang, denn wir finden dieselben unter dem Namen Stäblerpfennige bis gegen Ende des 15ten Jahrhunderts erwähnt. Die vorhandenen zerfallen in wenige Klassen.

1. Viereckt, in hohem Rand der Kopf des h. Ursus, links hinsehend, mit einer Stirnbinde.  
† S. URUS. No. 51.

2. Viereckt, in hohem Rand ein Kopf. † URUS. No. 52.
3. Ganz gleich, statt † ist ein Stern. URUS.
4. Viereckt, in erhöhtem Rand ein Kopf links hinsehend. URUS. No. 53.
5. Viereckt, in hohem Rand Brustbild des h. Ursus zwischen S-O. No. 54. 55.
6. Rund, dünnes Silberblech, in hohem Rand der Kopf des Ursus, in eine Kaputze eingehüllt. Oben 3 Kügelchen. S-O. No. 56. Dieser Bracteat gehört nebst den folgenden in's 15te Jahrh.
7. Ganz gleich, aber ohne Kügelchen. S-O. No. 57. 58. 59.
8. Rund, dünnes Blech, in hohem Rand Kopf des Ursus, in die Kaputze gehüllt und mit dem Scapulir auf der Brust. S-O. No. 60.
9. Eckig, dünnes Blech, der Kopf des Ursus mit starken Locken. S-O. No. 61.
10. Viereckt, in hohem Rand ein Thier (Löwe, Drache?), oben S-O. Ist diess Solothurn? Worauf bezieht sich dieser Typus? No. 62.

11. Gleich, aber ohne Aufschrift. No. 63.

Appel (Rep. IV. 2. n. 3231) hat den Solothurnermünzen einen Zofingerbracteat beigesellt; den gleichen Irrthum begeht Beischlag p. 140, der diesen Bracteat folgendermassen beschreibt: Ein gekrönter Kopf, daneben Z-O, allein es sollte wohl S-O heissen.

Lüthy spricht im Solothurner Wochenblatt 1818 p. 397 von einer uralten Solothurnermünze, welche man unter dem St. Ursusmünster aufgefunden habe: auf der einen Seite durchkreuzen sich senkrecht zwei Schlüssel, auf der andern stehe in der Mitte ein kleines Kreuz mit der Umschrift CONRADUS PI; diess soll heissen Conradus praepositus primus, und Conrad, den ersten Probst am St. Ursenstift vom J. 1048 bezeichnen. Es ist zu bedauern, dass keine Abbildung beigegeben ist, denn daraus würde sich wahrscheinlich zeigen, dass die Aufschrift eher CONRADUS EPS sei; zweitens, dass diese Münze kein so hohes Alter habe, und drittens, dass sie überhaupt keine Solothurnermünze sei.

---

1) Urkunde bei Schinz.

## V. Das Münzrecht der Grafen von Habsburg-Laufenburg.

Die Münze zu Laufenburg wurde in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrh. eröffnet, 100 Jahre später als zu Zofingen, 50 später als zu Burgdorf. Graf Rudolf von Habsburg, Herr zu Laufenburg, erhielt nemlich von Kaiser Karl IV.<sup>1)</sup> a. 1373 das Münzrecht und die Bewilligung, dass er ein gute silberine Münze schlahe in siner statt zu Lauffenberg, die gut sei von silber und schwere von gewichte, uf der stete zu Basel, zu Schaffhusen oder zu Zürich korn, unter seinem zeichen und gebrege, doch mit solchem unterscheide, das derselben stette zweyer rath, welch er uz den dreien nemben wolle, die vorgenannte Münze, die er schlagen wirdet lassen, ehem, das sie usgeben werde, beschauen besehen und versuchen sollen, ob die vorgenante Münze gut genge gebe sei und genembe, und gebieten darumb allen fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Freiherren, Rittern, knechten, stetten, gemeindten, ambtliten und allen andern, unsern und des Reiches unterthanen, das sie den vorgenannten Rudolf wider dise gegenwärtige unsere gnade nicht hindern oder irren sullen.

Der Kaiser setzte demnach fest, dass die neue Münze zu Laufenburg in Beziehung auf den Münzfuss entweder der Münze von Basel, oder Schaffhausen, oder Zürich sich anschliesse, als den drei benachbarten Münzstätten. Zugleich verordnete er, dass jeder neue Münzsclag in der Laufenburger Münze, jedesmal bevor sie ausgegeben werden durfte, von Abgeordneten zweier der genannten Städte untersucht und gewogen werden solle.

Diess verordnete er, damit nicht der Graf von Laufenburg schlechte Münze in Umlauf setzen konnte, was bei der damaligen Armuth dieses Hauses leicht der Fall gewesen wäre.

Ob zu Laufenburg häufig gemünzt wurde, ist unbekannt; jedoch ist es unwahrscheinlich, da dieser Münze selten erwähnt wird. Sie hatte wohl ausser Laufenburg (wo die Rheinschifffahrt einigen Verkehr hervorbrachte) wenig Kurs.

Graf Rudolf nahm Anteil an der Münzkonvention des J. 1377<sup>2)</sup>. Damals nemlich machte Herzog Leopold von Oestreich namens der Städte Freiburg im Breisgau, Brisach, Zofingen, Schaffhausen und Bergheim, ebenso Graf Rudolf von Habsburg für Laufenburg, Graf Rudolf von Kyburg für Burgdorf, Gräfin Elisabetha von Neuenburg für Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen für Tüngen, ferner die Städte Basel, Zürich, Bern und Solothurn einen Münzvertrag. Es wurden für die Anteilhaber drei Münzwährungen festgesetzt und alle in drei Münzdistricte eingetheilt. So gehörten Basel, Brisach, Zofingen, Laufenburg, Tüngen und Bergheim zusammen und diese sollten 15 Schilling für 1 Gulden schlagen und um 1 Mark Silber nicht mehr geben als 4 Pfd. und 4 Schilling dieser Münze.

1) Urkunde bei *Herrgott Genealog.* diplom. gentis. Habsburg. t. III. p. 727. *Müller II.* p. 380. *Füssli II.* p. 186.

2) Urkunde bei *Schinz.* *Müller II.* p. 599.

Graf Johann IV., Rudolf's Sohn <sup>1)</sup>, der letzte Graf zu Laufenburg, nahm ebenfalls Anteil an der grossen Münzkonvention <sup>2)</sup> des Jahres 1387.

Es vereinigten sich nemlich Herzog Albrecht von Oestreich für 38 seiner Städte, Bischof Friedrich von Strassburg, Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg der junge für Laufenburg, Graf Berchtold von Kyburg für Wangen, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen, sodann die Städte Basel, Zürich, Luzern, Bern, Burgdorf, Thun, Unterseen, Arberg, Laupen, Solothurn, Kolmar, Münster in St. Gregorithal, Kaisersberg, Mühlhausen, Richenwiler, Zellenberg und Türkheim, ferner Bischof Imer zu Basel, Abt Wilhelm zu Murbach, Brun und Graf Heinrich von Sarwerd zu einem neuen Münzverkommis auf 10 Jahre. Sie bestimmten den neuen Münzfuss dahin, zu schlagen 1 Pfd. für 1 Gulden, und zu geben um 1 Mark Silber 6 Pfds. derselben Münze.

Graf Johann erweiterte sein Münzrecht im Jahr 1408 <sup>3)</sup>. König Ruprecht nemlich bestätigte nicht nur sein Münzrecht zu Laufenburg, sondern verlieh ihm überdiess die althergebrachte Münze zu Rheinau <sup>4)</sup>. Allein er konnte dieses neue Privilegium nicht mehr lange ausüben und geniessen, denn er starb im gleichen Jahr <sup>5)</sup>.

Das Münzrecht zu Laufenburg erlosch mit seinem Tode, denn er hinterliess keine Söhne, und Laufenburg selbst hatte er schon im Jahr 1386 an Herzog Leopold verkauft.

Die Laufenburger Bracteaten sind in mehreren Varietäten vorhanden. Sie haben das Wappen des Grafen und zu beiden Seiten L-V oder L-O. Laufenburg wird nemlich in lateinischen Urkunden (bei Neugart II. p. 278) Loufinberg und in den deutschen Chroniken Louffenburg oder Loffenberg geschrieben. Das Wappen ist verschieden, wie eben die Grafen dasselbe willkührlich veränderten. Wir finden entweder den Habsburger Löwen oder die Helmzierde der Grafen von Laufenburg, nemlich den Schwanenhals mit einem Ring im Schnabel <sup>6)</sup>.

1. Viereckt, in hohem Rand ein Löwenkopf mit starker Mähne und aufgesperrtem Rachen. L-O. Diess ist das habsburgische Abzeichen. No. 65.

2. Gleich, aber ohne Aufschrift.

3. Rund, Perlenkreis, in hohem Rand der Löwenkopf mit aufgesperrtem Rachen. (Auch in Leitzmann's N. Z. 1843. p. 140.) No. 66.

4. Gleich. Umschrift L - O, d. i. Loffenberg. No. 67. Er kommt auch als Hälbling vor (Basel).

5. Viereckt, in hohem Rand ein halber Löwe oder Bracke, mit Kopf, Vorderfüssen, halbem Leib und rückwärts gedrehtem Schweif, ähnlich wie auf dem Wappen von Laufenburg bei Stumpf I. 12. p. 374. No. 68.

1) Herrgott Geneal. III. p. 731. I. p. 68. Müller II. p. 553.

2) Urkunde in Kopp's amtlicher Sammlung der eidgenössischen Abschiede. Beilage 28.

3) Urkunde bei Herrgott III. p. 807.

4) S. unten das Münzrecht von Rheinau.

5) Müller II. p. 553. Herrgott I. p. 251.

6) Herrgott t. I. p. 105. nemlich berichtet, Graf Rudolf habe a. 1372 sein Wappen verändert, nemlich den halben Löwen vertauscht mit Helm und Schwanenhälsen. Wir finden beide Wappen auf den vorhandenen Laufenburger Bracteaten.

6. Viereckt, in hohem Rand geschlossener Helm, auf ihm ein Schwanenhals von der linken Seite, der einen Ring im Schnabel trägt. L-O. (Basel.)  
 7. Gleich, aber L-O. No. 69.  
 8. Gleich, aber ohne Aufschrift, hinter dem Helm ein Ring.  
 9. Viereckt, in hohem Rand gekrönter Helm mit Schwanenhals und Ring im Schnabel. L-O.  
 No. 70.  
 10. Perlenkreis, in hohem Rand der vorige Typus (der Helm jedoch nicht gekrönt) zwischen R-I. No. 71. Aus Leitzm. N. Z. l. c., wo zugleich untersucht wird, was die beiden Buchstaben bedeuten. Man räth nämlich auf Rudolfus Imperator, den Habsburger, findet diess aber mit Recht unstatthaft, da er Rex, nicht Imperator war. Ich weiss daher nicht, ob durch diese Buchstaben Graf Rudolf und sein Sohn Johannes bezeichnet wird, so dass wir annehmen dürfen, der Sohn habe nebst dem eigenen Namen auch zugleich den des Vaters auf die Laufenburger Münze gesetzt.  
 11. Rund, ein gekrönter Helm, darauf das Pfauenwedel, zwischen R-I. (Catalog v. Schinz.) Gehört dem gleichen Herrn vom Haus Habsburg wie der vorige.  
 12. Gekrönter Helm mit einem Halbmond, auf dessen beiden Enden Pfauenfedern stehen. R-I. No. 72.

Andere Bracteaten kenne ich nicht. In späterer Zeit hat Laufenburg wieder gemünzt. Appel Repertor. IV., l. p. 502 beschreibt folgende:  
 † MONETA NOVA LOUFENBERG. In einer Einfassung ein aufgerichteter Löwe in einem Wappenschild.

S. JOHANNES BAPTISTA. Der stehende h. Johannes, im linken Arm ein Lamm.

## VI. Das Münzrecht der Abtei St. Gallen, so wie auch der Stadt St. Gallen.

Kaiser Otto I. verlieh im Jahr 947 dem Abt Graloh das Münzrecht. Der Abt bat ihn nemlich, dem Orte Rorschach (Rorschacha) am Bodensee, der, an der Strasse aus Deutschland nach Italien liegend, für Handel und Verkehr geeignet war und grossen Vortheil versprach, das Marktrecht zu verleihen. Der Kaiser bewilligte hierauf sowohl Markt als Münzrecht zu Rorschach<sup>1)</sup> und dieser Ort wurde durch alle Jahrhunderte ein bedeutender Marktplatz.

Der Abt hatte vielleicht Anfangs die Münzstätte in Rorschach (wir finden indessen nirgends

---

1) Neugart Cod. Diplom. Alam. I. 593. Müller I. 280.

eine Erwähnung derselben) später aber verlegte er dieselbe nach St. Gallen, und das Amt des Münzmeisters wurde eines der Hofämter des Klosters<sup>1)</sup>. In Rorschach war die Wechselbank zum Behuf des Handels und Verkehrs.

Der Münzkreis der Abtei war nicht unbedeutend: denn sie hatte von Anfang an grosse Besitzungen und erwarb im Laufe der Zeiten noch mehrere hinzu. Die benachbarten Münzkreise waren der des Bischofs von Konstanz, der Äbtissin von Zürich und des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen. Daher finden wir, dass diese drei Münzstätten zuweilen mit St. Gallen über ihre Münzverhältnisse in Unterhandlung traten und gemeinsame Münzordnungen festzustellen versuchten.

Die älteste Münzkonvention, an welcher der Abt zu St. Gallen Theil nahm, ist diejenige des Bischofs Heinrich von Konstanz vom Jahre 1240<sup>2)</sup>. Dieser vereinigte sechs Münzstätten, nemlich Konstanz, St. Gallen, Radolfszell, Ueberlingen, Ravensburg und Lindau, zu einem gemeinschaftlichen Münzfuss und zum Verbot aller andern Münzen, die nicht in ihren Kreisen geschlagen sind. Es wurde festgesetzt, aus 1 Mark Silber 42 Schilling Pfennige<sup>3)</sup> auszumünzen, und da das Gewicht derselben selten ganz genau übereinstimmte, so wurden noch 8 Pfennige auf die Mark hinzugezählt.

Eine Bestätigung des Münzrechtes der Abtei lesen wir in einer Urkunde Kaisers Karl IV. vom Jahr 1353<sup>4)</sup>, in welcher ausdrücklich gesagt wird, dass Abt Hermann und seine Nachfolger Stadtammann, Rath zu St. Gallen, Münzmeister, Zoller, Brodschauer, Weinschätzer, Kornschätzer, den Raiff und alle Gewicht, das Kornmass, das Salzmass, das Weinmass und den Ellstab haben, messen, besetzen, entsetzen und auch rechtfertigen sollen, als von Alter Recht und Gewohnheit gewesen ist in der Stadt St. Gallen. Diese ausführliche Aufzählung aller Rechte des Abtes ist nicht zufällig, sondern wurde durch die Streitigkeiten veranlasst, welche die Stadt gegen die Abtei erhoben hatte, und welche keinen andern Zweck hatten, als die Rechte der Abtei zu schmälern und für die Stadt selbst zu gewinnen. Es fehlt sogar nicht an thörichten Nachrichten, welche der Stadt St. Gallen ein uraltes Münzrecht leihen. So erzählt Halmeyer (Gesch. d. Stadt St. Gallen p. 31), Otto der Grosse habe der Stadt das Münzrecht geschenkt und sie habe ihm zu Ehren a. 969 die erste Münze geprägt; auf der einen Seite sei der Reichsadler und Soli Deo gloria, auf der andern Galli Brustbild mit der Aufschrift St. Gallus. Allein eine solche Münze konnte wohl im 15ten Jahrh. geschlagen werden, nicht im 10ten, denn damals waren andere Typen in Uebung. Auch Haller<sup>5)</sup> und Beyschlag p. 104 glaubten an das Mährchen. Die Stadt nemlich hatte in alter Zeit kein Münzrecht und konnte es auch nicht, denn sie nahm eine sehr untergeordnete Stellung ein und war ganz vom Kloster abhängig. Sie war auch keine Reichsstadt und besass ursprünglich keine eigenthümlichen Rechte, sondern gehörte ganz dem Abt und musste seine Herrschaft anerkennen, denn sie war durch die Abtei entstanden, weil eine Menge von Leuten sich in der Nähe des grossen Klo-

1) *Arx* Gesch. v. St. Gallen I. p. 456.

2) *Neugart* II. p. 172. *Beyschlag*, Münzgeschichte Augsburgs p. 72. *Arx*, Gesch. v. St. Gallen I. 450. Siehe das Münzrecht von Konstanz.

3) Zu Zürich wurde die Mark Silber zu 51 bis 52 Schilling berechnet.

4) *Neugart* II. 451.

5) Münzkab. II. 196., allein in den Nachträgen berichtigt er sein Urtheil p. 526. Vgl. *Füssli* Erdbeschr. III. 114.

sters angesiedelt hatten. Im Lauf der Zeiten begann aber der Kampf nach Unabhängigkeit und die aufblühende Stadt erwarb allmählig Rechte, die der Abt bisher besessen hatte. Auch auf die Münze des Abtes suchte sie Einfluss zu gewinnen und die Aufsicht über Ausmünzung und Veränderung des Münzfusses zu erhalten. Allein im Jahr 1370<sup>1)</sup> erhielt der Abt Georg vom Kaiser Karl IV. auf's Neue die Bestätigung seiner bisherigen Rechte und vollkommenes Eigenthumsrecht auf die Münze, dass er den Münzmeister besetzen und entsetzen und rechtfertigen möge. Und der Rath von St. Gallen erklärte ebenfalls in der Vermittlungsurkunde vom Jahr 1373<sup>2)</sup>, dass er die Münze gänzlich dem Münzmeister der Abtei anvertraue, und dass derselbe allein über Geld, Gewicht und Wage die Aufsicht habe.

Erst im Jahr 1415<sup>3)</sup> erhielt die Stadt das Münzrecht vom Kaiser Sigmund, dem grossen Verschwender dieser Rechte, und späterhin, im Jahr 1452, ging die Münze der Abtei durch Kauf an die Stadt über<sup>4)</sup>.

a. 1424<sup>5)</sup> machten Zürich, St. Gallen und Schaffhausen einen Münzvertrag und beschlossen den gleichen Münzfuss einzuführen. Dieser Vertrag wird in dem Münzverkommis der 7 alten Orte vom Jahr 1425 erwähnt<sup>6)</sup>. Die Städte Zürich, Schaffhausen und St. Gallen, heisst es darin, sind übereingekommen, dass sie dieselbe neue Münze schlagen wollen, nemlich 1 pfd. VI sch. stäbler für 1 gulden, 13 sch. angster für 1 gulden, 26 plappert für 1 gulden oder 104 plappert auf die kölnische mark. Die angstpfennig sol jede der drei städte ausgeben mit irer stadt zeichen und sie sollen auswendig mit 4 punktleins gekörnt sein und je 44 auf 1 lot gehen; auch kleine Pfennige soll man schlagen.

Die Bracteaten von St. Gallen bieten folgende Verschiedenheiten dar.

1. Ein runder Bracteat, der grösste schweizerische, mit Perlenrand umgeben, dann zwischen 2 Zirkeln die Umschrift † MONETA SANCTI GALLI und in der Mitte der bärige Kopf des h. Gallus. No. 73. (N ist verkehrt auf den vorliegenden Exempl.)

2. Ganz wie voriger, nur sind die Buchstaben kleiner.

3. Im Catalog des Hrn. v. Wellenheim, Wien 1844, p. 307, wird folgende Varietät beschrieben: Bracteat mit Doppelgepräge. Umschrift MEA SANCTI GATI GALLI. 2 Köpfe. (Das Exemplar erhielt, wie es scheint, 2 Stempelschläge.)

4. Rund, mit Perlenkreis, in erhöhtem Rand der Kopf des h. Gallus, ganz wie auf der vorigen, aber die Münze ist viel kleiner und hat keine Umschrift. No. 74.

5. Ein kleiner Bracteat, viereckig, mit grobem Perlenrand<sup>7)</sup>: Ein stark behaarter Kopf en face zwischen Stern und Kreuz, ohne Umschrift, wird gewöhnlich als St. Gallus erklärt und angenommen; es ist jedoch ungewiss, wohin er gehört. No. 75.

1) Tschudi a. 1370.

2) Tschudi a. 1373. Arx II. 74.

3) Arx II. 296.

4) Müller IV. p. 385. Haltmeier p. 145. nennt das Jahr 1457 als Abschluss des Vertrages.

5) Urkunde bei Schinz.

6) Tschudi II. 158.

7) Es gibt mehrere mit grobem Perlenrand und verschiedenen Typen: sie gehören wohl alle der gleichen Münzstätte an, aber welcher, ist mir unbekannt.

6. Eckig, in rundem Perlenrand ein schreitendes Lamm, daneben eine Kreuzfahne mit Bändern verziert und ein Stern. No. 76.

7. Rund, mit Perlenkreis, dann hoher Rand und das Osterlamm (rückwärts blickend), mit einem Heiligschein um den Kopf und mit der Kreuzfahne. Diese Sorte kommt am häufigsten vor. Schon Vadianus<sup>1)</sup> spricht von diesen Münzen. *Nummi monasterii S. Galli agnum vexilliferum hoc est paschalem praeferunt. Quam monetam maiores nostri postea prope pari effigie signarunt, quod abunde docent ferramenta excusoria, quae in archivo senatus etiamnum cum aliis formis antiquis visuntur. Sed agno postea successit ursus, saevum quidem et militaribus signis dignum animal, a monachis tamen receptum et admatum, quia creditum sit, Gallo recens erenum ingresso ursum quendam ligna attulisse, quae foco illius sufficerent.* Diese Bracteaten heissen auch Münzlamm oder Lammpfennig (Lämmlipfennig). Im Necrologium Sangallense 953. p. 202. steht: *datur servitium de XX ovibus monetae, was von Arx<sup>2)</sup> übersetzt: man schafft um 20 Lammpfennige ein Mittagessen an.* No. 77.

8. Viereckig, in hohem Rand und kleinem Perlenkreis Osterlamm mit der Kreuzfahne. No. 78. 79.

9. Viereckig, im groben Perlenkreis (s. Anmerk. 7 auf der vorhergehenden Seite) das Lamm rechtshin gewendet, aber kniend mit den Vorderfüßen, sich umblickend nach der Kreuzfahne. No. 80.

10. Rund, im äussern Rand 4 Kückchen, innert dem hohen Rand Osterlamm mit Kreuzfahne. Der Münzverein vom Jahre 1424 zwischen Zürich, Schaffhausen und St. Gallen bestimmte diese Form, nemlich dass 4 Punkte auf den Rand gesetzt werden sollten. Wir haben ähnliche Stücke von Zürich und Schaffhausen. Ob die Stadt, welche seit dem Jahre 1415 das Münzrecht besass, diese Bracteaten schlug, oder die Abtei, ist ungewiss; wahrscheinlicher ist es aber, dass sie der Stadt zugehören. No. 81.

11. Viereckig, im Perlenkreis das Lamm rechtshin gewendet, sich umblickend nach dem Kreuz (ohne Fahne). No. 82.

12. Ganz gleich, das Lamm linkshin gewendet. No. 83.

13. Der Bärenpfennig, in einem hohen Rande der aufrecht stehende Bär, daneben S-G. Vadianus sagt oben, diess sei der spätere Typus, der auf den des Osterlamms folgte<sup>3)</sup>. Er ist nicht älter vorhanden als aus dem 15ten Jahrh. Diese Stücke sind aus der Münze der Stadt hervorgegangen.

14. In einer punktierten Einfassung der aufrecht stehende Bär, mit einem Halsband. Kaiser Friedrich III. nemlich vermehrte das Wappen der Stadt, den aufrecht stehenden Bären, a. 1475 mit dem Halsband<sup>4)</sup>. Ohne Aufschrift. Beyschlag Tab. VII. 14.

15. Hohlpfennig aus dem 16ten Jahrhundert, der aufgerichtete Bär mit Halsband, unten S. G., d. i. S. Gallus.

1) *De Monasteriis in Goldasti Script. Rer. allam. III. p. 41.*

2) I. p. 451. Zusätze p. 59.

3) *Vgl. Hottinger Hist. eccles. I. 348.*

4) *Haller II p. 196.*

## VII. Das Münzrecht von Rorschach.

Siehe das Münzrecht der Abtei zu St. Gallen.

## VIII. Das Münzrecht von Schaffhausen.

Eberhard, Graf zu Nellenburg, ist der Gründer der Stadt Schaffhausen, und er erhielt vom Kaiser Heinrich III. am 10ten Juli 1045 das Markt- und Münzrecht für diesen Ort<sup>1)</sup>. Derselbe vergabte dem Kloster zu Allerheiligen, das er im Jahr 1052 bei Schaffhausen erbaut hatte, nebst vielen andern Gütern und Einkünften 8 Pfd. von der Münze<sup>2)</sup>. Er vergabte also nicht das Münzrecht selbst dem Kloster, sondern blos einen Theil des Ertrages: dieser war nemlich nicht unbedeutend, weil lebhafter Verkehr zu Schaffhausen durch Handel und Schifffahrt auf dem Rhein und Bodensee statt fand.

Sein Sohn Burkhard bestätigte a. 1080 nicht nur die Dotations seines Vaters, sondern trat auch Schaffhausen mit der Münze, Markt und allem, was dazu gehörte, an das Kloster ab<sup>3)</sup>. Andere sagen (wiewohl unrichtig), dass bereits Graf Eberhard dem Kloster das Münzrecht, das er für Schaffhausen erworben hatte, schenkte<sup>4)</sup>.

Das Kloster bestellte von nun an einen Münzmeister<sup>5)</sup>, und wir finden einen solchen in einer Urkunde des Jahres 1271 bei Herrgott (Cod. Diplom. III. p. 429) erwähnt, nemlich Rudolfus monetarius de Scafusa. Ueber diesen spricht auch Füssli<sup>6)</sup> und zieht aus dem Worte monetarius unrichtige Schlüsse. Er meint nemlich, der Abt habe das Münzrecht Edelleuten ausgelehnt und selbe einen Münzmeister bestellt. »Die vorliegende Urkunde, sagt er, führe einen Rudolf monetarium de Scafusa et Fridericum de Randenburg an. Ob Friedrich von Randenburg der Münzbesteher und Rudolf der Münzmeister gewesen sei, gebe aber die Urkunde nicht zu erkennen. Vielleicht werde Rudolf darum Münzmeister genannt, weil er selbst die Münze zu Lehen empfangen habe.« Diess ist unrichtig: denn die Urkunde selbst enthält durchaus nichts auf das Münzverhältniss Bezüg-

1) Müller I. 338. Die Urkunde ist abgedruckt in Hugo Mediatisirung der deutschen Reichsstädte p. 370.

2) M. I. 339.

3) Kirchhofer, 2tes Neujahrstück f. Schaffh. p. 3. Leu Lex. s. n.

4) Füssli III. 10. Füssli II. 185.

5) In einem a. 1299 aufgenommenen Verzeichniss der Häuser zu Schaffhausen kommt auch das Haus des Münzmeisters vor. Haller II. p. 162.

6) Erdbeschreibung II. p. 185.

liche, sondern es ist die Rede von der Abtretung einiger Güter und Häuser in Schlatt durch Rudolf, den Münzmeister aus Schaffhausen, und Friedrich von Randenburg. Auch wird das Wort monetarius niemals von dem Besitzer des Münzrechtes oder von dem gebraucht, der das Münzlehen empfangen hatte, sondern so heisst der Vorsteher der Münzoffizin, und in diesem Sinne wird der monetarius Zofingensis, Bernensis, Solodurensis, Basiliensis, Sangallensis häufig erwähnt.

Die Stadt Schaffhausen war ungefähr um das Jahr 1190<sup>1)</sup> eine Reichsstadt geworden, allein sie verlor später ihre unabhängige Stellung, als Kaiser Ludwig sie a. 1330 an die Herzoge von Oestreich, Albrecht und Otto, verpfändete, und sie verblieb bis zum Jahr 1415 unter österreichischer Herrschaft<sup>2)</sup>.

Das Verhältniss des Klosters Allerheiligen zur Stadt war allmälig ein anderes geworden. Das Kloster war sowohl durch äussere Fehden als durch innere Streitigkeiten gesunken und hatte seine alte Macht verloren. Die Stadt hingegen ward grösser, blühender, reicher, und jemehr der Verkehr zunahm, desto wichtiger wurde es für sie, auch für das bedeutendste Mittel des Verkehrs, das Geld, selbst Vorsorge zu treffen und diese Angelegenheit nicht länger dem Kloster sorglos zu überlassen. Es gelang ihr, die Münze zu pachten. Diess geschah bereits unter dem Abt Im Thurm: denn sein Nachfolger Jakob von Henggart, verpachtete sie auf's Neue (wie die Angabe lautet) im Jahr 1333 der Stadt für 3 Mark jährlichen Zinses<sup>3)</sup>. Der Rath und alle Bürger mussten indessen dem Konvent hiebei die Versicherung geben, dass diese Uebergabe an des Gotteshauses Freiheit, Münze, Ehren und Rechten unschädlich sein solle.

Der Rath aber leitete von nun an den Münzschlag und das Haus Oestreich verlieh der Schaffhauser Münze kräftigen Schutz, ihm verdankte sie den Lauf durch alle österreichischen Lande und den Anschluss an andere Münzbezirke durch Verträge und Bündnisse und die Stadt blieb nun fortwährend im Besitz der Münze, denn im sogenannten Anlassbrief, der im Jahr 1367 errichtet wurde, um die Streitigkeiten zwischen dem Adel und den Bürgern zu schlichten und die gegenseitigen politischen Rechte festzustellen, wird die Aufsicht über dieselbe ausdrücklich dem grossen Rathe übertragen; denn es heisst: die Rechte des grossen Rethes sollen sich erstrecken über Münz, Gewicht, Umgeld, Zoll, Bündnisse, Frieden und Krieg, über die Bauten und andere Nothdurft der Stadt<sup>4)</sup>.

Des Münzfusses von Schaffhausen wird in einer Urkunde Kaiser Karls IV. vom Jahr 1373 Erwähnung gethan, worin er dem Grafen von Habsburg-Laufenburg für Laufenburg das Münzrecht bewilligt, ihm aber gebietet, seine Münze entweder nach dem Schaffhauser, oder Zürcher oder Basler Münzfuss zu prägen<sup>5)</sup>.

Um den Verkehr, der namentlich durch die streng in sich abgeschlossenen Münzdistriche erschwert wurde, zu befördern und zu erleichtern, machte Herzog Leopold von Oestreich a. 1377<sup>6)</sup> Namens der Städte Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen, Bergheim und den betreffenden Münzkreisen, ferner Graf Rudolf von Habsburg für Laufenburg, Graf Rudolf von Kyburg

1) Kirchhofer, IV. Neujahrstück p. 6.

2) Müller II. 55. Kirchhofer, VIII. Neujahrst. p. 3.

3) Kirchh. VII. N. p. 9. Füssli II. 186. Haller II. 162. 4) Kirchh. X. N. p. 6.

5) S. d. Münzr. v. Laufenburg. Kirchh. XI. N. p. 1. 6) Müller II. 599. Urk. b. Schinz. S. oben.

für Burgdorf, Gräfin Elisabetha von Neuenburg für Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen für Tüngen im Klättgau, ferner die Städte Basel, Zürich, Bern und Solothurn einen Münzvertrag, worin alle Antheilhaber in drei grosse Münzkreise eingetheilt und der Münzfuss für jeden festgesetzt wurde. So sollten die von Kyburg, die Gräfin von Neuenburg, die von Zürich, Bern, Solothurn und Schaffhausen zusammengehören und den gleichen Münzfuss gegenseitig einführen, nemlich 1 Pfund Stäblerpfennig für 1 Gulden, und aus einer Mark Silber 5 Pfd. und 12 Schilling derselben Münze ausmünzen. Herzog Leopold traf diese Verfügung für Schaffhausen, weil er der Oberherr war, und er schützte auch die Stadt, als das Kloster die Münze wieder an sich ziehen wollte. Abt Walter von Seglingen nemlich machte um das Jahr 1377<sup>1)</sup> einen Versuch, den Münzpacht wieder aufzuheben, indem er grossen Streit sowohl über die Münze, Zehnten und Grundzinse, als auch über andere Angelegenheiten erhoben hatte. Allein Herzog Leopold trat auf die Seite der Stadt und erklärte in Beziehung auf den ersten Punct, die Bürger sollten bei der Münze bleiben.

Im Jahr 1387<sup>2)</sup> wurde eine grössere Münzkonvention geschlossen, an welcher Schaffhausen ebenfalls Theil nahm. Herzog Albrecht nemlich machte für die Städte Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Tottenowe, die damals Münzen hatten, sodann für Rheinfelden, Seckingen, Waldshut, Diessendorf, Stein, Winterthur, Zelle, Rapperswiler, Frauenfeld, Sursee, Widlisbach, Olten, Arau, Brugg, Mellingen, Baden, Bremgarten, Lenzburg, Aarburg, ferner Bischof Friedrich von Strassburg, Graf Rudolf von Hohenburg, Graf Johann von Habsburg für Laufenburg, Graf Berchtold von Kyburg für Wangen, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen, ferner die Städte Basel, Zürich, Luzern, Bern, Burgdorf, Thun, Unterseen, Arberg, Laupen, Solothurn, Kolmar, Münster in St. Gregorienthal, Kaisersberg, Mühlhausen, Richenwiler, Zellenberg, Türkheim; ferner der Bischof Imer von Basel, Abt Wilhelm von Murbach, Brun und Graf Heinrich von Sarwerd ein Münzverkommniss. Man vereinigte sich für die nächsten 10 Jahre zu dem gleichen Münzfuss, nemlich 1 Pfd. Stäblerpfennig für 1 Gulden zu schlagen und aus 1 Mark Silber 6 Pfd. derselben Münze auszumünzen.

Schaffhausen ward a. 1415 von österreichischer Herrschaft frei, indem sie an König Sigmund, der den Herzog Friedrich bekriegte, die geforderte Loskaufsumme bezahlte. Das Wappen der Stadt wurde jetzt verändert. Vor Erlangung der Freiheit oder vor dem Jahre 1415 war es ein stehender Widder, seit dem Jahre 1415 ist es ein springender Widder<sup>3)</sup>. Diese Bemerkung findet ihre Anwendung auf die Schaffhauser Bracteaten, wie wir unten sehen werden.

Da die Schweiz von fremden Münzsorten immer mehr überschwemmt wurde, so versuchte namentlich Zürich dem Uebel zu steuern, und sowohl die eidgenössischen Stände als die benachbarten Städte zu gemeinsamen Massregeln zu ermuntern, damit einerseits zur Erleichterung des Verkehrs der gleiche Münzfuss festgesetzt und anderseits die fremden Sorten verboten oder herabgesetzt würden. So schloss Zürich a. 1417 mit Schaffhausen, Ravensburg, Ueberlingen, Lindau, Pfullendorf, Wangen, Radolfzell, Diessendorf und Buchhorn einen Vertrag in Beziehung auf einen gemeinsamen

1) Kirchhofer XI. Neujahrsgeschenk p. 12.

2) Kopp's aml. Samml. d. ältern eidg. Abschiede. Bei. 28.

3) Müller III. 46, 47.

Münzfuss, worin es heisst: jegliche der vorgenannten Städte, die münzen will oder zu münzen hat, soll uf der Stadt Zürich Korn, d. i. von 1 Mark 7 Lot feines Silber Konstanzer gewicht — von der kleinen Münz soll man geben 1 Pfd. VII Sch. Haller für 1 Gulden <sup>1)</sup>.

a. 1424 <sup>2)</sup>) vereinigten sich Zürich, Schaffhausen und St. Gallen, gleichförmige Münze zu schlagen, nemlich Stäbler, Angster und Plapparte, und zwar 1 Pfd. 6 Schilling Stäbler für 1 Gulden, 13 Schilling Angsterpfennige für 1 Gulden, ebenso 26 Plappart für 1 Gulden auszumünzen. Die Angsterpfennige hatten im äussern Kreis 4 Puncte und waren rund, 41 Stück gingen auf 1 Loth, Stäblerpfennige aber oder kleine Pfennige (wie sie auch genannt wurden) 43; 4 Loth aber machten 1 Mark feines Silber.

Dieses Vertrages wird in der Urkunde vom Jahr 1425 <sup>3)</sup> gedacht, welche die Münzkonvention der 7 alten Orte der Eidgenossenschaft enthält.

So viel von dem Münzwesen von Schaffhausen während des Mittelalters.

Wir gehen nun zur Beschreibung der Schaffhauser Bracteaten über. Es gibt nur Einen Haupttypus von der ältesten Zeit bis in die späteste hinunter und auch dieser bietet nicht viele Verschiedenheiten dar. Denn die Münzen der Abtei sowohl als der Stadt tragen das gleiche Wappen.

1. Viereckt, in erhöhtem Perlenrand ein Widder, der vor dem Thurm steht. No. 86. 87. Diese Bracteaten sind sehr häufig und gehören in's 14te Jahrhundert.

2. Eckig, in flachem Perlenrand ein Widder, der aus dem Thurm herausspringt. Diese Sorte fängt mit dem Jahr 1415 an, wofern es richtig ist, dass das Stadtwappen damals geändert und der stehende Widder in einen springenden umgewandelt wurde. Allein Kirchhofer (XIII. Neujahrssblatt p. 5) schreibt, dass schon vor dieser Zeit der Widder in dem kleinern Wappen der Stadt in springender Stellung dargestellt sei. Hiermit stimmt der vorliegende Bracteat überein, der in's 14te, nicht in's 15te Jahrh. gehört. Und nur so viel ist wahr, dass auf den späteren Münzen allerdings immer der springende Widder mit oder ohne Thurm erscheint, der stehende Widder dagegen der ältere Typus ist. No. 88.

3. Rund, in flachem Perlenrand ein Widder, der aus dem Thurm springt. Aus dem 15ten Jahrhundert.

4. Rund, in erhobenem Rand der aus dem Thurm hervorspringende Widder. Aus dem 15ten Jahrh. No. 91.

5. Perlenkreis, hoher Rand, aus einem Thurm (oben eine Kugel) springt ein Widder, hinter dem Thurm ein Stern. No. 89. (Auch in Leitzmann's N. Z. 1843. p. 139.)

6. Rund, der Widder springt aus dem Thurm. Aus dem 17ten Jahrh. No. 90.

7. Rund, am erhobenen Rand sind 4 Puncte zu sehen. Der Typus ist der halbe springende Widder; der Thurm fehlt. Diese Sorte ist nach der Vorschrift der Münzkonvention vom J. 1424 geprägt. No 92.

1) Urkunde bei Schinz.

2) Staatsarchiv von Zürich. Schinz. Kirchh., XIV. N. p. 9. Stumpf, Chron. V. 78.

3) Tschudi a. c. T. II. p. 158. Haller II. 162.

8. In getriebenem Rande der halbe springende Widder ohne Thurm. No. 93. 94. Leitzmann (Numism. Zeit. 1843 p. 46) setzt ein solches Stück um das Jahr 1333, allein die Vergleichung mit andern schweizerischen Bracteaten zeigt, dass er in's 15te Jahrh. gehört. Sie wurden Bockpfennige genannt. (Haller II. p. 163.)

9. Eine Gattung Halbbracteate, ein Schafbockskopf, darunter eine Halbkugel. (Appel IV. 2. 877.)

10. Rund, in flachem Perlenrand ein stehender grosser Widder, oberhalb ein Kügelchen. Diess Stück wird unter die Schaffhauser Bracteaten gezählt; ob mit Recht, weiss ich nicht. No. 95.

11. Viereckig, im Perlenrand ein schreitender Widder, oben ein Stern. No. 96.

Andere Bracteaten kenne ich nicht. Kirchhofer<sup>1)</sup> erwähnt zwar, man habe dem Abt Johann Imthurn (1323—1333) Stäblerpfennige mit einem Löwenkopfe zugeschrieben, bemerkt aber, diess sei unrichtig, da die Familie Imthurn dieses Wappen damals noch nicht geführt habe.

## IX. Das Münzrecht von Basel.

Viele Könige haben im Mittelalter zu Basel Geld geschlagen und noch sind mehrere ihrer Münzen vorhanden und zwar Denare sowohl als Bracteaten. Doch nicht bloss in dieser Beziehung haben wir von Basel als einer kaiserlichen Pfalz zu sprechen, sondern auch die Bischöfe erhielten früh das Münzrecht und übten dasselbe bis in die erste Hälfte des 14ten Jahrh. aus; damals aber ging dasselbe zuerst pachtweise, nachher durch Kauf an die Stadt Basel über.

Wir zählen zuerst die königlichen Denare auf und nachher versuchen wir das Münzrecht der Bischöfe in seinen Hauptmomenten darzustellen.

### 1. Ludwig der Fromme (814—840).

a. Umschrift † HLVDOVVIC.. PIVS, in der Mitte ein Kreuz.

b. BASILEA CIVT, das letzte Wort ist undeutlich. No. 97. (Bibl. z. Basel.)

Dieser Denar ist noch unbekannt und fehlt auch in dem Katalog von Fougères und Conbrouse (*Déscription complète des monnoies de la deuxième race*. Paris 1837). Ein ähnlicher ist zu Chur geprägt und bei Götz (Kaisermünzen Tab. V. 26) und Fougères abgebildet.

### 2. König Konrad von Burgund (937—993).

Die Stadt Basel wurde unter König Rudolf II. von Burgund mit dem burgundisch-arelatensischen Reiche vereinigt. Julius Friedländer hat in der Schrift über den Fund von Obrzycko, welcher Silbermünzen aus dem 10ten Jahrh. enthält, p. 16 ff. folgende Denare dem König Konrad, Rudolfs Sohn, zugeschrieben.

<sup>1)</sup> VII. Neujahrsgesch. p. 7.

1. .... NRADVS RE. gekröntes Brustbild rechtshin.

BASILEA C.....S, im Felde eine Kirche. No. 98.

2. .... DVS REX, gekröntes Brustbild von vorn.

B.....VITAS, im Felde Kreuz mit 4 Puncten.

Er glaubt, dass diese Münzen nur diesem König, nicht einem späteren Könige Konrad angehören, da sämmtliche in diesem Fund befindliche Münzen nur bis zum Jahr 990 hinaufsteigen.

Dem gleichen Könige gehören auch folgende Stücke an, die den obigen in Form und Typus ganz ähnlich sind.

3. † .. VONRADVS REX, im innern Kreis gekröntes Brustbild en face.

† BASILEA ...ITAS, im innern Kreis Kreuz mit 4 Puncten. No. 99. (In d. Samml. des Hrn. Tanner in Aarau.)

4. CHVONRADVS RE. Wie vorher.

† BASILEA CIV...., wie oben (Basel).

5. CHVONRADVS REX. Kreuz.

BASI..A CIVITA, im Feld eine Kirche zwischen R-S. No. 100. (Basel.)

Die Kirche gleicht ganz derjenigen auf No. 98, und daher gehört dieses Stück auch wohl dem gleichen Könige Konrad zu. Die beiden Buchstaben R S, deren Bedeutung ungewiss ist, befinden sich ebenfalls auf der Rückseite eines Denars des gleichen burgundischen Königs Konrad, der zu Lyon geprägt und bei Fougères und Conbrouse (Descript. des monnoies de la deuxième race No. 407) abgebildet ist, und bezeichnen wohl Rudolfus, Konrads Vater.

6. CHORADVS RX. Kreuz mit 4 Puncten zwischen den Schenkeln.

BASELA, im Feld eine Kirche wie oben. No. 101. (Basel.)

7. CHVNORAD REX. Kreuz.

BASILEA CIVI, im Feld eine Kirche. (Basel.)

### 3. König Konrad II. (vom J. 1024—1027 König, bis 1037 Kaiser).

Der deutsche König Konrad II. eroberte a. 1025 die Stadt Basel noch bei Lebzeiten des letzten burgundischen Königs Rudolf III. Es sind nicht wenige Denare, Halbbracteaten und Bracteaten vorhanden, welche diesem Könige anzugehören scheinen. Friedländer hält es zwar für möglich, dass auch diese dem burgundischen Könige zugeschrieben werden, allein die Form, der Typus und die Beschaffenheit der Buchstaben beweisen, dass sie nicht vom gleichen Könige geschlagen wurden. Schwieriger wird die Untersuchung, ob dieselben König Konrad II., dem Salier, oder Konrad III., der vom J. 1139 bis 1150 regierte, zugehören. Allein Mader (Beitr. z. M. d. Mittelalt. IV. p. 83) hat mehrere Merkmale angegeben, welche dazu dienen, die Denare Konrads II. von denen Konrads III. zu unterscheiden, wie z. B. dass auf den ersten der Name CHVONRADVS gewöhnlich geschrieben ist, auf den letztern hingegen CONRAD, CVNRAD, CHVNRAD. Da nun die unsrigen die Merkmale haben, welche den Münzen Konrads II. eigenthümlich sind, so hat sie nicht bloss Mader, sondern auch andere Numismatiker (Götz, Beyschlag, Lelewel III. p. 160, Marquis de Pina Revue Numismat. 1836 p. 112) diesem Könige zugeschrieben, und so bleiben nur Wurstisen (Baslerchron. I.

p. 113) und Haller (Münzkab. II. p. I.) übrig, welche diese Stücke König Konrad III. beilegen. Wurstisen führt als Grund dieser Behauptung nichts anderes an, als dass dieser König der Stadt Basel befreundet gewesen und dem Bischof Ortlieb das Münzrecht a. 1149 bewilligt habe.

1.  $\ddagger$  CHV...ADVS REX. Kreuz.  
BASILEA CI, im Feld. No. 102. (Basel.)
2. CHVONRADVS REX. Kreuz.  
BASILEA CIVS. No. 103. (Basel.)
3. Gleich, wie der vorige, nur kleiner. No. 104. (Basel.)
4. CH..NRADVS REX. Kreuz.  
BASILEA CIVS, im Feld wie oben. (Basel.)

Halbbracteaten.

5. Rund, CHVONRADVS REX, in der Mitte ein Kreuz, das 4 Blättern gleicht.  
 $\ddagger$  BASILEA CIV..., in der Mitte ein Kreuz, dessen 4 Schenkel in Ringe auslaufen. No. 104. a. (Basel.)

In diese Zeit fallen nun auch wohl einige andere Halbbracteaten und Bracteaten, die offenbar zusammen gehören, und da sie im Aeussern sehr mit dem vorhergehenden Stück übereinstimmen, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass sie bereits unter König Konrad geschlagen wurden. Sie sind nicht bischöfliche Bracteaten: denn diese haben, wie Wurstisen berichtet, erst im 12ten Jahrh. das Münzrecht erlangt.

6. a. In der Mitte ein Kreis, in demselben ein Kreuz von halben Bogen eingeschlossen. Von der Umschrift ist nur noch EP übrig.

b. In der Mitte BAS

LEA. No. 105.

Das Aeussere dieser Münze gleicht vollkommen den Halbbracteaten, die ich in der Münzgeschichte Zürichs p. 14 beschrieben habe und welche ebenfalls in's XI. oder XII. Jahrhundert fallen. Die vorliegende Münze gehört zum Selsoerfund und wird von Thomsen in Grote's Bl. f. Münzkunde 2. Bd. p. 334 Tab. XV. 201 beschrieben; sie muss vor dem Jahre 1070 geprägt sein, da keine Münze dieses Fundes jünger ist. Thomsen hält sie für eine bischöfliche und glaubt, dass die beiden Buchstaben EP episcopus bezeichnen. Wenn diess wahr ist, so würde die bisherige Ansicht, dass der Bischof Ortlieb zuerst das Münzrecht a. 1149 erlangt habe, und welche Wurstisen in der Baslerchronik aufgestellt hat, als irrig erscheinen. Allein ich bin eher geneigt, dieses Stück den kaiserlichen Halbbracteaten beizuzählen; obgleich ich über den Sinn der beiden Buchstaben EP, wenn diese wirklich auf der Münze stehen, keine genügende Erklärung geben kann.

7. a. Gleich, von der Umschrift ist B...EN übrig.

b. In der Mitte in einer Einfassung BAS

. EA. No. 106.

Schöpflin hat diess Exemplar abgebildet (Alsatia T. II. p. 458. Tab. I. 3). Lelewel (T. III. p. 223.) beschreibt diese Münze ebenfalls und schliesst aus den Halbbogen, welche das Kreuz ein-

schliessen, sie gehöre an's Ende des 13ten Jahrh. und zwar dem Bischof Heinrich IV. (1274—1288). Er hatte also hier ganz vergessen, was er selbst (übereinstimmend mit der Ansicht von Thomsen) über das Zeitalter der Halbbracteaten anderwärts gelehrt hatte. Die Umschrift ist zu unvollständig, als dass ein Versuch, sie zu erklären, gelingen könnte.

8. Einseitiger Bracteat, viereckig, Umschrift † BASILEA; in der Mitte steht in einem Kreise  
R. No. 107. (Basel.)

Es sind viele Exemplare vorhanden. Ob durch R König Rudolf III. von Burgund (der von 994 bis 1032 regierte), oder ob Rudolf von Rheinfelden, der Gegenkaiser (1077), bezeichnet wird, wissen wir nicht.

9. Im äussern dem vorigen gleich. B C A

S V I

LES A

10. Gleich,

B

I A L

E S A

11. Gleich,

B

L E A

S

B S A  
ILE

Diess sind die ältesten Münzen, die zu Basel geprägt wurden. Allein auch die Bischöfe erhielten früh den Münzschlag. Denn wenn wir der Ansicht Thomsons beitreten, die wir oben mitgetheilt haben, so wäre diess bereits im 11ten Jahrh. geschehen; wenn wir uns dagegen an die Nachricht halten, welche Wurstisen in der Baslerchronik aufgezeichnet hat, dass nemlich Kaiser Konrad III. um das Jahr 1149 dem Bischof Ortlieb für die treuen Dienste, die er ihm während des Kreuzzuges geleistet, auch das Münzrecht bewilligt habe, so nehmen wir das 12te Jahrhundert als Anfangspunkt an.

Das Münzrecht wird in Beziehung auf Bischof Ortlieb öfter erwähnt. So finden wir den monetaarius bereits im Jahr 1141 unter seinen Dienstleuten. Kaiser Konrad hielt nemlich in jenem Jahr zu Strassburg Gericht über die Fehde zwischen Bischof Ortlieb und Abt Berthold von St. Blasien, und es erschienen als Begleiter des Bischofs auch seine Dienstleute (de familia ecclesiae Basileensis), nemlich Conradus scultetus, Cuno vicedominus, Hugo telonearius, Hugo monetarius, Anselmus dapifer, Erkenbertus pincerna, Giselbertus camerarius, Albertus marchallus<sup>1)</sup>. Ferner bestätigte Pabst Eugenius III. im J. 1146 dem Bischof Ortlieb und der Kirche zu Basel alle ihre Rechte und Privilegien und namentlich auch die Münzgerechtigkeit in der Stadt und dem ganzen Bisthum<sup>2)</sup>. Endlich ist die Urkunde Kaiser Konrads zu erwähnen, welche im Jahr 1149 ausgefertigt wurde, und worin

1) Die Urkunde steht in Hergott Cod. probat. II. p. 165.

2) Ochs Gesch. v. Basel I. p. 255.

wir alle Schenkungen lesen, welche er dem genannten Bischofe gemacht hatte. Darin heisst es: *Monetam quoque Basiliensem supradictus episcopus et omnes postmodum successores ejus ita specia-  
liter et singulari impressione in civitate sua obtineat dono regiae Majestatis nostrae, ut nullus extra  
civitatem in episcopio suo (das Ende des Satzes fehlt)<sup>1)</sup>.* Da wir nun kein älteres Zeugniß über das bischöfliche Münzrecht zu Basel kennen, so sind wir geneigt, demselben zu glauben und anzunehmen, dass Bischof Ortlieb (der a. 1137 den bischöflichen Stuhl bestieg) der erste Bischof gewesen, der dasselbe ausgeübt habe.

Der Münzbezirk des Bischofs von Basel war sehr gross<sup>2)</sup>, denn das Bisthum Basel umfasste die alte Landschaft der Rauracher und grenzte an das Bisthum von Lausanne, Besançon, Tülle, Strassburg, Constanz und an den Münzdistrick der Aebtissin von Zürich. Auch gehörte im 13ten und 14ten Jahrh. die Münze zu Breisach dem Bischof von Basel<sup>3)</sup>. In der Münzkonvention a. 1387 werden als Städte des Bischofs von Basel besonders namhaft gemacht Delsberg, Laufen, Liestal, Biel und Neustadt. Die Baslermünze und ihre Münzmeister werden in Urkunden häufig erwähnt<sup>4)</sup>.

Es ist eine Urkunde von Kaiser Friedrich I. vorhanden, woraus wir sehen, dass die Baslermünze schon unter Bischof Ortlieb durch leichtes Gewicht und schlechten Gehalt in Misskredit gekommen und dass überdiess auch falsche Baslermünze eingedrungen war. Der Kaiser verordnete, dass die Münze bessern Gehalt und volles Gewicht wieder erhalten und zu allen Zeiten unverändert bleiben solle. Er befahl, dass weder der jetzige Bischof Ortlieb noch ein künftiger den Gehalt der Münze verschlechtern dürfe, und dass jeder Ort, wo falsche Münze geduldet werde, den Gottesdienst verlieren solle. Die Urkunde<sup>5)</sup> ist ohne Datum; Herrgott setzt sie in's Jahr 1152 oder in das erste Jahr der Regierung Friedrichs, ebenso Müller<sup>6)</sup>; Ochs<sup>7)</sup> hingegen hält das Jahr 1163 für wahrscheinlicher.

Als Lütold II. Bischof war (1238 bis 1249), schädigte ihn Graf Hartmann von Froburg, Graf Ludwigs Sohn, in Beziehung auf das Münzregal<sup>8)</sup>, und der Papst Innocenz IV. liess daher den Befehl ergehen, ihn wegen Eintrag an der bischöflichen Münze in den Bann zu thun. Worin die Schädigung bestanden, wissen wir nicht: ob Graf Hartmann die Baslermünze in seiner Grafschaft verrüft oder heruntergesetzt hatte, oder ob er falsche Münzen im Bisthum Basel verbreitet, ist unbekannt (die Baslermünze nemlich hatte in der Grafschaft Froburg Geltung und Kurs, weil sie

1) *Wurstisii Cod. diplom. Ms. p. 125. Ochs I. p. 257.* Die Urk. steht in *Mascovii Comment. de rebus imperio romano-germanici sub Lothario II. et Conrado III.* Lips. 1753. p. 354. Joh. v. Müller schreibt (5, I. p. 262), Basel habe vor dem J. 1139 das Münzrecht erhalten (worauf diese Angabe beruht, weiss ich nicht).

2) *Rheinwaldi Coniectanea ad geographiam et historiam episcopatus Basiliensis.* Bernae 1843.

3) *Wurstisen I. 125. Ochs II. 1. p. 223. v. Berstell in Leitzmann's Numismat. Zeit.* 1844 p. 148.

4) Ich führe hier nur einige wenige an. a. 1237 Dietricus monetarius (Sol. W. 1824 p. 538). a. 1246 tres solidi Basiliensis monetae (Sol. W. 1834 p. 128.). a. 1273 Herr Wernher der Münzmeister (Urk. bei Wurstisen Cod. diplom. p. 14). a. 1291 2000 marcae argenti puri et legalis ponderis Basiliensis (Geschichtsfreund I. II. p. 208. ed. 1844). a. 1374 100 librae denariorum bonorum Basiliensium dictorum vulgariter Angster (S. W. 1829 p. 271). a. 1391 5 Pf. baslerpfennig (S. W. 1825 p. 353). Die Baslerbracteaten hießen wie anderwärts Pfennig, Angster, Stäbler oder auch Mönchkappen, weil der Bischof mit hoher Mitra der gewöhnliche Typus ist.

5) *Hergott Cod. Prob. II. p. 176.*

6) I. p. 396.

7) I. p. 259.

8) *Ochs I. 313.*

grossentheils im Bisthum Basel lag und die Grafen zugleich grosse Lehen vom Bischof hatten<sup>1)</sup> oder ob in Zofingen damals schon gemünzt wurde und ob die neue Zofingermünze Ursache des Streites war zwischen dem Bischof und dem Grafen, dem Zofingen zugehörte, ist ungewiss, aber wahrscheinlich.

Im Jahr 1342<sup>2)</sup> liess Bischof Johannes Senn neue Münze schlagen, deren »5 schillinge und 3 pfunt uf die mark sol gan und zween nüwe für 5 alte pfennige.« Viele fanden, dass diese »schwere« Münze ihnen keinen Vortheil, sondern Nachtheil bringe, und es vereinigten sich die Herren von Rapoltstein, ferner die Städte Colmar, Mühlhausen, Münster, Türkheim, Kaisersberg, Richenwiler und Bergheim, und verrüfteten die neue Baslermünze.

a. 1344<sup>3)</sup> wurde ein Vertrag geschlossen zwischen dem österreichischen Hauptmann und Pfleger namens der Herzoge von Oestreich, ferner zwischen der Stadt Basel namens des dasigen Bischofs Johannes Senn und der Stadt Zürich namens der Aebtissin, betreffend das Münzwesen zu Zofingen, Basel und Zürich. Hier ward festgesetzt, dass die neue Münze von Zofingen und Basel für jede Mark 4 Pfd. 6 Schilling 6 Pfennig schlagen soll, dagegen die Münze von Zürich 4 Pfd. 7 Sch. 6 Pfennig. Auch soll die Münze nicht leichter noch schwerer werden. Ferner soll niemand die alten Pfennige, die man bisher zu Bern, Solothurn und Burgdorf geschlagen hat, weder nehmen noch geben, noch auch die Pfennige, die man künftighin dort schlagen wird. Das bestätigen wir Hermann von Landenberg der Landvogt, der bürgermeister der rat und die bürger von Basel, der bürgermeister der rat und die bürger von Zürich, auch habe ich Herman von Landenberg mein Insiegel gehenkt an diesen Brief, auch wir bürgermeister rat und bürger zu Basel haben unser Stadtseigel zu des vorgenannten unsers Herrn des Bischofs und unseren Handen gehenket u. s. f.

Wir sehen aus dieser Urkunde, dass bereits im J. 1344 von der Stadt Basel das Aufsichtsrecht über die bischöfliche Münze ausgeübt wurde. Es ist leicht zu begreifen, dass Basel als Handelsstadt grossen Werth darauf setzte, dass die bischöfliche Münze jederzeit in demjenigen Münzfuss geprägt wurde, welcher ihrem Handel und Verkehr nicht nachtheilig, sondern nach innen und nach aussen förderlich war. Sie suchten daher jede Münzveränderung zu überwachen und auf Einführung je des vortheilhaftesten Münzfusses Einfluss zu gewinnen. Nicht anders handelte Zürich gegen die Aebtissin, welche das Münzrecht ausschliesslich besass. Es ist bekannt, dass die Stadt Basel und die Bischöfe viele Streitigkeiten mit einander hatten, und es ist wahrscheinlich, dass gerade das Münzregal nicht geringen Stoff zu Misshelligkeiten darbot. Wir besitzen eine Urkunde vom J. 1362, worin das Aufsichtsrecht, welches die Stadt damals ausübte, näher beschrieben wird. Die Räthe zu Basel nemlich setzten drei Mitglieder aus ihrer Mitte über die Münze, welche in Verbindung mit dem Schultheissen die neuen Pfennige probiren sollten, ob Gewicht und Gehalt der Vorschrift entspreche<sup>4)</sup>.

Im gleichen Jahr 1362 wurde der Münzfuss wieder verändert und die neue Münze so festgesetzt, dass 4 und 3 Schilling und dritthalb Pfund eine Mark wägen und aber 5 Schilling und dritt-

1) *Ochs II. 5.* Vgl. z. B. *Sol. W. 1829 p. 381.*

2) *Schöpf. Als. Diplom. t. II. p. 174. Ochs 2. I. p. 182.*

3) *Urkunde bei Schinz.*

4) *Ochs II. 397.*

halb Pfund ausser dem Feuer ein löthig Mark Silbers thun sollten; die 20 Pfennig werden dargegeben für Speise<sup>1)</sup>.

a. 1373<sup>2)</sup> verpfändete Bischof Johann von Vienne aus Geldnoth der Stadt Basel seine Münze mit allen Rechten und Freiheiten; es sei Schlagschatz, Münzen zu geben und zu wandeln, hohe und niedere, wie die genannt sind, als er und seine Vorfahren dieselbe Münze von Alters her gehabt und hergebracht hatten, um 4000 Gulden Gold von Florenz. Wollten sich die Länder, wo die Münze von Basel hingehen soll und von Alters her hingegangen, oder jemand anderer sich darwider setzen, so soll er und seine Nachkommen der Stadt Basel berathen und beholzen sein, mit Briefen und Bändern, in aller der Masse, als wenn er oder seine Nachkommen die Münze geschlagen und ausgegeben hätten. Der Bischof verspricht ferner für sich und seine Nachkommen, dass er sich andre Münze zu schlagen und zu geben niemals unterwinden werde.

Von der Zeit an hat die Stadt unter dem Baselstab zu münzen angefangen, wie Wurstisen<sup>3)</sup> schreibt. Ich weiss nicht, ob er damit sagen will, dass damals zuerst der Baselstab auf den Münzen als Typus erschien. Wenn diess richtig ist, so folgt hieraus, dass alle Münzen, die diesen Typus haben, erst seit dem Jahr 1373 geprägt und dass die übrigen bischöflichen Münzen, die den Baselstab nicht haben, sämmtlich älter sind.

Die Baslermünze war unter Bischof Johann von Vienne an Gehalt viel schlechter geworden und gerieth daher bei den Nachbarn in grossen Misskredit. Diess war Veranlassung, dass mehrere neue Münzstätten errichtet und eröffnet wurden. So erhielt Bergheim<sup>4)</sup> im Elsass a. 1375 von Herzog Leopold von Oestreich, Kolmar<sup>5)</sup> a. 1376 von Kaiser Karl IV. eine Münzbewilligung »von mancherlei gebrechen und schaden wegen den sie haben von der münze die man schlahet ze Basel.«

Sobald nun die Stadt Basel das Münzrecht eigenthümlich besass, suchte sie den Gehalt der Münzen wieder zu verbessern und schloss sich an die Münzkonventionen an, welche damals in Anregung gebracht wurden.

a. 1377<sup>6)</sup> schloss Herzog Leopold von Oestreich für seine Städte Friburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen und Bergheim, ferner Graf Rudolf von Habsburg für Laufenburg, Graf Rudolf von Kyburg für Burgdorf, Gräfin Elisabetha für Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen für Tüngen, ferner die Städte Basel, Zürich, Bern und Solothurn eine Münzkonvention, worin der Münzfuss für alle Antheilhaber festgestellt wurde. So sollten Basel, Brisach, Zofingen, Laufenburg, Tüngen und Bergheim nach dem gleichen Münzfuss ihre Münze prägen, nemlich 15 Schilling für 1 Gulden und um 1 Mark Silber nicht mehr geben als 4 Pfd. 4 Schilling derselben Münzt. Diese neue Münze erwähnt Wurstisen im Jahr 1378<sup>7)</sup> mit folgenden Worten: »Man liess zu Basel

1) *Ochs* ibid.

2) *Ochs* II. 223. *Müller* II. 380. *Wurstisen* Chronik I. p. 201. Die Urkunde steht bei *Haller* II. p. 15.

3) I. p. 202.

<sup>4)</sup> *Schöpflin* Alsat. Diplom. n. 1181.

5) *Schöpflin* Als. Dipl. n. 1185. v. *Berstett* Münzgesch. d. Elsasses p. 7.

6) Urkunde bei *Schinz* aus Tom. Miscellan. d. Stadtkanzlei Zürich. *Müller* II. 599.

7) I. 208.

eine müntz schlagen, 15 für 1 Gulden, sind ohne zweifel die jetzigen Batzen gewesen, denn allein dass sie den jetzigen Namen damals nicht gehabt, bis die bernische müntz mit dem Bären (so der gemeine Mann in der Eidgenossenschaft ein bätzen nennet) herfür gekommen. « — Allein Wurstisen (dem übrigens auch Haller folgt (T. II. p. 3) irrt sehr, wenn er unter Schillingen eine Geldsorte wie Batzen versteht: denn es gab damals keine solche, und Zürich schlug die sogenannten Batzen erst a. 1500 (wie Schinz sagt), Bern aber, Freiburg und Solothurn nur einige Jahre vorher. In unserm Vertrag dagegen sind die Schillinge (solidi) eine ideale Münze; ein Schilling nemlich thut 12 Pfennige. Wir haben in Urkunden immer die Berechnung in Mark (marca), Pfund (libra), Schilling (solidus) und Pfennige (denarius). Es waren aber damals noch nur Pfennige wirklich vorhanden, grössere und kleinere. 15 Schilling thut also 180 Pfennige.

Wurstisen theilt auch beim Jahr 1385 eine Nachricht mit, die ich für unrichtig halte. Er schreibt nemlich: die Müntz, so schon vorhin von Bischof Johann von Vienne denen von Basel um 4000 Gulden versetzt worden, versetzte hernach Bischof Immerius um 1000 Gulden<sup>1)</sup>. Wie sollte diess wahr sein, da ja der Bischof Johann von Vienne a. 1373 für alle Zeiten die Münze für 4000 Gulden an die Stadt Basel verkauft hatte und zwar laut der Urkunde so, dass die folgenden Bischöfe nichts weiter verlangen konnten? Wahrscheinlich findet bei Wurstisen eine Verwechslung Statt, indem Bischof Imer in jenem Jahr um 1000 Gulden das Schultheissenamt der Stadt verpfändete<sup>2)</sup>.

Im Jahr 1387<sup>3)</sup> trat auch Basel der Münzkonvention bei, die wir schon öfters erwähnt haben. Herzog Albrecht nemlich von Oestreich schloss dieselbe für seine Städte Friburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Tottnau, die damals Münzen hatten, ferner für Rheinfelden, Seckingen, Waldshut, Diessenhofen, Stein, Winterthur, Zelle, Rapprechtswiler, Frauenfeld, Sursee, Widlisbach, Olten, Arau, Brugg, Mellingen, Baden, Bremgarten, Lenzburg, Arburg etc., und in den landeskreisen darin die Münze geht, ferner Bischof Fridrich von Strassburg für die Städte Rufach, Sulz, Egensheim zum heiligen Kreuz, Margolzheim, ferner Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabetha von Neuenburg und Freiherr Hemmann von Krenkingen für die Städte Rothenburg, Lauffenberg, Wangen, Neuenburg, Tüngen, ferner die Städte Basel, Zürich, Luzern, Bern, Burgdorf, Thun, Unterseen, Arberg, Laupen, Solothurn etc., ferner Bischof Imer von Basel für Telsberg, Laufen, Liestal, Biel und Neustadt, Abt Wilhelm zu Murbach für seine Städte St. Amarin, Watwiler und Gebweiler, ferner Brun und Graf Heinrich von Sarwerd für Rapoltschwiler — alle diese schlossen auf 10 Jahre eine Münzvereinigung und gelobten zu schlagen 1 Pfd. für 1 Gulden und zu geben um 1 Mark Silber 6 Pfd. derselben Münze, und zu thun zu 1 Mark 6 Lot Speise, und zu schroten auf 4 Lot 1 Pfd. 4 Sch. 4 Pfennig und sollen derselben Pfennige 30 und vierthalb Schilling sechsthalb Lot wägen und sollen dieselben sechsthalb Lot 4 Lot seines Silber ausser dem Feuer geben.

Es ist bemerkenswerth, dass in diesem Vertrage sowohl die Stadt als der Bischof von Basel als Theilnehmer erscheint. Im J. 1373 hatte zwar der Bischof Johann von Vienne erklärt, er übergebe die Münze mit allen Rechten und Vorbehalten an die Stadt, allein es scheint, dass ein Theil seines Ge-

1) I. 211.

2) Ochs II. p. 279. Müller II. p. 558.

3) Kopp Sammlung der eidgenöss. Abschiede Beilage 28.

bites von Delsberg bis Biel längs dem Jura doch fortdauernd in Münzangelegenheiten unter dem Bischof stand und dass er desswegen ebenfalls der Münzkonvention beitrat.

a. 1399<sup>1)</sup> wurde mit Herzog Leopold von Oestreich eine neue Münzordnung auf 5 Jahre errichtet. a. 1413 wurde mit dem Bruder des Erzherzogs Leopold ein Münzfuss verabredet, dass man zu 1 feinen Mark Silber eine halbe Mark Kupfer mische und daraus dann 8 Pfd. 8 Schilling Stäbler oder 4 Pfd. und 4 Schillig Zweiling ausmünze. Das Mark Silber ward gesetzt auf 5 Pfd. 15 Sch.<sup>2)</sup>.

a. 1424 kam man mit dem Landvogt im Elsass und einigen Städten überein, dass man schlagen solle 1 Pfd. Pfennig für 1 Gulden<sup>3)</sup>.

So weit gehen die Nachrichten über Baslerbracteaten und es folgt nun die Beschreibung derselben. Die weitere Münzgeschichte Basels können wir hier nicht berühren.

Die bischöflichen Bracteaten, deren eine grosse Zahl vorhanden ist, gehören sämmtlich in's 13te und 14te Jahrh. Sie haben alle in Grösse, Beschaffenheit und Typus eine gewisse Uebereinstimmung, welche sie als ein zusammenhängendes Ganze erkennen lässt: aber nur wenige lassen sich mit Sicherheit auf bestimmte Bischöfe zurückführen. Die meiste Aehnlichkeit im Typus haben sie indessen mit den Konstanzerbracteaten, so dass Verwechslungen nicht ganz vermieden werden können; in Beziehung auf den Rand dagegen weichen sie von einander ab. Die Mehrzahl der Baslerbracteaten hat nemlich einen hohen Rand und nur wenige spätere haben den Perlenrand; die Konstanzer hingegen haben bei nahe sämmtlich den Perlenrand und sind rund, nicht viereckig, wie die Basler. Es lässt sich daher, wie ich glaube, nicht als Regel festsetzen, dass alle Bracteaten mit hohem Rand dem 12ten Jahrh., die übrigen mit Perlenrand dem 13ten und folgenden angehören. Denn die schwäbischen Städte am Bodensee haben immer den Perlenrand von Anfang bis zu Ende, die schweizerischen dagegen grössttentheils den hohen Rand.

1. Viereckt, in erhabenem Rand Brustbild des Bischofs en face, mit Halskette. LVTOLD. Wir kennen zwei Bischöfe Lutold; der eine regierte a. 1191—1213, der andere 1238—1249. Dem letztern schreibt Lelewel Num. du moyen âge III. p. 224 unsren Bracteaten zu, Beyschlag aber p. 79 dem erstern. Wir sehen, dass der erhobene Rand, nicht der Perlenrand, damals bei den Baslerbracteaten üblich war. Schöpflin und Beyschlag haben ihn auch abgebildet. 2 Varietäten. No. 108. 109.

2. Viereckt, in hohem Rand Brustbild eines Bischofs, linkshin, vor ihm der Baselstab, hinter ihm B (bei Schöpflin, Wurstisen und Beyschlag). B bezeichnet Basilea; hingegen Beyschlag und Lelewel erklären B durch Bischof Berthold von Pfirt (1248—1352). Dieser Bracteat gehört nach meiner Ansicht zu denjenigen, welche die Stadt Basel seit dem Jahr 1373 schlug; das Kennzeichen der städtischen ist der Baselstab. No. 110. 111. Er ist auch als Hälbling vorhanden. (Basel.)

3. Viereckt, in hohem Rand Brustbild eines Bischofs zwischen 2 Krummstäben (bei Wurstisen). No. 112.

1) Ochs II. p. 402.

3) ib.

4. Viereckt, in erhöhtem Perlenrand der Kopf des Bischofs zwischen 2 Thürmen; über dem Kopf des Bischofs steht ein Kreuz zwischen S-N. No. 113. Auf andern Exempl. scheint eine Kirche mit 2 Thürmen dargestellt; auf dem Giebel der Kirche steht das Kreuz zwischen S-N und unter dem Portal ist das Brustbild des Bischofs. No. 114. Wurstisen hat dieses Stück unter den Basermünzen abgebildet (I. p. 113). Der Typus zeigt die St. Niklauskirche, welche a. 1250 unter dem Bischof Berchtold von Pfirt an der Rheinbrücke zu Kleinbasel erbaut wurde. (Wurstisen I. p. 123. Ochs I. p. 399.) Im Catalog des Hrn. von Wellenheim, Wien 1844, wird der gleiche Bracteat beschrieben, als stünden die Buchstaben S-G da, und daher wird derselbe irrthümlich nach St. Gallen verlegt.
5. Viereckt, der vorige Typus, nur die Buchstaben umgekehrt. N-S, d. i. Nicolaus sanctus. No. 115.
6. Viereckt, in hohem Rande Brustbild eines Bischofs, linkssehend, mit der Bicornis, zwischen B-A (Basilea). No. 116. (Bei Wurstisen und Schöpflin.) Es gibt Exemplare, auf welchen die Mitra nicht durch 6 Troddeln verziert ist.
7. Aehnlich, nur die Mitra ist verschieden. B-A, d. i. Basilea. No. 117. Beyschlag p. 80 liest unrichtig B-H und schreibt das Stück irrigerweise dem Bischof Heinrich II. von Thun zu. Auf der Münze steht ganz deutlich A. Lelewel (t. III. p. 224) citirt die Aufschrift ebenfalls unrichtig, als stehe H-B, und will Henricus Basiliensis lesen und Bischof Heinrich III. (1252—1274) oder IV. (1274—1288) verstehen. In Leitzm. N. Z. 1843 p. 137 wird dieser Bracteat dem Bischof Ortlieb (1137—1167) aus dem Grunde zugeschrieben, weil diese Sorte von Bracteaten mit leerem Rand ohne Perlenverzierung einer früheren Periode angehören, denn zu Anfang des 13ten Jahrh. seien bereits die Perlenverzierungen bei den baselschen Münzen allgemein gewesen. Ich wünschte sehr, dass eine solche Regel festgestellt werden könnte, da sie zur chronologischen Bestimmung von grosser Wichtigkeit wäre. Allein die meisten Baslerbracteaten haben den erhabenen Rand, nicht den Perlenrand, und zwar Stücke, welche entschieden dem 13ten und 14ten Jahrhundert angehören.
8. Perlenkreis, in hohem Rand Bischofskopf von der linken Seite, mit der Bicornis bedeckt, darüber ein Ringelchen, B-R. (v. Berstett.) Vgl. Leitzm. N. Z. 1843 p. 140 No. 18. Ich kenne die Bedeutung dieser Buchstaben nicht und weiss auch nicht, ob das Stück zu Basel geprägt ist. No. 118.
9. Viereckt, in hohem Rand der vorige Typus. B-R. Es ist aber zweifelhaft, ob diese Buchstaben dastehen, oder ob K-K oder H-H oder R-R zu lesen ist. No. 119.
10. Viereckt, in hohem Rand Brustbild des Bischofs en face zwischen 2 Kelchen. Im Catalog des Hrn. von Wellenheim, Wien 1844, wird dieser Bracteat dem Bischof Heinrich Graf von Horn (1189) zugeschrieben. Andere haben ihn irrthümlich dem konstanzischen Bischof Werner von Staufen beigelegt. Er findet sich bei uns sehr häufig. No. 120.
11. Viereckt, in erhobenem Rand Kopf eines Bischofs en face zwischen 2 Rosen. No. 121.
122. 123. Falkeisen v. Basel (Ms.) schreibt diesen Bracteaten dem Bischof Johannes Senn v. Münsingen (1333—1365) zu, wegen der Rosen, die im Wappen desselben bei Wurstisen I. p. 170 stehen.
12. Viereckt, in erhobenem Rand Kopf eines Bischofs en face zwischen 2 Lilien. No. 124. Dieser Bracteat gehört dem Bischof Johann von Chalons: denn in seinem Wappen bei Wurstisen (I. 169) stehen Lilien. Er war Bischof vom Jahr 1326—1333.

13. Viereckt, in erhobenem Rand Kopf eines Bischofs, rechts der Krummstab, links die Lilie. Falkeisen schreibt ihn obigem Bischof Johann von Chalons zu, wohl mit Unrecht: denn dieser Typus gehört ausschliesslich nach Konstanz.

14. Viereckt, in erhobenem Rand Kopf eines Bischofs, links hinsehend, oberhalb ein Stern. B - A. No. 125. Falkeisen schreibt den Bracteat dem Bischof Heinrich von Thun zu (1215—1238). Der Stern nemlich ist im Wappen dieses Bischofs bei Wurstisen I. 118.

15. Kopf eines Bischofs, rechts ein Stern. B - A. Gehört dem gleichen Bischof Heinrich von Thun.

16. Kopf eines Bischofs zwischen 2 Sternen. B - A. Gehört dem gleichen Bischof.

17. Rund, in hohem Rand ein Kirchengebäude zwischen 2 Bischofstäben und 2 Sternen. No. 125 a. Man könnte vermuthen, dass auch dieses Stück dem obigen Bischof zugehöre. Andere haben dasselbe den Bischöfen von Konstanz zugeschrieben; wahrscheinlicher ist, dass es gar nicht unter die schweizerischen zu zählen ist.

18. Viereckt, in erhobenem Rand Kopf eines Bischofs, links hinsehend, oberhalb ein Ring. B - A. No. 126. 127. Falkeisen schreibt ihn dem Bischof Peter von Asphalt (1296—1306) zu, denn in seinem Wappen bei Wurstisen (I. 150) sind Ringe. Dieser Bracteat kommt auch als Hälbling vor. (Basel.)

19. Viereckt, in hohem Rand Kopf eines Bischofs, linkshin, hinter demselben ein Ring. Gehört demselben Bischof zu. No. 128.

20. Viereckt, in hohem Rand Kopf des Bischofs en face zwischen B - A. No. 129.

21. Viereckt, in hohem Rand Kopf eines Bischofs mit erhobener rechter Hand, links ein Kreuz. No. 130. Falkeisen schreibt den Bracteaten dem Bischof Heinrich von Neuenburg (1263—1275) zu; den Grund weiss ich nicht.

22. Kopf eines Bischofs en face, rechts ein Krummstab, links das offene Evangelienbuch. No.

131. Falkeisen schreibt ihn dem Bischof Heinrich von Isny (1275—1286) zu; den Grund weiss ich nicht.

23. Viereckt, in hohem Rand Kopf eines Bischofs, links sehend. P - E (in Mönchsschrift). Oberhalb der Mitra ist ein Kügelchen. No. 132. Der Bracteat gehört entweder dem Bischof Peter Rich von Richenstein (1286—1296) oder Peter von Asphalt (1296—1306).

24. Viereckt, in hohem Rand Kopf eines Bischofs, links sehend. I - O. Oberhalb der Mitra ist ein Kügelchen. No. 133. Der Bracteat gehört einem Bischof Johannes. Es gibt aber 3 dieses Namens im 14ten Jahrhundert, denen er beigelegt werden kann: Johann von Chalons (st. 1335), Johann Senn von Münsingen (st. 1365) und Johann von Vienne, der bis 1373 das Münzrecht ausübte. In Leitzm. Num. Zeit. 1843 p. 138 wird dieser Bracteat in's 12te Jahrh. gesetzt, weil alle Bracteaten mit erhobenem Rand in jene Zeit gehören. Ich kann diese Regel nicht für wahr halten.

25. Viereckt, in hohem Rand Kopf eines Bischofs, links hinsehend; zwischen 2 Baselstäben: ein städtischer Bracteat, seit dem Jahr 1373 geprägt. No. 134.

26. Viereckt, im Perlenrand Kopf eines Bischofs, links hinsehend. H - S (Henricus), über

der Mitra ist ein Ring. No. 135. Ob dieser Bracteat mit Recht zu den Baslern gezählt werde, bezweifle ich, denn er hat ein ganz anderes Aussehen.

27. Viereckt, in hohem Rand und innerem Perlenkreis Kopf eines Bischofs, rechtshin, vor dem Antlitz ist ein Krummstab. No. 136.

28. Viereckt, in hohem Rand Kopf eines Bischofs, linkshin; vor dem Antlitz ist ein Krummstab. No. 137.

29. Kopf eines Bischofs en face, rechts ein Krummstab, links ein Palmzweig. No. 138.

30. Viereckt, in hohem Rand Kopf eines Bischofs links hinsehend, zwischen 2 Kreuzen wie Thurmspitzen. Auch Lelewel III. p. 221 sagt, das Kreuz finde sich auf Baslerbracteaten. No. 139.

31. Viereckt, in hohem Rand Kopf eines Bischofs, von 5 Halbbogen eingehlossen. No. 140.

32. Viereckt, in hohem Rand ein Baselstab zwischen B - A. (Bei Schöpflin.) Ein städtischer Bracteat. No. 141. Beyschlag p. 80 las die Buchstaben unrichtig B - H und bezeichnete Bischof Heinrich II. Es ist deutlich B - A, Basilea.

33. Viereckt, in hohem Rand Wappenschild mit Baselstab ohne Aufschrift. No. 142.

34. Viereckt, in hohem Rand ein sitzender Basilisk. Dieser wurde auch in das Stadtwappen aufgenommen und der Bracteat scheint daher von der Stadt geprägt. No. 143.

35. Viereckt, in grobem Perlenrand ein Basilisk. Es ist indessen ungewiss, ob er nach Basel gehört: denn die Fabrikation ist ganz verschieden. No. 144.

36. In Perlenkreis und hohem Rand Baselstab, zwischen B - A (Basilea). No. 145. 146. In Leitzmann's Num. Zeit. 1843 p. 138 wird gesagt, diess Stück gehöre vor das Jahr 1373, weil nach der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts die schwäbisch-allemannischen Bracteaten in Perleneinfassung bereits verschwunden seien. Diess ist wohl unrichtig, denn diese Sorte gehört nach der Beschaffenheit des Silberblechs und der Fabrikation nicht früher als in's 16te Jahrhundert. Wir haben ganz ähnliche Zürcherhaller aus gleicher Zeit.

37. In Perlenkreis und hohem Rand ein Wappenschild mit dem Baselstab. Aus dem 16ten Jahrhundert, und gehört nicht mehr zu den Bracteaten. Es gibt viele Varietäten (die ich hier grösstentheils weglassen). No. 147. 148. 149. 150.

38. Perlenrand, Baselstab zwischen 4 Lilien. (Basel).

Endlich muss noch ein Solidus erwähnt werden, den Schöpflin unter die bischöflichen Münzen gezählt hat (Alsatia II. p. 438. Tab. 1. No. 1).

a. Brustbild des Bischofs mit Krummstab und Evangelienbuch. † CORRADO . . . PO.

b. Kirche mit 3 Thürmen. Ob dieses Stück nach Basel gehöre, bezweifeln wir, da Typus und Fabrikation uns eher berechtigt, dasselbe den elsassischen oder rheinischen Münzen zuzuzählen.

## X. Das Münzrecht der Bischöfe von Konstanz.

Die Bischöfe von Konstanz besassen das Münzrecht bereits im 10ten Jahrh. Wir wissen diess aus einer Urkunde des Jahres 999, in welcher Kaiser Otto III. der Stadt Villingen Markt und Münzrecht unter den gleichen Bedingungen, wie Konstanz und Zürich besassen, ertheilt<sup>1)</sup>. Wir besitzen eine bischöfliche Münze aus dem Anfang des XIten Jahrhunderts. Thomsen nemlich beschreibt<sup>2)</sup> eine solche von Bischof Rudhard, der vom Jahr 1018—1022 regierte.

1. Ein Halbbracteat, im innern Kreis das Brustbild des Bischofs linkshin. Umschrift RVODH . . . EPS.

R. Im innern Kreis ein Kirchengebäude. Umschrift . . . STANTIA. No. 152. Der Typus ist ähnlich auf No. 98. 100. 101.

Es ist ferner eine Urkunde vorhanden<sup>3)</sup>, worin Kaiser Friedrich I. a. 1155 dem Bischof Hermann alle seine Privilegien, Freiheiten, Regalien, worunter namentlich auch das Münzrecht aufgezählt wird, in eben dem Masse bestätigt, wie bereits dieselben von den früheren Königen und Kaisern geschenkt worden seien.

Beyschlag (p. 89. T. V. 10.) glaubt, es gebe sowohl bischöfliche als kaiserliche Bracteaten von Konstanz und schreibt einen solchen dem Kaiser Friedrich II. zu, der sich a. 1212<sup>4)</sup> oder 1213 dort aufgehalten hatte.

2. Innerhalb eines schön verzierten innern Randes, den ein zweiter erhobener umgibt, ist das gekrönte Brustbild des 19jährigen aus Italien nach Deutschland zurückgekommenen römischen Königs. Mit der Umschrift o FRIDERCHI statt Friederich. No. 153.

Bischof Heinrich von Konstanz, der vom Jahr 1235 bis 1258<sup>5)</sup> die bischöfliche Würde bekleidete, forderte im Jahr 1240 die Münzstätten St. Gallen, Radolfzell, Ueberlingen, Ravensburg und Lindau zu gemeinsamen Massregeln auf, dafür zu sorgen, dass sie alle in Zukunft ihre Pfennige oder Bracteaten auf den gleichen Münzfuss schlagen und alle Münzen anderer Münzstätten aus ihren Bezirken verbannen. Es wurde festgesetzt, dass 42 Schillinge Pfennige auf 1 Mark gehen sollen, und da die Pfennige selten ganz volles Gewicht hatten, so wurden 8 Pfennige als überzählig beigegeben<sup>6)</sup>.

1) Schöpflin Hist. Zaringo-Badensis V. p. 11. Beyschlag p. 88.

2) In Grottes Bl. f. Münzk. 1837. p. 144. Taf. IV. 56. Sie wird auch von Friedländer erwähnt: Der Fund von Obrzycko. p. 18.

3) Bei Neugart a. 1155. (Beyschlag hat irrig 1158.) 4) Bucelini Chronol. s. a.

5) Herrgott Cod. Probat. No. 302. Die Urkunde steht in Haller II. p. 337. u. Neugart a. 1240.

6) Denariorum vero pondus erit tale, quod XLII solidi marcam plene ponderabunt. Sed octo denarii XL duobus solidis super additi, in igne et pondere puri et examinati, complebitur. 42 Schilling Pfennig sind 504 Pfennige, denn 1 Schilling Pfennig hält 12 Pfennig. Die Mark Silber wurde damals zu 2 Pfd. 2 Sch. Pfennig gerechnet.

Der Handel mit Silber wurde gänzlich verboten und Niemand durfte eine Silberwage bei Hause zum Gebrauche haben, sondern allein der Münzmeister.

Man wundert sich vielleicht, warum wir die Konstanzermünze in unsere Untersuchung hineingezogen haben, da Konstanz nicht zur Schweiz gehört: allein im Mittelalter war es anders. Der Münzkreis der Bischöfe von Konstanz lag grossentheils auf Schweizerboden<sup>1)</sup> und grenzte an das Münzgebiet der Abtei von Zürich, der Abtei von Allerheiligen zu Schaffhausen und des Abtes von St. Gallen; daher kommt Konstanzerwährung in den Urkunden des Thurgaues, der Kantone St. Gallen, Appenzell<sup>2)</sup>, Schaffhausen, Zürich häufig vor: denn es wurde von den Bischöfen viel gemünzt. Sie führten im 14ten Jahrhundert den Typus der sogenannten Stäblerpfennige<sup>3)</sup> ein, welche neben dem Kopf des Bischofs den Bischofstab haben oder auch nichts als 2 Bischofstäbe. Diese Benennung findet sich nemlich zuerst bei den Konstanzerbracteaten, kam aber allmählig für diese Geldsorte im Allgemeinen in Gebrauch, so dass auch die Bracteaten, welche andere Typen hatten, wie die Zofinger, Solothurner, Berner, doch Stäblerpfennige genannt wurden, weil sie den gleichen Münzfuss hatten. Andere, wie die Bischöfe von Basel, ahmten diesen Konstanzerotypus nach.

Wie lange die Bischöfe Bracteaten schlugen, ist unbekannt; wahrscheinlich hat die Stadt Konstanz im 15ten Jahrh. ein eigenes Münzrecht erworben und dadurch das bischöfliche beseitigt.

Wir kennen nemlich zwei Münzkonventionen<sup>4)</sup>, an denen die Stadt Konstanz Theil hatte, die eine vom Jahr 1404, durch welche der Graf von Württemberg, Ulm, Biberach, Pfullendorf und Konstanz mit den übrigen Seestädten sich zu einem gemeinsamen Münzfuss vereinigten. Die zweite ist vom Jahr 1423, derzu folge Konstanz, Ueberlingen, Lindau, Wangen, Buchhorn, Radolfzell, nebst 9 schwäbischen Bundesstädten zum gleichen Zweck zusammengetreten. Da aber diese Konkordate bereits andere Geldsorten als Bracteaten betrafen, so liegen sie nicht im Bereiche der gegenwärtigen Untersuchung.

Wir gehen nun zur Beschreibung der übrigen Bracteaten über:

3. † Viereckt, innerhalb des Perlenkreises und einem hohen Rand vorwärts sehendes, infulirtes Haupt des Bischofs mit der Umschrift **CONSTANTIA**. No. 154.
4. Rund, innerhalb des Perlenkreises und einem hohen Rand 2 aufrechtstehende Bischofstäbe mit der Umschrift **CONSTANTIA**. (v. Berstett.) No. 155.
5. Rund, innerhalb eines Perlenkreises und einem hohen Rand 2 aufrechtstehende Bischofstäbe und 3 Sterne. (Kretschmer in Grote's Blätt. f. Münzk. 1836. p. 44. T. III. 18.) No. 156.
6. Innerhalb eines Perlenkreises und hohen Randes 2 kreuzweis gestellte Krummstäbe. C STANT. (Appel schrieb diesen Bracteat zuerst der Abtei Werden Rep. T. I. p. 507, nachher der Stadt Stantz in Unterwalden zu. T. IV. 2. p. 929. Tab. 17. 22. Kretschmer hat ihn berichtet.) No. 157.
7. Innerhalb des Perlenkreises und hohem Rand 2 über's Kreuz gelegte Bischofstäbe, worüber oben die Sonne, unten der Mond angebracht ist, welche Symbole die Anhänglichkeit an Papst und Kaiser andeuten sollen. (Beyschlag p. 91. T. V. 13.) No. 158. Dieser Bracteat enthält die bei-

1) Neugart II. p. 86.

2) Müller IV. p. 399.

3) Müller II. p. 283. Tschudi I. p. 459.

4) Beyschlag p. 74.

den Haupttypen von Konstanz<sup>1)</sup>), nemlich Bischofstäbe und Sonne und Mond vereinigt, welche sonst vereinzelt vorkommen.

8. 9. 10. Viereckig, in hohem Rand 2 kreuzweis gestellte Bischofstäbe mit verschiedenen Zugaben. Diese Stäblerpfennige schliessen sich in Beziehung auf den Typus an die Konstanzer, hingegen in Rücksicht auf den hohen Rand und die viereckige Figur an die Baslerbracteaten an. No. 159. 160. 161. (Basel.)

11. Brustbild des Bischofs mit der zugespitzten Mitra und den Symbolen der beiden höchsten christlichen Mächte, Mond und Sonne. (Beyschlag p. 91. T. V. 12. 1). 2 Varietäten. No. 162.

12. Rund, in hohem Rand der obige Typus. No. 163.

13. Der gleiche Typus, aber verschieden im Rand und in der Stellung von Sonne und Mond. (Basel.) No. 164.

14. In Perlenkreis und hohem Rand das vorwärts sehende Brustbild des Bischofs mit der Mitra bicornis, um den Hals hat er den Priesterkragen; in der rechten Hand hält er den Bischofsstab, in der linken den Lilienscepter. (Beyschlag p. 90. T. V. 11.) No. 165.

15. In Perlenkreis und hohem Rand der Kopf des vorwärts sehenden Bischofs mit der zugespitzten Inful. Zu seiner Rechten ist der Bischofsstab, zur Linken der Lilienscepter. (Beyschlag p. 91. T. V. 14.) No. 166. 167. 2 Varietäten.

16. Rund, in hohem Rand ein Kirchengebäude zwischen 2 aufrecht stehenden Bischofsstäben. Ich habe diesen Bracteat unter den Baslermünzen aufgezählt No. 125 a.; es ist indessen ungewiss, ob er nach Konstanz oder nach Basel oder anderswohin gehört.

17. In Perlenkreis und hohem Rand Brustbild des Bischofs, der in jeder Hand einen Bischofsstab hält. No. 168.

18. In Perlenkreis und hohem Rand Brustbild des Bischofs, der in einer Hand den Bischofsstab, in der andern die Hostie hält. No. 169.

19. In Perlenrand Brustbild des Bischofs, über dessen Haupt ein Stern; rechts ein Kirchthurm, links die Kirchenfahne. No. 170.

20. In Perlenkreis Brustbild des Bischofs, der beide Hände linkshin zur Benediktion erhebt, rechts Bischofsstab und Stern oder Sonne und Mond. No. 171.

21. In Perlenkreis und innerm Rand Brustbild des Bischofs, der in einer Hand den Krummstab, in der andern das Evangelienbuch hält. No. 172. (Der gleiche Typus kommt auch auf Baslerbracteaten vor.)

Beyschlag führt p. 88 T. IV. 15 u. 16. 2 Dickpfennige als konstanzerische an, welche wohl richtiger den elsassischen beigezählt werden. Auch hat Hr. v. Berstett bereits den einen in seine Münzgeschichte des Elsasses aufgenommen T. XIII. No. 295.

1) v. Beyschlag p. 22.

2) Vgl. Leitzmann Num. Zeit. 1838 p. 94., 1843 p. 138. Beyschlag geht wohl hierin zu weit, dass er diese Bracteaten bestimmten Bischöfen beilegen zu können glaubt.

## XI. Das Münzrecht des Stiftes Peterlingen.

Bertha, die Mutter des burgundischen Königs Konrad, stiftete zu Peterlingen im Wifflisgau in Kleinburgund (h. Payerne im Kanton Waadt) ein Kloster im Jahre 962<sup>1)</sup>. Die Stiftungsurkunde<sup>2)</sup> ist zu Lausanne ausgestellt die Martis Kal. Aprilis anno XXIV regni Conradi regis filii, was eben auf's Jahr 962 fällt. Füssli<sup>3)</sup> nimmt dagegen das Jahr 960 an, noch andere das Jahr 932.

Ihr Sohn Conrad schenkte dazu einen Hof mit Münzrecht und Markt, Grandcourt<sup>4)</sup> genannt (Curte), im gleichen Jahre<sup>5)</sup>. Wie lange dieses Münzrecht ausgeübt wurde, ist ungewiss, da keine Spur solcher Münzen vorhanden ist, und es ist vielmehr wahrscheinlich, dass dasselbe bald durch die benachbarte Lausannermünze verdrängt wurde.

---

## XII. Das Münzrecht der Stadt Diessenhofen, Kt. Thurgau.

Diessenhofen lag in der Grafschaft Kyburg und wurde von Graf Hartmann von Kyburg a. 1178<sup>6)</sup> mit Ringmauern umgeben; auch stellte er sie in Rechten und Freiheiten den Städten der Herzoge von Zähringen gleich<sup>7)</sup>. Ihr Wappen war das der Grafen von Kyburg. Im Jahr 1264 ging sie an Graf Rudolf von Habsburg über, den Erben des Grafen von Kyburg<sup>8)</sup>, und erhielt im Laufe der Zeiten Zoll-, Markt- und Münzrecht: denn die Lage am Rhein verschaffte der Stadt bedeutenden Verkehr durch den Waarentransit; daher war es für dieselbe vortheilhaft, jene Rechte zu erhalten. Das Münzrecht war aber nur auf den Ort selbst beschränkt und die dortige Münze hatte außer der Stadt keinen Kurs, und konnte keine andern Sorten enthalten, als Bracteaten mit ihren Unterabtheilungen, wie diess bis zum 15ten Jahrhundert überall bei uns der Fall war. Wann Diessenhofen das Münzrecht erhalten, ist unbekannt; wir wissen nur, dass die Bürger dasselbe bereits im Jahr 1309 besassen und jährlich 5 Pfd. um die Münze entrichteten<sup>9)</sup>.

1) Müller I. p. 252, 254.

2) Bei Hergott Cod. Probat. No. 135. Liber Heremi im Geschichtsfreund I. 1. p. 107. Einsiedeln a. 1842.

3) Erdbeschr. d. Schweiz I. p. 259.

4) Lüthy Sol. Woch. 1812 p. 162.

5) Haller Münzkab. II. p. 485. nennt irriger Weise das Jahr 937.

6) Tschudi a. cit. Diese Jahrzahl ist auch genannt in d. Urk. bei Pupikofer Gesch. d. Thurgau. T. I. p. 145.

7) Müller I. p. 401.

8) Tschudi I. p. 222.

9) Müller III. p. 47.

Gegen Ende des 14ten Jahrhunderts scheint dieselbe erloschen zu sein, denn Diessenhofen wird in der grossen Münzkonvention vom J. 1387<sup>1)</sup> unter denjenigen östreichischen Städten aufgezählt, die keine eigene Münze hatten. Herzog Albrecht nemlich schloss damals jene Münzvereinigung für 38 Städte, welche ihm zugehörten, nemlich Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Tottnau, »die jetzo Münzen habent,« sodann Rinfelden, Sekingen, Walhuot, Diessenhofen, Stein, Winterthur, Zelle, Rapschwil, Frowenfeld, Surse, Wietlisbach, Olten, Arowe, Brugge, Mellingen, Baden, Bremgarten, Lentzburg, Arburg, sogenne Nuwenburg, Kentzingen, Endingen, Altkirch, Pfirt, Befuort, Bluomenberg, Tattenriet, Masmünster, Tanne, Sennheim und Ensisheim, und in den landen und kreisen darin die münze gat.

Diessenhofen blieb östreichische Stadt bis zum Jahr 1415, wo sie von König Sigmund im Krieg gegen Herzog Friedrich erobert wurde. Sigmund bestätigte damals ihre Freiheiten als Reichsstadt<sup>2)</sup>, und wir vermuten, dass er ihr auch das Münzrecht bewilligt habe: denn wahrscheinlich gehört eine Nachricht von Stumpf Chron. II. p. 73 hierher, wo er sagt, Diessenhofen habe von guten Zeiten her herrliche Privilegien, auch Freiheit, Gold und Silber zu münzen. Wir wissen nemlich, dass Sigmund vielen Städten dieses Recht bewilligte. Auch ist bekannt, dass Diessenhofen damals wieder zu münzen anfing oder wenigstens mit andern Münzstätten in Verbindung trat. Denn wir finden, dass sie an der Münzkonvention des Jahres 1417<sup>3)</sup> Anteil nahm, welche Zürich zugleich mit Schaffhausen, Ravensburg, Ueberlingen, Lindau, Pfullendorf, Wangen, Radolfzell und Buchhorn zu Einführung eines gemeinsamen Münzfusses geschlossen hatte. Darin heisst es: jegliche der vorgenannten Städte, die münzen will oder zu münzen hat, soll auf der Stadt Zürich Korn ausprägen, d. i. von 1 Mark 7 Loth feines Silber Konstanzer gewicht — von der kleinen Münze soll man geben 1 Pf. 7 Schilling Haller für 1 Gulden.

Weiterhin finden wir die Diessenhofer Münze nicht mehr erwähnt. Bracteaten sind keine vorhanden.

### XIII. Das Münzrecht der Abtei St. Georg zu Stein am Rhein, Kt. Schaffhausen.

Die Abtei St. Georg zu Stein am Rhein wurde im J. 1005 gestiftet und von König Heinrich II. bei diesem Anlass mit vielen Gütern begabt<sup>4)</sup>. Das Münzrecht aber wird in dieser Urkunde noch nicht erwähnt, sondern er schenkte es erst später. Dass dieser Kaiser nämlich dasselbe an die Abtei

1) S. d. Münzrecht v. Zofingen.  
3) Cod. d. Zürch. Stadtkanzlei No. 47. Schinz.

2) Tschudi II. p. 10. u. zum Jahr 1418.  
4) Urk. bei Neugart a. 1005.

verlieh, ergibt sich aus einer Urkunde von Friedrich II. vom J. 1232, die wir nachher mittheilen werden. Hier wird als erster Geber Kaiser Heinrich II. genannt, das Jahr aber wissen wir nicht, da die darauf bezügliche Urkunde nicht mehr vorhanden zu sein scheint<sup>1)</sup>. Es muss bis zum J. 1024 geschehen sein, da er in jenem Jahre starb.

Nach einer andern Nachricht schenkte Heinrich III. das Münzrecht a. 1032<sup>2)</sup> und es ist wirklich die Abschrift einer Urkunde vom J. 1032 vorhanden, worin Kaiser Heinrich dasselbe dem Abt zu Stein ertheilt. Sie lautet folgendermassen : Hainricus dei gracia romanorum rex et semper augustus universis imperii fidelibus — graciam suam et omne bonum ad notitiam universorum — cupimus per venire, quod nos ad imitationem dilecti genitoris nostri domini rom. imperatoris dilecto fideli nostro abbatи de Steine indulsimus monetam apud steine a nobis et imperio tenendam et iuxta morem debitum et consuetudinem approbatam renovandam, quemadmodum principes nostri et imperii suas monetas de nostra gracia et permissione soliti sunt permettere et renovare mandantes et — praecipientes, ut nullus sit ipsum abbatem in moneta ipsi a nobis et domino imperatore licentia et indulua audeat impedire seu molestare. Datum apud Sibidatum (?) anno domini MXXXII. XV. Kal. May. indict. V.<sup>3)</sup>. Allein das Datum ist offenbar falsch: denn das Jahr 1032 und inductione V. passen nicht zusammen, sondern nach der Berechnung der Indictionen muss vielmehr das Jahr 1232 angegeben werden. Diese Schwierigkeit veranlasste daher Schinz, das Datum der Urkunde in das Jahr 1232 umzuändern und Kaiser Heinrich VII. zu verstehen. Allein Kirchhofer erklärt (wohl richtiger) die ganze Urkunde für unecht, da auch der Ort Sibidatum, der in derselben genannt ist, ein Scherz zu sein scheint. Wir legen ihr daher keine Autorität bei, sondern halten uns ausschliesslich an die Urkunde von Kaiser Friedrich II.<sup>4)</sup> vom Jahr 1232: apud Aquilejam mense Aprilis quintae inductionis (in Aquileia feierte nemlich der Kaiser das Osterfest). In dieser bestätigt der Kaiser auf Ansuchen des Bischofs von Bamberg, unter dessen Schutz die Abtei zu Stein stand, das Münzrecht, und zugleich wird darin auf Heinrich II. als Stifter desselben hingewiesen. Sie lautet folgendermassen : Fridericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus Hierosolymae et Siciliae rex, per praesens scriptum notum fieri volumus universis imperii fidelibus tam praesentibus quam futuris, quod dilectus princeps noster A. venerabilis Pabinbergensis episcopus nostro culmini suppli cavit, quatenus telonium apud Merket<sup>5)</sup> et monetam in Steine quemadmodum praedivae recordationis (per) Augustum Heinricum secundum praedecessorem nostrum ipsius monasterii fundatorem dicto monasterio sunt concessa et idem monasterium ex antiquo possedit et usu extitit usque modo dignarum de nostra gratia confirmare etc. Hierauf folgt die Bestätigung.

Wir lesen in Haller (I. p. 183), dass das Münzrecht zu Stein auch a. 1087 bestätigt worden sei. Allein die Urkunde, welche (wofern die Nachricht Glauben verdient) Heinrich IV. ausgestellt hatte, scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Auch Beyschlag spricht vom J. 1087, als habe die

1) Früher waren die Urkunden von Stein in Zürich, jetzt liegen sie im Archiv zu Schaffhausen. Kirchhofer, der dieses Archiv am besten kennt, hat sie bisher noch nicht entdeckt.

2) Leu Manuser. fol. No. 17. Acta des Klosters St. Georg zu Stein.

3) Bei Schinz. 4) Welche uns Kirchhofer mitgetheilt hat.

5) Welches ist dieser Ort?

Abtei in diesem Jahre das Münzrecht erhalten. Dass aber diese Nachricht unrichtig ist, ergibt sich aus dem bereits Gesagten.

Seit Friedrich II. wird die Münzgerechtigkeit in den Bestätigungsbriefen der Privilegien nicht mehr berührt.

Ob das Münzrecht ausgeübt wurde, lässt sich nicht bezweifeln nach dem Wortlaut der oben angeführten Urkunde vom Jahr 1232. Eher lässt sich behaupten, dass dasselbe später nicht mehr benutzt wurde. Denn erstens finden wir nirgends Steinermünze erwähnt, auch ist keine Spur derselben aus dem Mittelalter vorhanden. Das Münzrecht nemlich war beschränkt; die dasige Münze hatte nur in der Stadt selbst für Verkehr, Schifffahrt und Zoll ihren Lauf, ausserhalb der Stadt hatte sie keine Geltung. Sie konnte daher keinen Ruf erlangen und wahrscheinlich wurde nicht lange gemünzt. Diese Vermuthung wird namentlich dadurch bestätigt, dass bei Kauf und Verkauf oder bei Vergabungen, die zu Stein gemacht wurden, nicht Steinermünze, sondern immer Konstanzer-münze genannt wird<sup>1)</sup>.

Das Münzrecht der Abtei ging, (wie es scheint) im Laufe der Zeiten durch Pacht oder Kauf an die Stadt über; wenigstens wird die Stadt, nicht die Abtei, einige Male in Betreff der Münze erwähnt: allein in welchem Jahre dieses geschehen, wissen wir nicht.

Ob dieselbe öfter münzte, ist unbekannt; vielmehr müssen wir glauben, dass diess, wenn es je geschehen, schon frühe aufhörte: denn in dem grossen Münzkonkordat des Jahres 1387<sup>2)</sup> wird die Stadt Stein unter denjenigen Städten der österreichischen Herrschaft genannt, die keine eigene Münze hatten. Herzog Albrecht nemlich unterzeichnet das Konkordat für die Städte Friburg im Brisgau, Schaffhausen, Brisach, Zovingen, Villingen, Bergheim und Tottnau, die ietzo münzen haben, sogenne Rinfelden, Sekingen, Waltzhuot, Diessenhoven, Stein, Wintertur, Zelle, Raprechts-wiler, Frowenfeld, Surse, Wietlisbach, Olten, Arove, Brugge, Mellingen, Baden, Bremgarten, Lentzburg, Arburg etc.

Nichtsdestoweniger besass sie fort dauernd das Münzrecht und zählte dasselbe auch späterhin unter ihren Privilegien auf. Im J. 1484 nemlich, als sie durch Kauf an Zürich überging, behielt sie, wie der Kaufbrief lautet, ihre hohen und niedern Gerichte und Reichslehen, Märkte, Zölle, Umgeld und Münze<sup>3)</sup>. Sie übte aber dasselbe nicht mehr aus.

Bracteaten sind keine vorhanden, auch keine andere Münze.

1) *Neugart* in ein. Urk. a. 1267 u. 1293.

2) *Kopp* amtliche Sammlung der eidgenöss. Abschiede. Beil. 28. p. XLVII.

3) *Müller* 5, 1. p. 218. *Schinz*.

## XIV. Das Münzrecht der Abtei Rheinau.

Die Abtei Rheinau (lat. Augia, Augia Rheni, Rhinaugia), dem h. Fintanus geweiht, wurde zur Zeit Karls des Grossen vom grössten Grafen im Thurgau, der auf Kyburg wohnte, gestiftet<sup>1)</sup>. Die Erbauung des Klosters fällt in's Jahr 800<sup>2)</sup>. Rheinau erhielt im Laufe der Zeiten Markt-, Zoll- und Münzrecht, weil die Lage am Rhein vortheilhaft war und mannigfachen Verkehr und Gewinn herbeiführte. Wann sie dasselbe erhalten, wissen wir nicht: dass dieses aber bereits im Jahr 1241 geschehen war, beweist die goldene Bulle von Kaiser Friedrich II., der in jenem Jahr den Abt Burkhard gegen den Kastvogt Diethelm von Krenkingen und dessen Söhne schützte und erklärte, dass dieselben sollen angehalten sein, alles Eigenthum und alle Rechte der Abtei, welche sie an sich gerissen und für sich selbst geltend gemacht hatten, zurückzugeben und namentlich auch das Münzrecht wieder abzutreten, dessen Benutzung sie sich angemasst hatten<sup>3)</sup>. Dieses ist die älteste Urkunde, in welcher das Münzrecht zu Rheinau erwähnt wird; die späteren Kaiser haben dasselbe ebenfalls mit den übrigen Privilegien bestätigt. Kaiser Ruprecht aber verlieh die Münze im Jahr 1408 dem Graf Johann von Habsburg-Laufenburg; er verlieh ihm nemlich erstens: »die Münze zu Laufenburg mit aller zugehörunge als daz von alter herkommen ist, item di graveschaft im Kleggow mit aller zugehörunge als die von alter herkommen ist, item den zolle uff wasser und uff Lande und die münze zu Rinow als daz von alter herkommen ist<sup>4)</sup>.« Graf Johann genoss aber dieses neue Recht nicht lange, denn er starb im gleichen Jahr<sup>5)</sup> und das Münzrecht kehrte wieder an die Abtei Rheinau zurück. Allein es erhob sich darüber langer Streit. Graf Johann hatte eine einzige Tochter hinterlassen, Ursula, die sich mit Rudolf, dem Grafen von Sulz im Kleggau, vermählte<sup>6)</sup>. Graf Alwig, Rudolfs (der a. 1418 starb) Sohn, sprach die Kastvogtei zu Rheinau und das dortige Münzrecht an; der Abt und das Konvent erklärten diese Ansprüche für unbegründet und widerrechtlich<sup>7)</sup>. Graf Alwig liess indessen Münzen prägen, die das Wappen von Rheinau trugen (von denen aber keine mehr vorhanden sind). Auch die späteren Grafen von Sulz thaten dasselbe<sup>8)</sup>. Allein im J. 1622 entschieden endlich die alten Orte der Eidgenossen, als Schutzherrnen der Abtei seit 1455<sup>9)</sup>, den Streit. Graf Alwig berief sich zwar Anfangs auf kaiserliche Urkunden, welche das Münzrecht zu Rheinau den Grafen von Sulz zueignen, allein es konnte dargethan werden, dass diese widerrechtlich erschlichen worden, und er sah sich genöthigt, auf seine Ansprüche gänzlich zu verzichten.

1) Müller I. p. 204.

2) Füssli IV. p. 33.

3) Regesten im Archiv für schweizer. Geschichte I. p. 88. a. 1843.

4) Herrgott III. p. 807. S. oben d. Münzrecht v. Laufenburg.

5) Müller II. p. 553.

6) Lex. v. Iseli. s. n. Grafen v. Sultz.

7) Archiv v. Rheinau, Miscellanea von P. Mauricius van der Meer T. II. p. 570. Kirchhofer, XV. Neujahrsblatt von Schaffhausen p. 6.

8) In Köhler's Münzbelust. T. 19 p. 121 ist ein Thaler eines Grafen Alwig vom J. 1622 mit dem Bild des h. Fintanus.

9) Müller IV. p. 484.

Wie selten in Rheinau gemünzt wurde, ergibt sich schon daraus, dass die Rheinauermünze nur Einmal erwähnt wird, als nemlich Zürich dieselbe im Jahr 1419 verrüste. Wir der Burgermeister etc., heisst es in der Urkunde<sup>1)</sup>, haben erkennt als beide arm und rich gröblich geschädigt werden von den müntzen die jetzt im land umgan, das wir alle neuen münzen mit namen berner solotrer zovinger tünger rinawer, walzhuter und ander müntzen die schwächer sind als die unsrigen die jetzt geschlagen sind oder noch geschlagen werden, di in unsrer statt wärschaft nit begriffen noch uf unser korn nit geschlagen sind, offenlich in unsrer statt und gebieten verrufen.

Es ist dagegen bekannt, dass in neuerer Zeit Abt Gerold II., Baron von Zurlauben a. 1710 und 1723 goldene und silberne Münzen prägte.

Ich kenne nur einen Bracteaten von Rheinau, der in's 14te Jahrhundert zu gehören scheint.

1. Viereckt, ein Rheinlachs, halbmondförmig gekrümmmt, der Kopf nach oben, wie im Wappen der Abtei bei Stumpf lib. 5. p. 81. No. 173. 174.

Wir haben bisher keine andern Bracteaten gefunden, die unbezweifelt nach Rheinau gehören: der Name Augia gibt indessen zu Verwechslungen Anlass, da auch die Abteien Reichenau und Fischingen diesen Namen tragen und daher Bracteaten dieser beiden Abteien auch Rheinau zugeschrieben werden können. Bei manchen Stücken mag es desswegen nie ermittelt werden, wo sie hingehören, und zu diesen zähle ich z. B. dasjenige, welches Beyschlag (p. 132. T. VIII. 1.) nach Reichenau ohne genügenden Grund gewiesen hat.

## XV. Das Münzrecht der Abtei Fischingen.

Die Benediktinerabtei Fischingen (lat. Augia S. Mariae Piscina<sup>2)</sup> oder Augia Piscina), liegt im Kt. Thurgau; ihre erste Stiftung fällt in's 10te Jahrhundert und wird den Grafen von Toggenburg zugeschrieben<sup>3)</sup>. Ob sie das Münzrecht während des Mittelalters besessen habe, bezweifelte ich bisher, da kein Zeugniss hierüber vorhanden ist. Allein es ist ein Bracteat vorhanden, dessen Typus so auffallende Aehnlichkeit mit dem Wappen der Abtei hat, dass er mit grosser Wahrscheinlichkeit derselben zugeschrieben werden darf. Ich hatte denselben früher nach Rheinau, andere nach Reichenau<sup>4)</sup> gesetzt, allein Hr. v. Berstett<sup>5)</sup> hat mich überzeugt, dass mit grösserem Rechte Fischingen als seine Münzstätte angesehen werden kann.

1. Rund, mit Perlenrand, sodann die Umschrift MONETA ABBATIS AVGIENSIS und im inneren Kreis 2 horizontal liegende Fische in verkehrter Richtung zwischen 3 Sternen. No. 175. Er gehört

1) Cod. der Stadtkanzlei No. 75. (Schinz.)

2) In einer Urk. a. 1138 steht ad locum Augie Sancte Marie Fishine dictum. (Geschichtsfreund, Mitth. d. hist. V. d. 5 Orte I. 2. p. 375 a. 1844.)

3) Miller I. p. 403.

4) Leitzmann N. Z. 1843. p. 46.

5) In Köhne's Zeitschr. für Münzk. 1844. p. 387.

in's 14te Jahrh. Dieser Typus ist auch jetzt noch das Wappen der Abtei, wie dasselbe bei Stumpf Chr. lib. 5. p. 95 abgebildet ist (mit Ausnahme der 3 Sterne, die im Wappen fehlen).

2. Gleich. **MONETA ABBATIS AVGENSIS** (statt Augiensis). Basel.  
3. Auch folgender Bracteat wird Fischingen zugeschrieben. In einem Perlenrand rechts der kniende heil. Hubertus mit gefalteten Händen, welcher einen vor ihm stehenden Hirsch anbetet. Leitzmann <sup>1)</sup> nemlich schreibt dieses Stück Fischingen zu, irriger Weise, wie ich glaube, da die Legende des Hubertus und jene Erscheinung des Hirschen sich nicht auf unsere Abtei bezieht, sondern hier ist es Gräfin Ida von Toggenburg, welche des Nachts von einem Hirsch mit Lichern auf dem Geweih begleitet wurde, wann sie zur Kirche ging.

4. Ein einseitiges Silberblechlein, auf welchem die Toggenburgische Gräfin und Stifterin des Gotteshauses Fischingen mit dem Hirsch. S. IDDA COMIT. TOGG. Haller II. p. 377 führt diese Münze an, die indessen nicht in's Mittelalter, sondern in die neuere Zeit zu gehören scheint und keine Münze ist, sondern eine Medaille, wie jedes Kloster solche hat.

---

## XVI. Die Abtei Engelberg, Kt. Unterwalden.

---

Im Jahre 1120 wurde die Abtei Engelberg (*mons angelorum*) im Kt. Unterwalden eingeweiht <sup>2)</sup>. Wir kennen keine Urkunde, in welcher ihr das Münzrecht bewilligt wird. Allein ihr Wappen enthält den gleichen Typus, den wir auf einigen unbekannten Bracteaten erblicken. So wie wir daher oben einen Bracteaten dem Kloster Fischingen nur aus dem Grunde beigelegt haben, weil der Typus die auffallendste Aehnlichkeit mit dem Wappen der Abtei hat, so können wir auch hier die Vermuthung nicht abweisen, dass auch Engelberg im Mittelalter gemünzt habe.

Das Wappen besteht in einem schwebenden Engel en face, der auf Hügeln sich erhebt <sup>3)</sup>.  
Bracteaten :  
1. Viereckt, in rundem Perlenrand ein schwebender Engel en face. Ganz wie auf dem Wappen. (Basel.) No. 176.  
2. Viereckt, in rundem Perlenrand ein schwebender Engel en face, unter ihm der Kopf eines Abtes linkshin. No. 177.

Diese Bracteaten gehören in's 14te Jahrh. und werden in der Schweiz häufig gefunden.  
Da man von keinem Münzrecht dieser Abtei Kenntniss hatte, so zweifelten viele, ob diese Bracteaten ihr zugehören; und andere legten dieselben andern Münzstätten bei: so z. B. Lelewel (T. III. p. 224) den Bischöfen von Basel.

1) Num. Z. 1843 p. 46. abgeb. Taf. I. No. 5.

2) Tschudi I. p. 58.

3) Stumpf II. p. 192

## XVII. Die Münzen der alemannischen Herzoge.

Die alemannischen Herzoge waren im 10ten und 11ten Jahrhundert die Stellvertreter des Kaisers in diesen Landen; sie übten die Rechte desselben, also auch das Münzrecht aus. In der Regel nannten sie auf ihren Denaren den Namen des Kaisers neben dem ihrigen; oft aber finden wir den herzoglichen Namen allein.

Sie schlugen Geld zu Zürich und zu Breisach<sup>1)</sup>. Wir haben in der Münzgeschichte Zürichs diese Denare, so weit sie uns damals bekannt geworden waren, beschrieben und vervollständigen hier durch zwei neue Stücke die Reihenfolge derselben.

1. Herzog Burkard I. (917—925).
  - a. † PVRCHARDVS.
  - b. COMES.
2. Herzog Hermann (926—949).
  - a. HERIMANNVS um ein Kreuz herum.
  - b. D. C. TVREGV. No. 178.

Diesen Denar, in welchem Hermann beide Titel, Dux und Comes, führt, besitzt die Stadtbibliothek zu Winterthur.
3. Herzog Ludolf (949—955).
  - a. † LIVTOLFVS DVX, im innern Kreis ein Kreuz.
  - b. TVREGVM. Ein Ankerkreuz. No. 179.

Ist in der Sammlung des Herrn Landolt zu Zürich.
4. Herzog Burkard II. (955—973).
  - a. BVRCHADRVS um ein Kreuz herum.
  - b. TVREG.
5. Herzog Otto (973—982).
  - a. † OTTO IMPERAT.
  - b. † OTITA DVX.
6. Herzog Konrad (982—997).
  - a. CHVONRADVS DVX um ein Kreuz herum.
  - b. TVREGVM, ein Kreuz in einer Rosette.

Ich verweile hier nicht länger bei diesem Gegenstand, einerseits weil ich davon in der obigen Schrift gesprochen habe, anderseits weil Baron von Pfaffenhofen sämmtliche Denare dieser Herzoge nächstens herausgeben und daher diesen Gegenstand vollständiger und besser behandeln wird, als ich selbst diess zu thun im Stande wäre.

1) Die Denare von Breisach beschreibt v. Berstett in Leitzm. N. Z. 1844 p. 161 ff.

## XVIII. Das Münzrecht der Grafen von Saugern.

Die Kenntniß dieses Münzrechtes verdanke ich einer Mittheilung des Herrn Lohner. Es wurden nemlich von Hrn. Quiquerez in Delsberg in den Ruinen des alten Schlosses Sogren, auf der rechten Seite der Birs, nächst dem Dorfe Sogren an der Strasse von Basel nach Delsberg gelegen, verschiedene Münzen gefunden, z. B. eine gallische Kupfermünze, eine goldene von Friedrich I., eine goldene von Ludwig IX., zwei, die von den Grafen von Sogern herrühren, und eine, die von den Grafen von Bargen herstammt, wovon ich nachher sprechen werde. Von dem Münzrecht der Grafen von Sogren war bisher keine Nachricht, so viel ich weiss, bekannt; um so grössern Werth hat namentlich die eine dieser Münzen, da sie das einzige Denkmal dieses Münzrechtes zu sein scheint.

Es ist ein silberner Denar, in der Grösse der Denare der alemannischen Herzoge.

- a. In der Mitte ein Kreuz. Umschrift † LEVFREDVS.
- b. Auf 2 Zeilen SO | GER.

Lohner setzt diesen Denar in's 10te Jahrhundert und zwar schreibt er ihn dem Grafen Lutfridus zu, von dem eine Urkunde des Jahres 957 (bei Herrgott geneal. diplomat. T. II. p. 77.) spricht. Damals nämlich erklärte König Konrad der Burgunder die Ansprüche dieses Grafen an die Abtei Münster in Granfelden für ungültig und gab auch anderes Eigenthum, das ebenfalls in comitatu Bargensi gelegen war, an die Abtei zurück.

Wann die Grafen von Saugern das Münzrecht erhalten, ist unbekannt; eben so wissen wir nicht, wann dasselbe erlosch; nur so viel ist gewiss, dass es im 13ten Jahrh. aufhörte, denn die Herrschaft Sogren gelangte a. 1278 an den Bischof von Basel, indem Bischof Heinrich von Isny, Gürtelknopf genannt, dieselbe vom Grafen von Pfirt kaufte (Stumpf l. 12. p. 395).

Das zweite Stück ist eine Denkmünze von Kupfer in der Grösse eines Doppelthalers, die auf beiden Seiten die gleiche Inschrift hat, das eine Mal erhaben, das andere Mal eingegraben.

Im Randkreise steht die Inschrift † AN S REGN RODOLFI BVRGVNDI; im innern Kreis steht auf 4 Zeilen SOGER | BELO DI | RVT RE | NOVA.

Lohner ergänzt die Worte so: Anno sexto regni Rodolfi in Burgundia Sogren bello dirutum et renovatum, und bemerkt, dass das 6te Jahr der Regierung Rudolfs (894) durch die Verheerungen bemerkenswerth geworden sei, welche Kaiser Arnulf, Rudolfs Feind, im transjurassischen Burgund verübt. So sei also auch Sogren damals zerstört, aber wieder aufgebaut worden und der damalige Besitzer habe diese Denkmünze giessen lassen.

Ich gestehe, dass ich gegen das Alter dieser Münze grosses Bedenken habe, und dass mir namentlich die Worte AN S für anno sexto unbegreiflich vorkommen. Es mag wohl nirgends auf einer andern Münze ein so vieldeutiger Buchstabe als Zahlzeichen gebraucht worden sein.

Beide Stücke sind in Lohner's Werke über die Münzen Bern's abgebildet. No. 410. 411.

## XIX. Das Münzrecht der Grafen von Bargen.

Die Grafschaft Bargen erstreckte sich von Bargen bei Aarberg ziemlich weit nach allen Seiten hin und scheint allmälig die ganze alte pipinische Grafschaft zwischen dem Jura, der Aare und den Alpen umfasst zu haben oder nach der jetzigen Eintheilung des Landes einen Theil des K. Freiburg, den Murtersee, einen Theil des Neuenburgersees, das Seeland im Kt. Bern, den Bielersee, das Nugerol, das St. Imer- und Münsterthal und den Sornegau<sup>1)</sup>.

Die Nachricht, dass die Grafen von Bargen das Münzrecht besassen, verdanke ich ebenfalls der Mittheilung des Hrn. Lohner.

Hr. Quiquerez nemlich fand in den Ruinen des Schlosses Sogern folgenden Silberdenar.

a. Im äussern Kreis † LVIFREDVS CO., im innern Kreis ein Kreuz, zwischen dessen Schenkeln 4 Kügelchen stehen.

b. In zwei Zeilen BAR | GEN, abgebildet bei Lohner No. 412. Die Aufschrift ist demnach Luifredus Comes Bargensis. Dieser Graf Luifredus ist wohl der gleiche, der auch die Münze von Sogern schlug und in der Mitte des 10ten Jahrh. lebte. Es sind daher nicht zwei verschiedene Münzrechte, wovon das eine dem Grafen von Sogern, das andere dem Grafen von Bargen zugehört, sondern der Graf von Bargen und Sogern ist eine und dieselbe Person (denn Sogern liegt in der Grafschaft Bargen) und das Münzrecht übte der Graf von Bargen auf dem Schlosse zu Sogern aus.

---

## XX. Das Münzrecht von Luzern.

Wir könnten Luzern hier übergehen, weil diese Stadt erst im 15ten Jahrh. das Münzrecht erhielt und die Pfennige, die hier geschlagen wurden, nicht mehr den eigentlichen Bracteaten des Mittelalters beigezählt werden können: allein andere haben anders geurtheilt, und diess bewegt uns, die Sache ausführlich zu erörtern.

Wir behaupten nemlich, dass Luzern vor dem J. 1418 kein Münzrecht besass und niemals vor diesem Jahre gemünzt habe. Es gibt dagegen Schriftsteller, welche meinen, Luzern habe schon in uralter Zeit ein Münzrecht erhalten. So schreibt Vadianus in seinem Buche de Collegiis et monasteriis Germaniae veteribus<sup>2)</sup>, die drei ältesten Münzstätten der Schweiz seien das Stift des h. Leodegarius zu Luzern, die Abtei zum Frauenmünster zu Zürich und die Abtei zu St. Gallen. Auch Haller<sup>3)</sup> sagt, das Stift zu Luzern habe von einem der karolingischen Kaiser das Münzrecht erhalten.

1) Müller I. 257. Tillier I. 11.

2) Abgedruckt im III. Bd. von Goldasti Scriptores Allemannicarum rerum a. 1606 p. 41.

3) Münzk. T. II. p. 393. 536.

Beweise aber haben diese Schriftsteller (denen auch Beyschlag p. 116 beigetreten ist) keine angeführt: es sind nemlich weder Urkunden noch Münzen vorhanden, welche diese Ansicht bestätigen, denn die vorhandenen Luzernerbracteaten oder vielmehr einseitigen Haller gehören erst in's 15te und 16te Jahrh. Und wie sollte nicht Luzern in den vielen Streitigkeiten, die über die dasige Münze zwischen Luzern, Zürich und den Herzogen von Oestreich geführt wurden, ihr uraltes Münzrecht irgend einmal erwähnt und geltend gemacht haben, wenn es wirklich ein solches je besessen hätte?

Eine zweite, eben so unglaubliche Nachricht enthält die Luzerner Chronik von Melchior Russ, der p. 11 der Urschrift Folgendes schreibt: »König Rudolf von Habsburg gelobte im Jahr 1274 die Stadt Luzern niemals vom römischen Reich zu trennen, und gab der Stadt grosse Freiheit und eine eigene Münze zu schlagen und zu haben.« Der Irrthum dieses Chronikschreibers besteht darin, dass er Thatsachen, die Jahrhunderte auseinander liegen, mit einander verschmolz und z. B. dem König Rudolf zuschrieb, was Kaiser Sigmund erst im Jahr 1418 gethan, und Kopp<sup>1)</sup> nennt mit Recht diese Nachrichten einen sprechenden Beweis grober Unwissenheit.

Luzern besass nemlich während des ganzen Zeitraumes, den ich hier in's Auge fasse, nemlich bis zum 15ten Jahrh., kein eignes Münzrecht, denn dieses ganze Gebiet gehörte nebst den Waldstätten in den Münzbezirk der Aebtissin von Zürich und es ist keine Nachricht vorhanden, welche die Ablösung eines Theils dieses Münzkreises bezeugt. Vielmehr wird bei allen Käufen, Verkäufen, Vergabungen des 12., 13. und 14. Jahrhunderts Zürcherwährung als diejenige Münze bezeichnet, welche in Luzern gäng und gäbe ist, zum Beweise, dass diese die gesetzliche war<sup>2)</sup>. Mit dem Ende des 13ten und dem Anfange des 14ten Jahrhunderts aber finden wir neben der Zürchermünze in Luzern auch die Zofinger. König Rudolf der Hasburger kaufte nemlich im Jahr 1291 vom Abt zu Murbach im Elsass die Stadt Luzern<sup>3)</sup> und sie kam 40 Jahre lang unter östreichische Herrschaft. Die Herzoge von Oestreich suchten gleich wie anderwärts in allen ihren Besitzungen in der Schweiz, so auch in Luzern, die Zofingermünze einzuführen und die zürcherische zu verdrängen. So finden wir in Luzerner Urkunden die Zofingermünze in den Jahren 1309, 1327, 1332 im Kurs<sup>4)</sup>. Es entstanden vielfache Streitigkeiten wegen der neuen Münze, indem Luzern dieselbe anzunehmen sich weigerte, weil alle Orte, mit denen diese Stadt hauptsächlich in Handel und Verkehr stand, die Zürcher Münze gebrauchten. Diese Feindseligkeiten führten endlich so weit, dass Luzern im Jahr

1) Urkunden p. 22.

2) Segesser führt e. Urk. a. 1178 an, wo turegensis moneta genannt wird. (Geschichtsfreund I. 2. p. 249. ed. 1844.)

3) Tschudi I. p. 203. Müller I. 592. Kopp's Urkunden p. 16.

4) Kopp's Urk. p. 144. Ja schon im J. 1284 wird die Zofingermünze in einer Luzerner Urkunde erwähnt. Luzern war eine habsburgische Vogtei und daher konnte die Zofingermünze daselbst sehr früh bekannt werden, noch bevor sie König Rudolf vom Abt zu Murbach zum Eigenthum erwarb. Die Stelle dieser Urkunde lautet: die von Küsnach sullen dem vogt ze Küsnach geben ze meien 7 pfd. pfennig und ze herbst 8 pfd. pfennigen, die von Ynmensee ze meien 3 pfd. und ze herbst 4 pfd. pfennige, und die von Haltikon ze meien 2 pfd. pfennigen und ze herbst 3 pfd. pfennigen als z ofingermünz. (Abgedr. im Geschichtsfreund I. 1. p. 66 a. 1842.) Diese Stelle ist ein neuer Beweis, dass Zofingen bereits in jenem Jahr an Oestreich übergegangen war; denn die Zofingermünze konnte in Luzern nur durch Rudolf den Habsburger eingeführt worden sein, der mehrere Luzern betreffende Urkunden a. 1274, 1277, 1281 ausgestellt hat.

1332 gewaltthätig die östreichische Herrschaft abschüttelte und in den Bund der Waldstätte trat<sup>1)</sup>. Aber auch so gab Oestreich seine Rechte auf Luzern nicht auf. Im Jahr 1336 erhab sich neuer Streit. Oestreich behauptete, dass Luzern auch fernerhin ihre Münze annehmen müsse. Luzern weigerte sich. Das Schiedsgericht, das Basel, Bern und Zürich wählte, entschied gegen Luzern: »so heissen wir, das der schultheisse der rat und die bürger zu lutzerren die nüwe müntze der herzoge von österreich nemen sullen und sollent die müntze in ir statt versorgen, das man mit nüwen pfennigen kooffe und verkouffe und solich einungen darauf setzen, das si fürgang habe als in anderen stetten, da die nüwen müntzen gant sitte und gewöhnlich ist<sup>2)</sup>.« Luzern gehorehte nicht. Im Jahr 1351 erneuerte sich der Streit zwischen Luzern und den Herzogen von Oestreich. Auch damals gehörte die Zofingermünze mit zu den Klagpunkten, welche Oestreich gegen Luzern erhab. Das Schiedsgericht verfällt abermals Luzern, wie sich aus der Urkunde<sup>3)</sup> ergibt: »Auch sprechen wir und dunket uns recht uf unsern eit, datz dieselben von lutzerren gehorsam sin sollen unserm vorgenannten herren dem Hertzogen und seinen Kinden ze haltenne und ze nemenne sin müntze die man ze zovinge in aller der mazze als ander stette zu Ergoew, die in derselben müntz gelegen sint.« Luzern gab nicht nach, behauptete fortwährend seine Unabhängigkeit und trat nicht mehr unter Oestreich zurück. Oestreich musste nach der Schlacht bei Sempach a. 1386 auf seine Ansprüche verzichten. Diess sehen wir aus der Stellung, welche Luzern bei dem grossen Münzkonkordat des Jahres 1387<sup>4)</sup> einnahm. Damals nemlich schloss der Herzog von Oestreich im Namen von 38 seiner Städte einerseits und die unabhängigen Städte der Schweiz anderseits ein Bündniss auf 10 Jahre zu Einführung und Erhaltung eines gemeinsamen Münzfusses. Hier erscheint Luzern nicht in der Zahl der östreichischen Städte, wie Schaffhausen, Zofingen, Rheinfelden, Diessenhofen, Stein, Winterthur, Frauenfeld, Sursee, Widlisbach, Olten, Arau, Brugg, Mellingen, Lenzburg, Baden, Bremgarten, Arburg, sondern in der Reihe der freien Städte: »wir die bürgermeistere (heisst es) schultheissen und räte der Städte Basel Zürich Luzern Bern Burgdorf Thun Unterseen Arberg Laupen Solothurn thun kund und veriehen öffentlich mit diesem Brief etc.«

Damals aber hatte Luzern noch keine eigene Münze, sondern erhielt dieselbe erst im J. 1418. Nachdem nemlich König Sigmund im J. 1415 die östreichische Herrschaft in der Schweiz gestürzt hatte, so belohnte er im Jahr 1418 die Dienste der Luzerner, welche sie ihm namentlich auch in diesem Kriege geleistet hatten, sowohl durch andere Freiheiten, als durch Ertheilung des Münzrechtes: »angesehen der redlichen Vernunft und Bescheidenheit (heisst es in der Urkunde)<sup>5)</sup>, welche wir an ihnen gefunden, verleihen wir ihnen, dass sie ein silbrin müntz mit einem scheinbarlichen Zeichen und einem wahrhaftigen Charakter an Silber Korn und Zusatz recht wie anderer stätte schlagnen und machen mögen, doch also, dass sölche müntze nach Würde und Anzahl ihrer Grane als vorbegriffen ist, solle geschlagen werden.«

1) *Kopp* Urk. p. 165.

2) Urk. b. *Kopp* p. 176.

3) *Kopp's* amtliche Samml. der eidgen. Abschiede. Beil. 15. p. XXIII.

4) *Kopp's* amtliche Samml. der eidgen. Abschiede. Beil. 28. p. XI.VI.

5) *Müller* III. p. 178. *Haller* Münzk. I. p. 409.

Zürich<sup>1)</sup> suchte nun auf die neue Münzstätte Einfluss zu gewinnen und die Luzerner zu bedrängen, über den gleichen Münzfuss sich zu verständigen und die fremden Münzen durch Herabsetzung oder Verruf vom eigenen Heerde wieder zu entfernen. Allein ungeachtet viele Verhandlungen darüber geführt wurden, so war doch keine Verständigung möglich und wir finden seit dieser Zeit immer zwei verschiedene Währungen, die Luzerner und die Zürcher Währung. Diese Streitigkeiten berühren aber unsere Untersuchung nicht, weil dieselben nicht mehr Bracteaten, sondern andere Geldsorten betreffen, und überdiess ist diese Periode hinreichend erörtert in L. Pestalozzi's Beiträgen zur schweizerischen Münzgeschichte. Zürich 1833.

Die Luzernerbracteaten, welche vorhanden sind, fallen in's 15te und 16te Jahrh. und sind nicht mehr Bracteaten, sondern Haller und Angster.

1. Rund, in hohem Rand ein Bischofskopf en face zwischen L - V, d. i. Luzern. Der Kopf stellt den h. Leodegarius vor. No. 180. 181. 182. 183.
2. Wie voriger, nur kleiner und von schlechterem Gehalt, ohne Aufschrift. No. 184. 185.
186. Eine Varietät ist in New Müntzbuch gedruckt bei Adam Berg in München a. 1597 p. 75.
3. Perlenrand, dann in hohem Rand gleiches Brustbild zwischen L - V. No. 187.
4. Brustbild des h. Leodegarius mit dem Krummstab zwischen L - V.
5. Rund, in hohem Rand ein Bischofskopf zwischen S - M, d. i. Sanctus Mauricius. Auch dieser Heilige kommt auf Luzernermünzen vor (Haller I. p. 409). No. 188.
6. Perlenrand, der Luzerner Wappenschild. Aus dem 17. Jahrh.

## XXI. Uri.

Dieser Kanton gehörte Anfangs in den Münzbezirk der Aebtissin von Zürich und hatte daher keine eigene Münze. Erst im Jahr 1424 erhielt er von Kaiser Sigismund das Münzrecht, ügte aber dasselbe noch lange nicht aus, sondern schloss sich an Luzern an und bediente sich der Münze dieses Standes. Bracteaten hat Uri keine geschlagen, sondern das Stück, das ich hier anfühe, gehört in's 16te oder 17te Jahrh., und schliesst sich in Grösse, Form und Gehalt an die oben beschriebenen Luzernermünzen an.

1. Rund, einseitig; der Stierkopf. VRI. No. 190.

1.) Müller III. 349.

## XXII. Das Münzrecht von Freiburg im Uechtland.

Es wird der Stadt Freiburg von vielen Schriftstellern ein uraltes Münzrecht zugeschrieben; allein es können keine Beweise dafür angeführt werden, weder Urkunden noch Münzen. Denn wir kennen kein älteres Zeugniß als die Urkunde des Königs Sigismund vom J. 1422, und die Münzen, welche Freiburg geschlagen hat, steigen nicht über das 15te Jahrh. hinauf. Ferner wird im Mittelalter nirgends bei Kauf und Verkauf, bei Vergabungen und Schenkungen Freiburgermünze erwähnt, sonder alles wurde daselbst in Lausannermünze berechnet, was unmöglich wäre, wenn Freiburg eigne Münze besessen hätte. Auch wird nirgends berichtet, dass diese Stadt je an einer Münzkonvention Anteil nahm, dergleichen die benachbarten Münzstätten häufig schlossen, sondern sie bleibt allen Münzangelegenheiten fremd, aus dem einfachen Grunde, weil sie keine Münzstätte war.

Diess sind die allgemeinen Puncte, die ich nun im Einzelnen zu erörtern suchen werde. Tschudi spricht zuerst von einem freiburgischen Münzrecht und wurde zu diesem Irrthum wahrscheinlich durch die Analogie mit Bern oder durch Verwechslung mit Freiburg im Breisgau geführt. Es ist bekannt, dass Freiburg vom Graf Berchtold IV. von Zähringen im J. 1178<sup>1)</sup>, Bern dagegen von Graf Berchtold V. im J. 1191 gegründet und erbaut wurde. Nun schreibt Tschudi<sup>2)</sup>, Graf Berchtold habe kurz vor seinem Tode im J. 1217 dem König Friedrich II. die beiden Städte Bern und Freiburg im Uechtland an das römische Reich übergeben, mit der Bedingung, dass sie nicht mehr von demselben sollen abgetrennt, noch von einem andern Herrn beherrscht werden, denn allein von einem Kaiser oder König des römischen Reiches, und dass sie wie die Reichsstadt Köln am Rhein mit den besten Freiheiten beschenkt sein sollen, zu münzen, selbst zu herrschen und zu regieren, auch bürgerliche Herrlichkeit zu gebrauchen. Dieser Nachricht zufolge sollte man denken, Freiburg habe nach dem Tode des Herzogs a. 1218 das Münzrecht gleich Bern erhalten. Allein dem ist nicht so und obige Nachricht scheint überhaupt ganz ungegründet. Freiburg ging nemlich aus der Hand der zähringischen Stifter nicht wie Bern an das römische Reich über, sondern an die Grafen von Kyburg<sup>3)</sup>: denn Graf Ulrich von Kyburg war des letzten Herzogs von Zähringen Schwager. Die politische Entwicklung beider Städte ist daher ganz verschieden und beide stehen einander lange feindselig gegenüber. Freiburg gehörte bis zum Jahr 1277 den Grafen von Kyburg; damals aber wurde sie von Graf Eberhard an König Rudolf den Habsburger mit allen Rechten, die er daran hatte, verkauft<sup>4)</sup>, und sie verblieb dem Hause Oestreich bis zum J. 1452<sup>5)</sup>.

Freiburg lag im Münzbezirk des Bischofs von Lausanne und gebrauchte keine andere Münze als diese. Daher wird in den Freiburger Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts, welche Kaufsummen enthalten, immer diese genannt, librae denariorum monetae Lausanensis, librae Lausanensis honorum, solidi Lausanensis monetae, solidi Lausanenses<sup>6)</sup>. Ausnahmsweise und zwar höchst

1) Müller I. 381.

2) I. p. 115.

3) Müller I. 439, 460. Tillier I. p. 49.

4) Müller I. 552. IV. 308. Tschudi I. p. 186.

5) Müller V. 1. 163.

6) Sol. Woch. 1828 p. 77, 223, 337, 347, 367. 1829 p. 85.

selten wird in Bernerurkunden von Freiburgerwährung gesprochen und dennoch keine andere als Lausannerwährung darunter verstanden. Es war eben ein ganz anderes Mass und Gewicht und Münzsystem in Freiburg üblich, als zu Bern, und daher konnte von Freiburgergewicht oder Münze gesprochen werden, ungeachtet dieselbe nicht zu Freiburg selbst geschlagen war. So führt Haller<sup>1)</sup> eine Urkunde des J. 1214 an, worin sex librae Friburgensis monetae erwähnt werden; eine andere fand ich vom J. 1310, worin 200 marcae argenti boni et legalis ponderis Friburgi Oechtlandiae genannt sind<sup>2)</sup>. Auf ähnliche Weise finden wir Nidauerwährung, Thunergewicht, Bielermünze erwähnt, ungeachtet keines dieser 3 Orte eine eigene Münzstätte besass. Freiburg war, so lange die österreichische Macht in der Schweiz stark war, derselben stets gehorsam und nahm eine feindselige Stellung gegen die Eidgenossen ein<sup>3)</sup>; allein als nach den Schlachten bei Sempach und Näfels ein grosser Theil des Adels gefallen und die politische Macht Oestreichs gesunken war, so ward auch dort in Vielen die Begierde rege, sich an die Eidgenossen, deren Macht und Ansehen rasch gestiegen war, anzuschliessen, und sie verbündeten sich mit Bern im J. 1403. Als nun weiterhin durch König Sigmund die österreichische Herrschaft erschüttert und überhaupt die Bande der Ordnung und des Gesetzes gelöst wurden und viele in damaliger Zeit Rechte und Freiheiten an sich rissen, die ihnen nicht gebührten, so benutzte auch Freiburg im J. 1414 die Gunst des Augenblicks und begann zu münzen. Allein der Bischof Challand von Lausanne erobt Klage und behauptete, das Münzrecht seiner Diöcese ausschliessend zu besitzen<sup>4)</sup>. Allein es dauerte nicht mehr lange, bis Freiburg ein Münzrecht erhielt: denn im J. 1422 ertheilte ihr König Sigmund das Recht, grosse und kleine Silbermünze zu schlagen<sup>5)</sup>, und von nun an münzte Freiburg, wiewohl unter verschiedenen Schicksalen<sup>6)</sup>.

Freiburg hatte niemals Theil an den Münzkonkordaten, welche zwischen den österreichischen Herzogen und zwischen den unabhängigen Städten der Schweiz geschlossen wurden. Sie gehörte nemlich zum Münzkreis der westlichen Schweiz, die andere Münzsorten und einen eigenthümlichen, in sich abgeschlossenen Münzfuss hatte, so dass die östliche Schweiz keine Münzkonkordate mit ihr schliessen konnte; daher wird in dem grossen Münzkonkordat des J. 1387, in welchem der Herzog von Oestreich 38 seiner Städte aufzählt, Freiburg allein nicht erwähnt<sup>7)</sup>.

Nach dem bisher Gesagten gibt es keine Freiburgermünzen vor dem J. 1422. Da nun zu dieser Zeit keine eigentlichen Bracteaten mehr geschlagen wurden, so sind alle diejenigen Stücke, welche man gemeinhin nach Freiburg setzt, anderwärts gemünzt und einer andern Münzstätte zuzuweisen. So gehört der Bracteat, den Beyschlag p. 102 T. V. 21. (der grundlosesten Vermuthung zufolge) nach Freiburg versetzt, anderswohin. Andere schreiben den Bracteat, den wir unter No. 34 abgebildet und Zofingen beigelegt haben, Freiburg zu.

1) II. p. 521.

2) Sol. Woch. 1828 p. 77.

3) Müller II. p. 564.

4) Haller II. p. 124.

5) Müller III. p. 177. Haller II. p. 124 sq.

6) Müller IV. p. 319.

7) Freiburg wird zwar zuweilen als Mitglied solcher Münzkonkordate angeführt, z. B. von Waser Abhandl. v. Geld p. 94., irriger Weise, da nicht Freiburg im Uechtland, sondern Freiburg im Breisgau a. 1377 und 1387 an denselben Anteil nahm, was die Ursache ist, dass so viele Bracteaten von Freiburg im Breisgau (mit dem Rabenkopf) auch bei uns gefunden werden, und Zürich hatte schon a. 1334 ein Verkommniss über die Münze von Freiburg im Breisgau gemacht.

Dagegen gibt es Haller, die bracteatenartig geprägt sind und in's 15te und 16te Jahrhundert gehören.

1. Eine aus drei abgetragenen Thürmen bestehende Ruine, darüber der Reichsadler. F - B.
2. Gleich, aber ohne Buchstaben. No. 191.

## XXIII. Das Münzrecht der Stadt Zug.

Es gibt viele Schriftsteller, welche dieser Stadt Bracteaten zuschreiben und behaupten, sie habe im Mittelalter das Münzrecht besessen. Allein es fehlen alle Beweise, und wir glauben berechtigt zu sein, jene Bracteaten andern Münzstätten zuzuweisen.

Zug war unter den Grafen von Lenzburg gestiftet worden <sup>1)</sup> und gehörte späterhin zur österreichischen Herrschaft, besass aber kein eignes Münzrecht: denn die Stadt lag im Münzbezirk der Aebtissin von Zürich. Auch wird in keiner Urkunde vor dem 15ten Jahrhundert von Zugermünze gesprochen, sondern wo bei Kauf und Verkauf oder bei Steuern des Geldes Erwähnung geschieht, wird Zürchermünze genannt. So wird z. B. in der Richtung zwischen der Herrschaft Oestreich und den Eidgenossen im J. 1394 festgesetzt, dass Zug als Steuer an die Herrschaft 20 Mark Silber in Zürcherpfennigen jährlich zu entrichten habe <sup>2)</sup>. Zug wird ferner in keinem der verschiedenen Münzkonkordate erwähnt, welche im Mittelalter zwischen den Städten und den Herzogen von Oestreich geschlossen wurden: denn sie war weder selbst eine Münzstätte, noch wurde sie von dem Münzbezirk Zürich abgetrennt: denn die Herzoge von Oestreich entfremdeten sie niemals dem natürlichen ursprünglichen Münzzwang und errichteten überhaupt keine andere Münzstätte neben der Zofinger. Wir finden Zug in Münzverhältnissen zum ersten Mal erwähnt a. 1425 in dem Konkordat der 7 alten Orte <sup>3)</sup>. Damals nemlich traten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus zusammen, um einen gemeinsamen Münzfuss zu beschliessen, und Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus übertrugen das Ausmünzen der neuen Münze den Städten Zürich und Luzern, so dass also Zug auch damals noch nicht zu münzen anfing.

Es werden nun folgende Bracteaten fälschlich Zug zugeschrieben:

1. Ein Kopf mit einer Haube, einer Inful ähnlich, zwischen T - V. Beischlag p. 163. Appel IV. 2. 902. Dieser Bracteat gehört nach Tüngen, wie ich oben gezeigt habe (s. Münzrecht von Zofingen). No. 35. 36.
2. Viereckig, in hohem Rand S. DIONI † SIVS, der Kopf des Heiligen mit Diadem. Bei

1) Müller II. 247.

2) Tschudi Chron. T. I. p. 582.

3) Tschudi Chron. II. p. 157.

Appel ibid. Einige schreiben ihn Zug, andere Lausanne zu; beides ist unstatthaft. Im Aeussern hat er die meiste Aehnlichkeit mit den Baslerbracteaten. No. 192.

3. Unförmig, ohne Perlenrand, im Feld ein grosses T, links das kleine Wappenschild mit dem Querbalken, rechts O. Bei Leitzm. Num. Zeit. 1843 p. 141. Er gehört vielmehr nach Zofingen. (s. oben.) No. 33.

Dagegen gehört nach Zug folgender Pfennig, der denen von Luzern, Uri und Freiburg ähnlich ist und ebenfalls in's 16te Jahrh. gehört.

4. Rund, Wappenschild. ZVG. No. 198.

## Nachträge und Verbesserungen.

Geschrieben im Juni 1847.

- S. 30. n. 5. ist beizufügen: Eine Varietät ist zu Basel, rund, mit Perlenrand, sonst gleich.  
- ib. - 6. - Dieser Bracteat ist auch als Hälbling vorhanden (Basel).  
- ib. - 8. - Eine Varietät mit Z—O ist auf Taf. 3. n. 12 a abgebildet.  
- 31. - 18. - Eine fünfte Varietät, viereckig, mit Perlenrand, in gewöhnlicher Grösse, ist zu Basel vorhanden.  
- ib. - 20. - Diese Stücke kommen nicht bloss viereckig, sondern auch rund in gewöhnlicher Grösse vor (Basel).  
- ib. - 23. statt: ich halte den ersten Buchstaben für Z, nicht für N, muss folgendes bemerkt werden: Dieser Bracteat, der ganz deutlich die Buchstaben N—O zeigt, gehört nicht zu den Zofingern, sondern Hr. Landolt vermutet mit Recht, dass er nach Neuchatel versetzt werden muss und dass die Buchstaben N—O Novumcastrum bezeichnen. Er besitzt zwei Varietäten. Die Gräfin Elisabeth schlug zu Neuenburg solche Bracteaten, wie sich diess aus den Münzkonkordaten vom Jahr 1377 und 1387 ergibt. S. meine Vorrede p. XII.  
- 32. - 31. ist beizufügen: Eine Varietät ist zu Basel, rund, mit Perlenrand, sonst gleich. Aehnlich ist ein noch unbekannter Bracteat, den ich auf Taf. 3. n. 32 a. abgebildet habe.  
- ib. - 33. - Dieser Bracteat (bezeichnet mit FR) gehört wahrscheinlich der Stadt Freiburg im Breisgau und ward von derselben unter dem Herzog Leopold von Oestreich zur Zeit der Münzkonkordate der Jahre 1377 und 1387 geschlagen.  
- 43. Z. 7. - Eine Varietät ist zu Basel, viereckig, mit Perlenrand.  
- ib. - 9. - Eine Varietät ist zu Basel: der Bär schreitet links hin.  
- ib. - 11. - Dieser Bracteat wird von Döderlein (de numis Germaniae mediae p. 122.) nicht der Stadt Bern, sondern dem Abt v. St. Gallen zugeschrieben; allein diese Stellung des Bären wird immer auf Bernermünzen, niemals auf St. Gallischen gefunden. Einen ähnlichen Bracteat von Bern habe ich auf Taf. 3. n. 48 a. abgebildet.  
- ib. - 12. - Eine Varietät ist zu Basel, neben dem Adler steht die Zahl 3.  
- ib. - 14. - Eine Varietät ist zu Basel: oberhalb dem Kopf des Bären stehen drei Punkte, diesen Dreier habe ich Taf. 3. n. 50 a. abgebildet.  
- 48. - 20. - Dieses Stück ist abgebildet Taf. 3. n. 63. Ob Taf. 3. n. 193. auch dahin gehöre, scheint mir nicht wahrscheinlich.  
- 51. - 3. - Eine Varietät ist auf Taf. 3. n. 69 a. abgebildet.  
- ib. - 7. - Die drei Bracteaten, welche mit R—I bezeichnet sind, tragen zwar den Typus der laufenburgischen Münzen, allein sie sind nicht zu Laufenburg geschlagen, sondern zu Rheinau: denn ich glaube, die Buchstaben RI durch Rinowa ergänzen zu dürfen. Die Grafen von Habsburg-Laufenburg besassen nämlich nicht bloss die Münze zu Laufenburg, sondern auch zu Rheinau (S. p. 50) und münzten daselbst unter ihrem Zeichen.  
- 68. n. 8. - Die beiden Bracteaten, welche ganz deutlich mit den Buchstaben BR bezeichnet sind, werden von Freiherr von Berstett mit vollem Recht der Stadt Breisach zugeschrieben. Die Münzstätte zu Breisach gehörte nämlich dem Bischof zu Basel, wie ich p. 63 angeführt habe, und dieses ist der Grund, warum diese Bracteaten den Typus der basel-bischöflichen tragen. Wie hier BR die Münzstätte andeutet, so wird auch ein bis jetzt unbekannter Bracteat, der einen Kopf zwischen V—I zeigt, nach Villingen gehören. Die moneta Villingensis wird oft auch in zürcherischen Urbarien des XIV. Jahrh. erwähnt.  
- 75. Z. 24. - Ich glaubte, dass keine Bracteaten von Diessenhofen vorhanden seien, allein Hr. Landolt vermutet mit Recht, dass der auf Taf. 3. n. 192 abgebildete, auf welchem S. Dionysius genannt wird, aus dieser Münzstätte hervorgegangen sei; denn der h. Dionysius ist der Schutzpatron dieser Stadt. Er muss daher an der Stelle, wo ich ihn beschrieben habe, nämlich pag. 73 Z. 1 von unten, ausgestrichen werden.

Ich habe ausserdem noch vier Münzen abgebildet, von denen wenigstens zwei mit Wahrscheinlichkeit den schweizerischen Bracteaten beigezählt werden können. Der erste, Taf. 3. n. 194, hat zum Typus ein borstiges Schwein, ist viereckig mit Perlenrand; er wird der Stadt Pruntrut beigelegt, deren Wappen grosse Ähnlichkeit hat. Ich wage nicht die Sache zu entscheiden, da ich nicht weiß, ob jene Stadt je Bracteaten schlug. Sie scheint zwar eine alte Münzstätte gewesen zu sein, wenn wenigstens die Angabe in Fougères und Conbrouse Descri. des monnaies de la deuxième race, pag. 26, richtig ist.

n. 195. Viereckig, in grobem Perlenrand ein Thier, dessen Schwanz in eine Tulpe sich endigt. Dieser Bracteat gehört zu den schweizerischen und gleicht am meisten denen von Bern.

n. 196. Viereckig, in hohem Rand ein Rabe, oben ein Kreuz. Sollte dieser Bracteat vielleicht der Abtei Einsiedeln angehören? Denn an diesen Vogel knüpft sich die Legende des h. Meinrad und die wunderbare Entdeckung seiner Mörder.

n. 197. Hr. Pfister in London theilte mir folgenden Denar mit V. S. ... DOVVICVS IMP., in der Mitte ein Kreuz. R. S. MONETA TVR. ENSIS, ein Kirchengebäude, indem er glaubt, dass TVRCENSIS oder TVRICENSIS gelesen werden müsse, und er schreibt denselben König Ludwig III. (879—902) zu. Allein ich trage Bedenken, dieser Ansicht beizutreten, da erstlich die Form der Münze sehr abweicht von den übrigen kaiserl. Denaren, die in der Schweiz geprägt wurden, und zweitens die Geschichte auch keine Veranlassung darbietet, dass Ludwig III. in der Schweiz je Geld schlagen konnte. Ich vermuthe daher, dass ein anderer Ort zu verstehen sei.

## Inhalt.

Vorrede. Alter und Beschaffenheit der schweizerischen Bracteaten	Seite. III
Einleitung. Die Münzfunde in der Schweiz: 1) gallische oder keltische Münzen; 2) römische; 3) merowingische; 4) deutsche, nämlich kaiserliche Denare und Bracteaten der verschiedenen Münzstätten in der Schweiz. Verzeichniss aller Münzrechte der geistlichen und weltlichen Herren und der Städte	VI—XII

### Geschichte folgender Münzrechte.

I. Das Münzrecht von Zofingen	17
II. — — — der Grafen von Kyburg zu Burgdorf und Wangen	33
III. — — — der Stadt Bern	37
IV. — — — des St. Ursus-Stiftes zu Solothurn, so wie auch der Stadt Solothurn	43
V. — — — der Grafen von Habsburg-Laufenburg zu Laufenburg und Rheinau	49
VI. — — — der Abtei St. Gallen, so wie auch der Stadt St. Gallen	51
VII. — — — von Rorschach	55
VIII. — — — von Schaffhausen	55
IX. — — — der Bischöfe von Basel, so wie auch der Stadt Basel	59
X. — — — der Bischöfe von Konstanz	71
XI. — — — des Stiftes Peterlingen	74
XII. — — — von Diessenhofen	74
XIII. — — — der Abtei St. Georg zu Stein am Rhein	75
XIV. — — — der Abtei Rheinau	78
XV. — — — der Abtei Fischingen	79
XVI. — — — der Abtei Engelberg	80
XVII. — — — der alamannischen Herzoge zu Zürich	81
XVIII. — — — der Grafen von Soggen	82
XIX. — — — der Grafen von Bargen	83
XX. — — — von Luzern	83
XXI. — — — von Uri	86
XXII. — — — von Freiburg	87
XXIII. — — — von Zug	89





